Beiträge zur kritik der Annales regni Francorum und der ...

Hans Wibel

Beiträge zur Kritik der Annales regni Francorum und der Annales q. d. Einhardi.

I.

Die handschriftliche Überlieferung.

Inaugural-Dissertation

der philosophischen Fakultät

der

Kaiser-Wilhelms-Universität Strassburg

zur Erlangung der Doctorwürde

vorgelegt von

HANS WIBEL

(aus Hamburg).

STRASSBURG

Verlag von Schlesier & Schweikhardt

1902.

Von der Fakultät genehmigt: 20. VII. 1901.

Mit Erlaubnis der Fakultät wurde nur der erste Teil der Arbeit als Dissertation gedruckt; die vollständige Arbeit erscheint noch im Laufe dieses Jahres als Buch im Verlage von Schlesier & Schweikhardt in Strassburg.

Ch. Müh & Cie., Strassburg. — 752 2

Vorwort.

Die vorliegende Arbeit reicht in ihren Anfängen bereits mehrere Jahre zurück. Einer gütigen Anregung des Herrn Prof. Dr. H. Bresslau folgend, versuchte ich in der damals gerade zwischen Bernheim und Kurze (Deutsche Ztschr. für Geschichtswissenschaft N. F. I. Mon. Bl.) schwebenden Kontroverse über den Charakter und die Entstehungszeit der sog. Annales Einhardi ein selbständiges Urteil zu gewinnen, das in den wesentlichen Punkten bereits mit dem jetzt zum Ausdruck gebrachten übereinstimmte. Das gleiche Thema erfuhr dann späterhin eine Besprechung im Strassburger historischen Seminar und wurde im Anschluss daran nochmals von mir in grösserem Umfange wieder aufgenommen.

Widrige Umstände hinderten jedoch das schnelle Fortschreiten der Untersuchung, die sich mehrfach durch Eingehen auf die mit der Hauptfrage mehr oder weniger eng verknüpften komplizierten Nebenfragen ins Endlose zu verlieren drohte. Dass die Arbeit jetzt zu einem Abschluss gelangt ist, verdanke ich in erster Linie der dauernden mit Rat und That mir in liebenswürdigster Weise gewährten Unterstützung meines schon genannten hochverehrten Lehrers, dem ich mich daher in jeder Weise zu wärmstem Danke verpflichtet fühle. Zu danken habe ich ferner insbesondere Herrn Prof. Dr. H. Bloch, der sich ebenfalls freundlichst für den Fortgang meiner Arbeiten interessiert hat[1]).

---

[1]) Blochs kürzlich herausgekommene Besprechung des Monodschen Werkes (G. G. A. 1901, Nr. 11), deren Erscheinen ich abgewartet habe, um sie eventuell noch zu verwerten, deckt sich in Argumentierung und Ergebnissen mehrfach mit meiner Arbeit. Ich habe mich indessen begnügt, darauf in den Noten hinzuweisen, ohne das bereits abgeschlossene, davon ganz unabhängige Manuscript demgemäss noch umzugestalten.

Der Natur der Sache nach trägt der Inhalt der im Folgenden niedergelegten Beobachtungen notgedrungen grossenteils einen polemischen Charakter gegen Kurzes dieselben Fragen behandelnden Ausführungen. Ich hoffe indess nirgends das Gebiet des rein Sachlichen verlassen zu haben und habe mich jedenfalls ernstlich bemüht, den Fehler des Anfängers, vom Gegner garnichts gelten zu lassen, zu vermeiden; denn ich bin mir wohl bewusst, dass auch meine Bemühungen, das Erreichbare festzustellen, in ihren Ergebnissen noch sehr unvollkommen geblieben sind.

Sollte trotzdem in den folgenden Blättern etwas von Bestand erreicht und somit für die Wissenschaft gewonnen sein, so sei dies, da mir nicht vergönnt war es dem Lebenden zu widmen, im Gefühle unbegrenzter Dankbarkeit dargebracht dem Andenken meines Vaters.

H. W.

1.

Die Untersuchung der Handschriften.

Die Methode Kurzes und Kritik derselben in allgemeinen Umrissen.

Seit Pertz das grosse karolingische Annalenwerk und dessen Überarbeitung unter dem überkommenen Namen der Annales Laurissenses maiores und Annales Einhardi für die Mon. Germ. hist. in der ersten kritischen Ausgabe bearbeitet hatte, haben zwar Untersuchungen über Entstehung, Fortsetzung und Verfasser dieser Annalen nicht aufgehört, sie beschränkten sich aber ausschliesslich auf innere, dem Text selbst zu entnehmende Beweismittel.

Erst in den Vorarbeiten zu einer neuen Ausgabe hat es dann wieder Kurze[1]) unternommen, auf Grund des handschriftlich überlieferten Materials, und nur aus diesem selbst heraus, eine Ansicht über die Entstehung der Annalen sowie ihrer Überarbeitung zu begründen mit dem seiner Meinung nach errungenen Erfolg, dadurch zu einem unanfechtbaren Resultat gekommen zu sein. Und zwar behauptet er dies auf Grund seiner Klassifizierung und Zusammenfassung der überlieferten Handschriften zu einem fest geschlossenen System erreicht zu haben.

Zweifel an der Richtigkeit dieses Resultats müssen daher Veranlassung geben, die von ihm angewandte Methode zu prüfen; diese Prüfung aber wird, wie im Folgenden zu zeigen versucht werden soll, das Ergebnis liefern, dass Kurzes Schlüsse von objektiver Unanfechtbarkeit weit entfernt sind, dass vielmehr seinem Handschriften-System gegenüber sich vielfach Gelegenheit zur Kritik bietet und zwar mit dem schliesslichen Resultat, dass eben das, was er aufgebaut zu haben meint, in sich zusammenfällt.

[1]) Neues Archiv XIX p. 297 ff. und Annales regni Francorum recognovit Fr. Kurze. Scriptores rer. Germanicarum. Hann. 1895.

Kurzes Handschriften-System beruht auf folgenden Erwägungen: Aus dem uns erhaltenen Handschriftenmaterial lässt sich die Entstehung der bisher mit Unrecht Ann. Laur. mai., daher von ihm jetzt Ann. regni Francorum genannten Aufzeichnungen in drei Phasen erkennen.

Der älteste, in seinen wesentlichen Teilen kompilatorisch bearbeitete Abschnitt derselben reicht bis 788; er ist in seiner ganzen Ausdehnung erst um diese Zeit verfasst und ist uns in dieser Form in der daraus geflossenen Ableitung A erhalten.

An die Originalniederschrift dieses Stückes schliesst sich unmittelbar das Original des zweiten Teils[1]) von allerdings wesentlich anderer Art an, insofern als nun an die Stelle nachträglicher kompilatorischer Thätigkeit die eigentlich annalistische, d. h. die auf im wesentlichen gleichzeitigen, regelmässig fortgesetzten Originaleinträgen beruhende Arbeit, tritt.

Dieser Abschnitt[2]) erstreckt sich bis in das Jahr 813, wo, wie angenommen wird, der Tod Karls im Anfang des folgenden Jahres Grund zu einer Pause in der Fortführung des Werkes wurde.

Diese Phase ist uns erhalten in der Ableitung B, d. h. einem wiederum aus dem nun bis 813 fortgesetzten Originalcodex abgeleiteten, bis zum Jahresbericht 813 reichenden Archetyp einer Anzahl erhaltener Handschriften.

Die Wiederaufnahme der Arbeit erfolgte nach vermutlich nicht sehr langer Unterbrechung noch durch denselben Autor, der demnach also fortfuhr, in bisheriger Weise seine Einträge in den Originalcodex zu machen, bis er innerhalb des Jahresberichts zu 820 durch einen Anderen[3]) abgelöst wurde.

---

[1]) Die Worte: „Abschnitt“ und „Teil“ haben ihre Beziehung nur auf Phasen der Entstehung des Werkes, es verbindet sich damit nicht der Begriff der tiefer einschneidenden Sonderung, hervorgerufen etwa durch Änderung in der Person des Autors. In beiden Fällen nimmt vielmehr Kurze an, der Autor habe nicht gewechselt.

[2]) In dem Bericht zu 795 tritt nach Kurze ein Wechsel in der Person des Autors ein. Während er nämlich den ganzen ersten Abschnitt bis 795 der Autorschaft Riculfs zuschreiben möchte, soll von hier ab Einhard das Werk fortgeführt haben. Auf diese, ohne genügende Begründung vorgebrachten Hypothesen näher einzugehen, liegt ausserhalb des Rahmens der vorliegenden Arbeit.

[3]) Nämlich Hilduin von St. Denis, wie Kurze und Monod: Mélanges Julien Havet 1895 p. 57 ff. und Etudes critiques 1898 p. 137 ff. übereinstimmend, aber ebenfalls ohne ausreichende Begründung annehmen.

In dieser Form schliesst das Werk in den übrigen Handschriften mit dem Jahre 829, womit also der dritte Abschnitt endet [1]). Der Originalcodex in dieser Gestalt war nun noch Quelle zweier selbständiger, von einander unabhängiger Ableitungen, nämlich der Klassen C und D, die durch selbständige Zusätze ihre Unabhängigkeit von einander erweisen.

Aber auch die unter dem ebenfalls mit Unrecht geführten Namen der Ann. Einhardi berühmt gewordene Überarbeitung des älteren Teils der Ann. regni Franc. geht nach Kurze erst auf eine Ableitung des bis 829 fortgeführten Originalcodex zurück.

Die Thätigkeit des Überarbeiters ist nämlich mit Beendigung der eigentlichen durchgreifenden Überarbeitung in 801 keineswegs erschöpft, sie lässt sich vielmehr, auch dort, wo sein Werk im grossen und ganzen nur mehr Abschrift ist, noch bis in 829 verfolgen. Die zahlreichen Übereinstimmungen aber, welche sie anscheinend durchweg mit der Ableitung D aufweist, veranlassen Kurze, in ihr selbst erst wieder eine Ableitung aus der Klasse D zu sehen. Die daraus zu ziehenden Konsequenzen sind natürlich die, dass die Überarbeitung erst nach 829 und vermutlich gar nicht einmal sehr bald nach 829 [2]) verfasst sein kann.

Eine weitere, noch tiefer einschneidende Konsequenz ergiebt sich aber daraus für das Verhältnis dieser Überarbeitung zu der mit ihr nahe verwandten Schrift Einhards, der Vita Karoli imperatoris. Denn da man auf Grund des datierten Reichenauer Katalogs, in dem dies Werk verzeichnet ist, zu wissen glaubt, dass die Vita schon vor 821 vollendet gewesen sei, so kann eben die constatierte Verwandtschaft nur dadurch zustande gekommen sein, dass die Vita dem Überarbeiter vorgelegen hat und von ihm für seine Arbeit verwertet ist. Anderes scheint ausgeschlossen, da man sich bisher nicht veranlasst gesehen hat, weiteres hypothetisches

[1]) Nach Kurze schliesst damit jedoch das Werk selbst noch nicht, denn noch die sog. Annales Bertiniani bis 837 sind als dritte Fortsetzung anzusehen und gehen auf denselben Autor zurück, der sein Werk nachdem er am kaiserlichen Hofe in Ungnade gefallen war, in der Verbannung fortgesetzt habe, und zwar im Anschluss an den Archetyp der C-Klasse, also an eine von dem Originalcodex (— 829) genommene Abschrift.

[2]) Kurze nämlich will in der Überarbeitung auch Benutzung der Ann. Fuld. nachweisen, die selbst erst wieder eine Ableitung der Ann. regn. Franc. und zwar ebenfalls auf Grund einer Handschrift aus der Gruppe D entstanden sein sollen, d. h. also auch erst frühestens um 830 verfasst sein können.

Material in Gestalt einer beiden gemeinsamen verlorenen Quelle anzunehmen.

Dies Resultat beansprucht aber darum ein so grosses und allgemeines Interesse, weil, seine Richtigkeit vorausgesetzt, damit eine Streitfrage ihre endgültige Lösung gefunden hätte, die seit Rankes berühmtem Essay [1]) eine ganze Anzahl von Forschern beschäftigt hat, ohne dass bisher eine allgemein anerkannte Entscheidung die Folge ihrer Arbeit gewesen ist.

Für den Fall also, dass es Kurze gelungen ist, hier eine unerschütterliche Grundlage gelegt zu haben, wäre damit ein wirklich bedeutender und wichtiger Fortschritt erreicht. Denn es ist allerdings unbestreitbar, dass die objektive Feststellung der Abfassungszeit aus so anscheinend zwingenden Umständen, gegenüber allen mehr oder minder doch subjektiven Deduktionen aus inneren Gründen den Vorrang auch dort beanspruchen darf, wo sie mit sehr überzeugender Kraft vorgetragen werden. Man muss vielmehr zugeben, dass dann alles scheinbar Entgegenstehende und Widersprechende eben doch auf Täuschung beruhen muss.

Ganz unwidersprochen geblieben ist indessen dies Ergebnis nicht, sondern hat bereits einen sehr energischen Angriff erfahren, aber Bernheim [2]), der ihn unternommen hat, begründet seine entgegengesetzte Anschauung allein mit dem Widerspruch, der sich für ihn aus der Textvergleichung beider Quellen, also allerdings nur aus rein inneren Gründen, ergeben hat. Er ist der Überzeugung, nachgewiesen zu haben, dass die Art der Verwandtschaft beider Werke nur den einen möglichen Schluss zulasse, dass die Vita aus den Ann. Einh. abgeleitet sei, folglich könnten diese nicht später geschrieben sein als die Vita. Kurze meint demgegenüber in seiner Replik [3]) nicht nur ruhig auf seinem Standpunkte beharren zu dürfen, bis er durch seine eigene Methode widerlegt sei; er [4]) hat es sogar kürzlich unternommen, Bernheim auf dessen eigenem Gebiete nicht ohne Geschick anzugreifen, um sich schliesslich der Hoffnung hinzugeben, ihn auch hier völlig widerlegt zu haben.

---

[1]) Zur Kritik fränkisch-deutscher Reichsannalisten 1854. Sämtliche Werke Bd. 51/52.

[2]) Bernheim: Deutsche Zeitschr. f. Geschichtsw. N. F. I. Mon.-Bl. p. 130 ff.; Histor. Vierteljahrschrift I. p. 161 ff. Vgl. jetzt auch H. Bloch: Gött. gel. Anz. 1901, p. 872 ff.

[3]) Deutsche Zeitschr. f. Geschichtsw. N. F. I. Mon.-Bl. p. 260.

[4]) N. A. XXVI. p. 153 ff.

Kurze ist in der That zu dieser Hoffnung berechtigt, so lange nicht eine Nachprüfung seiner Methode und ihrer Resultate ihm Unrecht giebt. Diese bisher versäumte Nachprüfung vorzunehmen — denn mit einem blossen Misstrauensvotum ist es hier nicht geschehen und auch der endgültigen Lösung der Streitfrage nicht gedient —, soll die Aufgabe des ersten Abschnitts der folgenden Arbeit sein.

Vor dem Eingehen auf die Einzelheiten empfiehlt es sich jedoch, auf einige allgemeine Beobachtungen hinzuweisen, die sich im Laufe der Untersuchung ergeben haben und für die kritische Beurteilung der ganzen Methode nicht ohne Belang zu sein scheinen. Sie sollen zum Ausdruck bringen, dass gerade auch die Methode, für die Kurze eine absolute Richtigkeit und Zuverlässigkeit infolge ihrer angeblichen Unabhängigkeit von allen subjektiven Momenten in Anspruch nimmt, durchaus nicht frei davon, ihnen vielmehr, wenigstens in diesem konkreten Falle, in starkem Masse unterworfen ist.

Der Forscher, dem die Aufgabe obliegt, Handschriften eines mittelalterlichen Werkes zu klassifizieren, um sich über einen dem Original möglichst nahekommenden Text und die Entstehung des ganzen Werkes klar zu werden, ist, falls nicht ganz besonders günstige Umstände vorliegen, darauf angewiesen, eine ähnliche Arbeit vorzunehmen, wie der Paläontologe, der aus den spärlichen und vereinzelten Überresten, wie sie ihm die Erde herausgiebt, die Entstehungsgeschichte und sozusagen die Stammtafel der Lebewesen rückwärts zu verfolgen, die Verwandtschaften und Abzweigungen darzustellen hat, so dass sich daraus schliesslich die stetig fortschreitende Entwickelung auch dann noch erkennen lässt, wenn auch an vielen Stellen Mittelglieder fehlen und nur vermutet werden können.

Ähnlich wie gesagt, aber doch in komplizierterer Weise vollzieht sich das Verfahren des Herausgebers eines handschriftlich überlieferten Werkes, wofern dieses eine grössere Bedeutung besessen hat und dementsprechend in einer grösseren Zahl von Handschriften verbreitet war und noch erhalten ist. Auch er hat unter diesen Umständen nur mit spärlichen und zufälligen Überresten einer weit verzweigten Entwickelung zu thun. Aber während der Paläontologe nur mit Individuen zu arbeiten hat und so auch unter schwierigen Verhältnissen immer nur mit einfachen Entwickelungs-

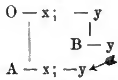
formen zu rechnen braucht, verursacht die den Handschriften an sich mangelnde Eigenschaft der Individualität unter Umständen unentwirrbare Komplikationen.

Die uns erhaltenen Handschriften sind nämlich, auch wenn sie den äussern Anschein der Einheitlichkeit an sich tragen, nicht unbedingt ihrer Entstehung nach als Einheiten aufzufassen. Gerade bei Werken historischen Inhalts von lang dauernden Entstehungszeiten liegt die Möglichkeit und gelegentlich Wahrscheinlichkeit[1] vor, dass eine, heute das vollständige Werk enthaltende Handschrift aus Stücken verschiedener Herkunft selbst erst zusammengeschrieben ist, oder einer solchermassen entstandenen Vorlage entstammt.[2]

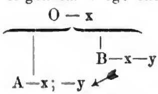
---

1) So ist z. B. die Handschrift B* — 1125 (die Grundlage der Handschriften B 4—11) der Chronik Frutolfs aus zwei Ableitungen verschiedener Herkunft entstanden, wovon weiter unten noch gelegentlich die Rede sein wird.

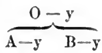
2) Angenommen z. B., ein auf fortlaufenden Eintragungen beruhendes, also mit der Zeit anwachsendes Werk O sei abgeschrieben worden, als es bis x reichte, wodurch also die Ableitung A (—x) entstand. Inzwischen sei O selbst bis y fortgeführt worden und habe darauf eine zweite Ableitung B (—y) erfahren. Tritt nun der Fall ein, dass sich für den Besitzer von A die Gelegenheit giebt, seine Handschrift aus B zu vervollständigen, so ist dann also A—y auf Grund folgenden Schemas entstanden:



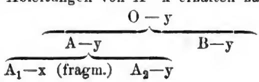
Ist aber etwa nicht O selbst, sondern erst B—x die Grundlage der Fortsetzung gewesen, so ist also A—y auf folgendem Wege entstanden:



Es sind dies sicher zwei auf möglichst einfachen Voraussetzungen beruhende und durchaus mögliche Annahmen; und doch würde ein nur auf Ableitungen von A und B angewiesener Herausgeber, falls nicht besondere Umstände vorliegen, kaum das Richtige finden können, sondern vermutlich ein bis y fortgeführtes Originalwerk annehmen und von diesem A und B ableiten. Sein Stammbaum würde also folgendes Bild bieten:



oder falls sich noch Ableitungen von A—x erhalten haben:



Aber auch Kompilationen und Kollationierungen von Handschriften desselben Inhalts sind häufig anzunehmen und häufig auch in den erhaltenen Handschriften aus Korrekturen noch nachzuweisen. Hierdurch aber werden Lücken und Fehler gegenseitig beseitigt und Überschüsse der einen auf die anderen übertragen. So vermischen und verwischen sich die Charaktere der einzelnen Handschriften zuweilen in sehr weitgehender Weise, und es bleibt nunmehr dem Scharfsinn, sehr oft aber auch dem subjektiven Empfinden des Forschers[1]) ein weiter Spielraum, um diesen Irrgängen nachzugehen, zunächst die Entstehungsgeschichte der einzelnen Handschriften und dann die des ganzen Werkes zu ermitteln.

Für die Beurteilung der einzelnen Handschriften kommt es naturgemäss fast allein darauf an, zu erkennen, auf welcher Grundlage sie ihrem Ursprung nach hauptsächlich beruht. Damit aber erhebt sich die Frage: was deutet bei zwei oder mehreren Handschriften darauf hin, dass eine ihnen gemeinsame spezielle Vorlage zu Grunde liegt?

Dafür giebt es streng genommen eigentlich nur ein sicheres Kriterium und das ist: gemeinsame Auslassung von kürzeren oder längeren Worten und Sätzen, die augenscheinlich dem Text von vornherein angehört haben.

Dies schliesst nun zwar nicht aus, dass eine aus derselben Vorlage abgeleitete Handschrift diese Mängel nachträglich ersetzt hat, aber das Umgekehrte: Streichung eines zum Sinne notwendigen oder jedenfalls nicht augenscheinlich nachträglich in den Text eingefügten Satzes oder Satzteils blos aus dem Grunde, weil eine weitere, etwa zum Vergleich herangezogene Handschrift diesen nicht hat, erscheint widersinnig.

Das würde aber nicht nur ein unzutreffendes Bild von der Entstehung der Handschriften ergeben, sondern auch zur Annahme eines Originalcodex führen, der garnicht existiert hat, und infolgedessen zu ganz falschen Gesichtspunkten für die Textgestaltung Veranlassung geben.

[1]) Das subjektive Empfinden kommt im besonderen ja dadurch zum Ausdruck, dass es eben durchaus dem Einzelnen überlassen bleibt, jeweils das herauszuheben, was ihm charakteristisch erscheint und danach dann zu ordnen unter Vernachlässigung des diesem Widersprechenden. Denn die eben angedeuteten Komplikationen bei der Entstehung und Gestaltung der Handschriften hindern naturgemäss eine widerspruchslose Unterordnung aller einzelnen Elemente unter das einmal aufgestellte System, dessen Berechtigung von der Anerkenung der zu Grunde gelegten Charakteristika abhängig ist.

Annähernd das Gleiche lässt sich dann allerdings wohl auch von einer Reihe von Umstellungen von Worten, sinnentstellenden oder wenigstens sinnverändernden Fehlern sagen, die, einmal gemacht, sich in den weiteren Ableitungen fortschleppen, aber kaum dazu Veranlassung bieten, sie sekundär an Stelle des ursprünglichen Textes einzutragen [1]), obgleich wohl auch manche übereinstimmende Verballhornung des Textes auf solche Weise zustande gekommen sein mag.

Es erhebt sich nun die Frage, ob diese mehr theoretischen Erörterungen in dem uns vorliegenden Falle durch thatsächliche Befunde bestätigt werden.

Hat man in den hier in betracht kommenden Handschriften und ihren Vorlagen in wesentlichem Masse mit der Annahme nachträglicher, sekundärer Beeinflussung durch Handschriften anderer Herkunft zu rechnen? Kurze spricht sich über diese Möglichkeit gar nicht aus, ausser in dem einen oder anderen konkreten Falle, wo ihm zur Erklärung einer sonst in sein System nicht hineinpassenden Übereinstimmung nichts anderes übrig bleibt [2]). Auch dann aber geht er nicht näher darauf ein.

Demgegenüber muss jedoch festgestellt werden, dass dies Moment in weitgehender Weise für eigentlich alle Handschriften der Ann. regni Francorum zutrifft und zwar nicht nur für die des IX. und X. Jahrhunderts, sondern auch noch für die des XI. Jahrhunderts. Schon die uns erhaltenen Handschriften beweisen dies durch die in ihnen selbst vorgenommenen Korrekturen [3]), welche,

---

[1]) Dasselbe gilt von den von den einzelnen Abschreibern herrührenden selbständigen Veränderungen und Verbesserungen; dabei ist natürlich zu berücksichtigen, dass dort, wo der alte Text wirklich fehlerhaft ist, auch mehrere Schreiber unabhängig von einander verbessern und zwar durch Zufall in gleicher Weise verbessern können, ohne dass darum eine Verwandtschaft der betr. Handschriften besteht.

[2]) So z. B. bezüglich des Verschwörungszusatzes in D und in B_3 (792) und des Namens „Meginhardus comes“ in C und B_1 (811). Im ersteren Fall ist es zweifellos richtig, dass diese Übereinstimmung nicht auf einer beiden gemeinsamen direkten Vorlage beruht, d. h. natürlich einer Handschrift der Ann. regni Francor., die den Zusatz schon enthalten hätte, sondern dadurch zustande gekommen ist, dass entweder B_3 aus einer Handschrift der Gruppe D den Zusatz nachträglich aufgenommen hat, oder dass sowohl B_3 als D unabhängig von einander denselben einer dritten Quelle entnommen haben.

[3]) Als Beispiel seien hier die Beziehungen angeführt, welche sich zwischen B_4 (cod. saec. XI.) und D_1 (cod. saec. IX.) auf Grund von in B_4 nachträglich

zum grossen Teil wenigstens, nicht auf selbständigen Ideen eines beliebigen Lesers oder Korrektors beruhen können, sondern sich nachweisbar an eine andere, ältere Handschrift anlehnen, wodurch ausgeschlossen ist, dass diese etwa erst eine Ableitung der korrigierten Handschrift darstellt.

Was aber für die erhaltenen und zwar doch durchaus nur in der Minderzahl und zufällig erhaltenen Handschriften gilt, ist sicher in gleichem Masse für ihre Vorlagen zutreffend, auch wenn uns jetzt jedes äussere Erkennungsmerkmal dafür fehlt.

Kurze stellt nun für das gesammte erhaltene Material ein sich in der Form eines Stammbaumes darbietendes System auf. Er giebt für die Handschriften, denen er eine gemeinsame Grundlage anweist, das nach seiner Meinung gemeinsam Charakteristische an; aber er lässt dabei völlig ausser Acht, dass zwischen den zu einer Gruppe vereinigten Handschriften und denjenigen anderer, von ihm aufgestellter Gruppen oft Beziehungen bestehen, die sich zwar erst aus dem genauen Studium der leider weder vollständig noch zuver-

---

gemachten Korrekturen ergeben. — Zum Verständnis dieser und der folgenden Tabellen dieser Art ist zu bemerken, dass die rechts oberhalb der Jahreszahl stehende Zahl die Seitenangabe nach der Ausgabe Kurzes, der rechts unterhalb der Jahreszahl stehende Buchstabe die Lesartennote Kurzes, und das eingeklammerte (T) die von Kurze in den Text aufgenommene Lesart bedeutet. Da eine durchgehende Nachkollationierung aller Handschriften nicht möglich war und auch nicht den Zielen dieser Arbeit entsprochen haben würde, so sind die folgenden Angaben in bezug auf Richtigkeit und Vollständigkeit von dem von Kurze in seiner Ausgabe Gebotenen abhängig. Dass dieses leider nicht allen berechtigten Wünschen entspricht, wird im weiteren Verlauf der Untersuchung noch mehrfach zu Tage treten. Man vergleiche nun folgende Angaben:

753^{10}_{h} (T) fugitus est — fugatus est D_1 ex corr. B_4; 773^{36}_{z} (T) incendia — incendio D_1 ex corr. B_4; 785^{70}_{s} (T) nemini — nemine D_1 ex corr. B_4; 785^{70}_{g} (T) villa — villam D_1 ex corr. B_4; 786^{72}_{o} (T) praespiciens — perspiciens B_5 C_3 D_1 ex corr. B_4; 787^{74}_{h} (T) Rumaldus — Romaldus D_{13} ex corr. B_4; 787^{78}_{d} (T) hoc — hunc B_1 D_{13} ex corr. B_4; 801^{114}_{f} (T) capitis — capite D_1 ex corr. B_4; 805^{119}_{c} (T) Carnuntum — Carnotum D_1 ex corr. B_4.

Selbstverständlich sind hier nicht alle Stellen für die behaupteten näheren Beziehungen schon für sich beweisend, manche derselben können durch selbständige Korrekturen in B_4 zustande gekommen sein, aber gerade die zuletzt angeführten sind auf diese Weise nicht zu erklären und machen dementsprechend die Schlussfolgerung nötig, dass die Handschrift B_4 nachträglich mit einer D_1 ähnlichen Handschrift verglichen und danach korrigiert worden ist.

lässig angeführten Lesarten ergeben[1]), die aber darum an absoluter Bedeutung in keiner Weise hinter denen zurückstehen, die Kurze, wo es ihm gerade passt, als Charakteristika gemeinsamer Abstammung vorbringt. Nun ist ja allerdings nicht zu vergessen, dass die mittelalterliche Handschrift nicht eine paläographische Abschrift ihrer Vorlage ist und auch gar nicht zu sein beansprucht. Ganz abgesehen von den durch Flüchtigkeit sich unwillkürlich einschleichenden Fehlern, Umstellungen und Auslassungen, hat wohl eigentlich jeder gebildetere und denkende Abschreiber sich bewogen gefunden, Fehler seiner Vorlage, die ihm als solche zum Bewusstsein kamen, auszumerzen, falsche Deklinations- und Konjugationsformen und falsche Konstruktionen aller Art zu verbessern, und

---

[1]) Man betrachte z. B. die folgende Liste der zwischen C_3 (bezw. $C_{1\,2\,3}$) und D_3 bestehenden Übereinstimmungen:

772^{84}_{r} (T) suprascriptus magnus — fehlt C_3 D_3; 773^{84}_{t} (T) periungens — pervenit C_3 perveniens D_3; 773^{84}_{u} (T) suprascriptus — fehlt C_3 D_3; 773^{38}_{g} (T) igitur — fehlt C_3 D_3 (B_{25}); 776^{46}_{m} (T) ab — fehlt C_{12} C_3 D_3; 776^{46}_{w} (T) publicum — puplicum C_3 D_3; 778^{52}_{m} (T) enumerandi — numerandi C_3 D_3; 778^{52}_{t} (T) valde — fehlt C_3 D_3; 779^{53}_{c} (T) et — fehlt C_3 D_3; 781^{58}_{l} (T) vel — fehlt (A_1) C_3 D_3; 782^{58}_{c} (T) transiens — pertransiens C_3 D_3; 783^{64}_{n} (T) suprascriptus — supradictus C_3 D_3; 787^{76}_{p} (T) potuit — potuisse (A_1 B_2) C_3 D_3; 787^{78}_{p} (T) rex Carolus — Karolus rex C_3 D_3; 788^{82}_{v} (T) idem — item C_3 D_3; 794^{94}_{c} (T) Italorum — Italiorum C_{12} C_3 D_3; 814^{141}_{x} (T) Patavinum — Pictavinum C_{12} C_3 D_3; 815^{141}_{e} (T) posset — potuissent C_3 potuisset D_3; 815^{142}_{y} (T) mittit — mittitur $C_{1\,2}$ C_3 D_3; 816^{144}_{a} (T) contumacium audaciam — contumatium audatiam C_2 C_3 D_3 E_{237}; 820^{153}_{m} (T) haud — haut C_3 D_3 E_{67}; 820^{154}_{l} (T) corrupta — corrupti C_3 D_3; 820^{154}_{m} (T) acerbum — acervum C_{12} C_3 D_3 E_{29}; 821^{154}_{e} (T) Hispana — Hispania C_3 D_{13} E_{67}; 821^{155}_{k} (T) Centumcellensi — Centumcelensi C_3 D_3 E_2; 821^{157}_{a} (T) hiems — hiemps C_3 D_3 E_2; 821^{157}_{e} (T) glacie — glatiae $C_{2\,3}$ D_3 (E_2); 822^{158}_{u} (T) Siscia — Sciscia C_2 D_3 Scisia D_1; 823^{160}_{v} (T) is — his $C_{2\,3}$ D_3; 823^{160}_{w} (T) in — fehlt C_3 D_{13}; 823^{160}_{y} (T) perque — per quae C_1 D_{13}; 825^{167}_{q} (T) gentilicia — gentilia C_2 D_3: 826^{169}_{l} (T) iussus erat — iusserat C_2 D_3; 827^{173}_{d} (T) se prius reciperet — superius C_3 D_3.

Obgleich hier nur eine Auswahl des Vorhandenen gegeben wurde, übertrifft diese Liste an Anzahl und Wert des Aufgeführten doch bedeutend das, was Kurze z. B. für den Zusammenhang der B-Handschriften in dieser Art anführt. Vergleicht man hiermit dann die verhältnismässig geringen übereinstimmenden eigentümlichen Lesarten, wie sie sich in den anscheinend unter sich eng verwandten Handschriften D_1 und D_3 ergeben, so scheint auch hier noch die Erwägung möglich, ob nicht die Vorlage von D_3 eine Handschrift war, die, ursprünglich der C-Klasse entstammend, nachträglich mit Hülfe einer D_1 verwandten Handschrift überarbeitet worden ist.

was der Schreiber übersehen oder selbst verursacht hatte, mag auch noch gelegentlich durch einen aufmerksamen Leser rektifiziert worden sein. So finden sich, zumal bei der Beschaffenheit des uns vorliegenden, teilweise recht barbarisch geschriebenen Urtextes naturgemäss eine Menge aus solchen Besserungen entstandener Übereinstimmungen, die keineswegs auf irgend eine nähere Verwandtschaft der betr. Handschriften hinzuweisen brauchen oder in diesem Sinne ausgelegt werden dürfen. Aber abgesehen von diesen Dingen stösst man in den nach Kurze ganz von einander unabhängigen Handschriften doch sehr vielfach auf Übereinstimmungen, die man nur dann dem Zufall wird zuschreiben dürfen, wenn man dasselbe auch mit den von Kurze für seine Zwecke aufgeführten Lesarten thut und ihnen somit jede Beweiskraft abspricht. Das wäre ja allerdings entschieden zu weit gegangen, aber es zeigt immerhin, dass eine derartige Verwandtschaft noch nicht zu dem Schluss führen darf, dass die in Betracht kommenden Handschriften auf gleicher Grundlage beruhen müssen. Auch die Stellung und überhaupt das Vorhandensein von Zusätzen vermag nicht die Schlüsse zu rechtfertigen, die Kurze daraus für sein System gezogen hat.

Kurze geht aber noch weiter. Er klassifiziert nicht nur die nach seiner Anschauung zusammengehörenden Handschriften, sondern leitet aus diesem Befund dann auch noch die Entstehungsgeschichte des Werkes selbst ab, indem er zunächst für den vor der Vollendung des ganzen Werkes fallenden Abbruch einzelner Klassen nach Erklärungen sucht und dann diese Erklärungen wieder zur Grundlage für Epochen in der Entstehung des Werkes selbst macht. So entsteht schliesslich, verbunden mit dem Bestreben, die Handschriften unter ein möglichst einfaches Schema zu bringen, ein Stammbaum, der, ursprünglich ein blosser Handschriftenstammbaum, nun zugleich die Entstehung des Werkes selbst veranschaulichen soll. Da ja aber Kurze in erster Linie Herausgeber des Textes[1]) ist und sein will, und da man doch seine Systematisierung des Materials nur als Vorarbeiten zur Herstellung eines zuverlässigen Textes aufzufassen hat, so benutzt er naturgemäss nur dasjenige Material, das ihm für diesen Zweck von Wert erscheint, d. h. also neben den ältesten auch die anscheinend besten jüngeren Handschriften. Dies reicht nun auch wohl für die Feststellung eines

[1]) Vgl. dazu die Bemerkung N. A. XXI. p. 79.

guten Textes aus, genügt aber nicht zur Erklärung der Entstehung des Werkes selbst. Denn alles, was nicht unter den Begriff der reinen Abschrift fällt, also z. B. manche der Verarbeitungen der Annalen in anderen Geschichtswerken mit grösstenteils wörtlicher Benutzung, nehmen hier nur eine ganz untergeordnete Bedeutung ein oder werden völlig beiseite gelassen. Und doch beruht die Mehrzahl dieser Verarbeitungen auf Vorlagen, die älter sind als irgend eine der erhaltenen reinen Abschriften. Dies ist z. B. der Fall mit den Annales Maximiniani[1]), die auf einer anscheinend noch zu Lebzeiten Karls gemachten Ableitung der Reichsannalen beruhen und vielleicht sogar noch vor Karls Tod zusammengestellt sind. Kurze[2]) rechnet sie ursprünglich zur B-Klasse, da sie bis 811 reichen, dann aber veranlasst ihn gerade das zeitliche Moment, dies wieder zurückzunehmen. Damit verschwinden diese Annalen überhaupt aus der Reihe der in Betracht kommenden Handschriften. Sie sollen nunmehr[3]) aus einer bald nach 811 direkt vom Original genommenen Abschrift herrühren. Diese Annalen aber zeigen neben weitgehender Übereinstimmung mit den Ann. regni Franc. von 797 ab doch auch so charakteristische Abweichungen, dass man ihnen wohl in der Entstehungsgeschichte des Werkes einen besonderen Platz einräumen möchte. Sie zeigen ferner im besonderen mit Handschriften der B-Klasse eine in manchen Dingen merkwürdige textliche Übereinstimmung, sodass ihnen doch auch für den zu ergründenden Originaltext hätte Bedeutung beigemessen werden müssen. Es hätten sich dabei aber auch vielleicht einige in Kurzes System nicht hineinpassende Differenzen ergeben, es wäre ferner der Stammbaum komplizierter geworden, denn es hätte nun noch einer Erklärung bedurft, welcher Umstand gerade um 811 Gelegenheit und Veranlassung zu einer Abschriftnahme bot; daher verzichtet Kurze anscheinend lieber auf diese Annalen und ähnliche Werke und erhält nun einen sehr schönen, graphisch sehr einfachen und übersichtlichen Stammbaum, der nur den Nachteil hat, dass er nicht nur nicht richtig zu sein braucht, sondern auch sehr wahrscheinlich nicht richtig sein kann, weil er auf falschen Schlüssen aufgebaut ist.

Unter Berücksichtigung des Umstandes aber, dass hier eben ein nur ganz lückenhaftes Material vorliegt, muss es überhaupt

---

[1]) M. G. SS. XIII. p. 19 ff. vgl. p. 3 f.

[2]) N. A. XIX. p. 306 f.

[3]) N. A. XXI. p. 79.

bezweifelt werden, ob es möglich ist, einen Stammbaum in so bestimmter Form aufzustellen, wie Kurze es gethan hat, indem er von vornherein die erhaltenen Handschriften ihrer Entstehung und Grundlage nach als Einheiten in ihrer Ableitung vom Originaltext auffasste.

Man wird sich vielmehr damit begnügen, Gruppen von verwandten Handschriften aufzustellen; dann aber auch ganz darauf verzichten müssen, aus dem zufälligen Handschriftenbefund auf die Entwicklungsgeschichte des Werkes selbst schliessen zu wollen.

Diesen einleitenden Worten mögen einige kritische Bemerkungen über die von Kurze bewerkstelligte Ausgabe der Ann. regni Franc. angehängt werden, da auf ihr ja die folgenden Betrachtungen beruhen, mithin von ihrer Zuverlässigkeit abhängig sind. Die neue sogenannte Schul-Ausgabe hat bekanntlich den Zweck, auf Grund der seither erworbenen besseren Kenntnis des Materials die alte von Pertz besorgte Ausgabe durch eine bessere zu ersetzen. Dass dies vollständig gelungen sei, kann allerdings nicht zugegeben werden. Die neue Ausgabe leidet vielmehr unter einer Reihe von Mängeln, die, soweit sie nicht eine Konsequenz der nun einmal von ihrem Herausgeber vertretenen Anschauungen darstellen, wohl hätten vermieden werden können. Diese Mängel aber bestehen vor allem in Inkonsequenz in bezug auf die Textgestaltung, in einer ganz ungerechtfertigten Beschränkung in der Aufnahme des kritischen Apparates und schliesslich in einer weitgehenden Unzuverlässigkeit und Unvollständigkeit der aufgenommenen oder doch nach den von Kurze selbst aufgestellten Prinzipien aufzunehmenden Lesarten. Pertz hatte kein Handschriftensystem aufgestellt, sondern seinem Text die jeweils älteste Handschrift zu Grunde gelegt, um nur da von ihr abzugehen, wo sie augenscheinlich verderbt und fehlerhaft war[1]. Im Gegensatz hierzu behauptet bekanntlich Kurze, vier vom Original direkt und unabhängig von einander abgeleitete Stämme erkannt zu haben; daraus ergiebt sich doch von selbst die Konsequenz, dass der Text der Majorität, mit Ausnahme der gewiss nur ganz selten anzunehmenden Fälle selbständiger Korrekturen,

[1]) So beruht der Text des ältesten Teils der Annalen — 777 bei Pertz auf dem Wiener Codex saec. IX (bei Kurze D_1), von da aber, wo das noch ältere Fragment Cod. Vatic. saec. IX (bei Kurze B_1) einsetzt, auf diesem. Ähnlich verfährt Pertz bei den Ann. Einhardi.

allein massgebend sein musste, um den des Originals mit erreichbarer Sicherheit wieder erhalten zu können.

Diese Gleichberechtigung ist ja allerdings in praxi nur dann vorhanden, wenn es gelingt, die Texte der vier oder nach dem Aufhören der früher abbrechenden, drei und schliesslich zwei Archetypen dieser Ableitungen festzustellen. Das aber erlaubt freilich das erhaltene Material nicht, denn abgesehen davon, dass die Klassse B bis 777, die Klasse D bis 771 nur in je einer Handschrift erhalten sind, deren Lesarten natürlich nicht durchaus für die der Klasse massgebend sein können, ist ja auch die älteste Ableitung A im wesentlichen nur in einem älteren Druck erhalten, der nach einer jungen, sehr verderbten und durch Korrekturen aller Art veränderten Abschrift gefertigt und daher im einzelnen vielfach unzuverlässig ist.

Kurze musste also überall da den Pertzschen Text ändern, wo er der erkennbaren Majorität der Ableitungen widerspricht; das geschieht nun aber durchaus nicht, im Gegenteil, man kann geradezu behaupten, dass er im wesentlichen den Pertzschen Text wieder abdruckt [1]) und ihn nur an einzelnen Stellen abändert.

---

[1]) So werden auch Flüchtigkeitsfehler von Pertz übernommen, wie z. B. in 822^{157}, wo man hinter „iuxta fluvium“ einen freigelassenen Raum erwarten muss, da dort ein Name fehlt, der in den Ann. Fuld. durch N ersetzt ist. Bei Pertz sowohl wie bei Kurze ist dies hier unterlassen, während in anderen Fällen derartige Lücken kenntlich gemacht sind.

Einige besonders markante Beispiele, die nicht etwa einer zu diesem Zweck unternommenen systematischen Durcharbeitung der Lesarten entstammen, daher beliebig vermehrt werden könnten, werden diese Behauptung bestätigen.

So erscheint bei Kurze-Pertz 753^{10}_{n} in Franciam venit im Text, „in“ fehlt aber in $B_{4\,(5)}$ C_1 D_1, findet sich also nur in A_1 $B_{(2)}$ $C_{(2\,3)}$ und kann daher nach Kurze garnicht im Original gestanden haben, sondern ist dort, wo es sich jetzt findet, als spätere Korrektur zu betrachten.

Dasselbe gilt von der Stelle 768^{26}_{o} ibique domna Bertradane regina dimittens (Kurze-Pertz), wo dieser Fehler nur der Handschrift D_1 eigentümlich ist, alle übrigen aber richtig die Accusativkonstruktion bringen. Hier durfte demnach der Fehler von D_1 nicht Veranlassung geben, ihn dem Original zuzuschreiben, zumal er ja seinen Grund wohl nur in vergessenen Abkürzungsstrichen hat.

In der Stelle 770^{30}_{t} partibus Italiae (Kurze-Pertz) hat Pertz die Lesart von D_1 emendiert, da aber alle Handschriften mit alleiniger Ausnahme der Ann. Tiliani (B_5) Italicae (B_4 $C_{1\,2\,3}$ D_1) bringen, so gehört diese Form unbedingt in den Text.

Komplizierter ist der Fall dann in $775^{40}_{m\,n}$, wo Kurze im Anschluss an D_1 fugati sunt Saxones in den Text setzt, während bei Pertz nur fugati

Sogar die von Pertz vorgenommenen Emendationen werden mit übernommen, obgleich das unter den einmal aufgestellten Anschauungen geradezu falsch ist, denn etwas originaleres als das aus den Ableitungen zu entnehmende Originalwerk darf doch nicht angenommen werden, oder aber man darf eben die Ableitungen nicht direkt auf den Originalcodex zurückführen wollen. Emendationen sind doch nur da berechtigt, wo man auf eine einzige, vermutlich verderbte Abschrift oder aber auf eine Reihe von nachweislich nicht direkt auf das Original zurückgehenden Ableitungen angewiesen ist, denn nur dann kann man mit Berechtigung den Fehler der Ableitung zur Last legen und ihn dementsprechend aus dem Originaltext eliminieren.

Berechtigt ist also Emendation nötigenfalls für den ganzen Bereich der Überarbeitung bis 801, da die sämmtlichen erhaltenen Abschriften ($E_{1-7\,u.\,s.\,w.}$) auf einen Archetyp zurückführen, der schon nicht mehr das Original des Werkes selbst war. Unberechtigt ist sie dagegen überall, wo eine Mehrzahl selbständiger Ableitungen besteht [1]).

Saxones steht. Da aber nach Kurzes Angaben sich sonst folgende Lesarten finden: fugantibus Saxones B_4 $C_{1\,2}$; vagantibus Saxonibus D_3; fugientibus Saxonibus A_1 C_3; und fugatis Saxonibus $B_{(2)}$ (= Regino), so ergiebt sich deutlich, dass nur der von B_4 $C_{1\,2}$ gegebene Text der ursprüngliche und völlig richtige (fugare = in die Flucht schlagen) ist, die übrigen Lesarten aber selbständige Besserungsversuche sind, zu denen bei der Härte des Ausdrucks „Francis decertantibus fugantibus Saxones, Franci ambas ripas obtinuerunt" aller Anlass gegeben war.

In $779^{54}{}_{s\,t}$ setzt Kurze, der Emendation Pertz' folgend, transitur Renus fluvius, obgleich keine einzige Hs. dies bringt, vielmehr in $B_{1\,4}$ $C_{1\,2}$ transitu, in A_1 C_3 transito, in D_1 transitus steht. Der Fehler muss nach Kurzes System also schon im Original gestanden haben und gehört somit in den Text, oder die Emendation musste als solche kenntlich gemacht werden.

Von 801 ab druckt Pertz bekanntlich nur den Text der Ann. Einh., d. h. also der sich an die eigentliche Überarbeitung anschliessenden, den älteren Annalen fast gleichlautenden Fortsetzung; er war daher verpflichtet, das ihm in $826^{170}{}_{f}$ von E_{1-7} gebotene castella — communivit in den Text zu setzen. Kurze hätte dies nicht beibehalten dürfen, sondern die Lesart comminuit von CD (C_1 vac.; cumminuit C_2; comminuit C_3 D_3; comminuit corr. communiit D_1) dafür einsetzen müssen, zumal das durchaus nicht widersinnig ist, sondern dem Zusammenhange recht wohl entsprechen würde.

Das mag genügen, um den Kurze gemachten Vorwurf berechtigt erscheinen zu lassen.

[1]) So emendiert z. B. Kurze im Anschluss an Pertz in $809^{128}{}_{f}$ das von allen massgebenden Hss. gebrachte ab illo primis zu ab illis primo. Ist das schon

Eine ganz sonderbare Beschränkung legt sich Kurze[1]) ferner bezüglich des von ihm beigegebenen kritischen Apparats auf. Während er nämlich auf der einen Seite mit Sorgfalt jede Differenz in ti oder ci, jede Abweichung in ae, ę und e verzeichnet, sieht er sich andererseits mit Rücksicht auf den Raum veranlasst, ausser bei Eigennamen, seltenen Worten, barbarischen Formen oder Auslassungen mehrerer Worte, abweichende Lesarten nur dann aufzunehmen, wenn sie sich in mindestens zwei Hss. übereinstimmend vorfinden, oder wenn im Bereich der älteren Annalen die Vermutung besteht, dass eine Inkorrektheit durch selbständige Korrektur in den übrigen Hss. verbessert ist.

Könnte man überhaupt noch zweifeln, ob dies Verfahren richtig ist oder nicht, so wird das letztere schon durch Kurze selbst entschieden. In seinen Vorarbeiten zur Ausgabe bringt er u. a. den Nachweis, dass die Hs. B_1, die älteste der Klasse B, nicht deren Archetyp selbst sein kann, weil diese Hs. eine Reihe kleiner Auslassungen hat, die in den übrigen Hss. nicht vorkommen. Kurze zitiert sie an jener Stelle nach Pertz, in seiner eigenen Ausgabe jedoch sind sie durchweg nicht zu finden.

Nun ist es ja selbstverständlich, dass bei einer so grossen Anzahl Hss., wie sie hier in Frage kommt, nicht jede beliebige Abweichung jeder einzelnen derselben aufgenommen werden kann und muss. Denn dadurch würde allerdings ein im Verhältnis zu ihrem Werte ganz übermässiger Raum in Anspruch genommen werden. Eine Auswahl ist also notwendig, aber sie muss nach der Richtung hin geschehen, dass alles kritisch Wichtige und Charakteristische Aufnahme finden muss, alles übrige wegfallen kann[2]).

---

an sich nicht begründet, so entsteht dadurch auch eine wesentliche Veränderung des Sinnes. Nach den Hss. wäre hinter dem voraufgehenden obiciebatur ein Kolon zu setzen; die folgenden Worte gäben dann den Vorwurf wieder, der Göttrik gemacht worden war und gegen den er sich nun verteidigen wollte; nach Pertz und Kurze dagegen wäre es Göttrik gewesen, der seine Gegner des Bündnisbruches angeklagt hätte. Dies ist aber völlig unberechtigt, denn auch in den Verarbeitungen der Annalen bei Regino und in den Ann. Maximin. findet sich nur die erstere Auffassung. Ebenso ist es unberechtigt, das falsche „continent" aller Hss. in $823^{163}{}_{k}$ durch ein richtiges „continentis" im Text zu ersetzen.

1) praefatio p. XVII seiner Ausgabe.

2) Berechtigt ist dagegen das Verfahren gegenüber den blossen Auszügen und Verarbeitungen der Annalen in anderen Werken, also in den Ann. Til.,

Besässe man noch heute das vollständige, einst vorhandene Material, so hätten überhaupt alle Eigentümlichkeiten der einzelnen Hs. keinen Platz in der Ausgabe, so aber, wo sich zu dem uns bekannten Rest des einst Vorhandenen noch immer neues finden kann, dessen Stellung in der Reihe der übrigen Hss. dann noch aufzusuchen wäre, hat es keinen Sinn, Auslassungen und Umstellungen nur dann zu notieren, wenn sie mindestens in zwei jetzt bekannten Hss. sich finden[1]).

Kann man so schon das Prinzip der Auswahl nicht billigen, so wird auch im Verlauf der Arbeit mehrfach konstatiert werden müssen, dass auch dies nicht einmal mit Konsequenz durchgeführt ist. Und leider ist auch bezüglich der nun wirklich angegebenen Lesarten zu sagen, dass sie in hohem Grade unzuverlässig sind. Gewiss würde man dem Herausgeber unrecht thun, ihm bei der grossen Schwierigkeit des Druckes aus einzelnen Druckfehlern einen zu schweren Vorwurf zu machen. Aber andererseits müssen solche Angaben, wenn sie überhaupt brauchbar sein sollen, zuverlässig wie eine Zahlentabelle sein, zumal eine Nachprüfung meist nur an der Hand der Hss. selbst möglich ist[2]). Wo dies aber in vereinzelten Fällen geschehen konnte, war, wie auch in den folgenden Betrachtungen mehrfach zu Tage treten wird, das Resultat sehr wenig befriedigend. Muss man damit aber dem nicht Kontrollierten gegenüber gerade an Punkten, wo Sicherheit wichtig ist, zuweilen ein gerechtfertigtes Misstrauen entgegenbringen, so wird ausserdem noch der absolute Wert einer sich notgedrungen darauf stützenden Untersuchung dadurch nicht unwesentlich heruntergedrückt.

Ann. Fuld. und bei Regino. Nur würde es sich da, besonders wo es sich um Merkmale der ganzen Klasse handelt, allerdings empfohlen haben hinzuzufügen „vac. B_5“ oder „non D_2“. So verursacht es doppelte Arbeit, immer noch nachzuschlagen, wie sich nun diese Werke zu der betr. Lesart verhalten.

[1]) Ein derartiger Fall ist bereits durch die Auffindung des Cod. Durh. eingetreten. Eine ganze Reihe sehr merkwürdiger Übereinstimmungen desselben mit einer Hs. ganz anderer Herkunft konnte nur durch den Umstand bemerkt werden, dass auch diese Hs. selbst benutzt werden konnte.

[2]) So werden z. B. an vier Stellen ($741^{3}{}_{e}$, $774^{37}{}_{o}$, ${}^{89}{}_{h}$, ${}^{41}{}_{c}$) Lesarten von E_2 angegeben, wo diese Hs. infolge von Verstümmelung garnicht vorhanden ist; natürlich liegt ein Druckfehler vor, aber für welche Hs. gilt nun das Angegebene? Dasselbe wiederholt sich zweimal für E_1 ($822^{159}{}_{u, y}$) usw. Ausserdem lassen sich eine Reihe solcher Fehler auch im Text konstatieren, demgegenüber sich die zwei von Kurze hinter der Vorrede angeführten sehr bescheiden ausnehmen. Es würde jedoch zu weit führen, auch darauf noch im einzelnen einzugehen.

Hat also die Ausgabe Kurzes gegenüber der älteren von Pertz gewiss grosse Vorzüge, so muss doch betont werden, dass sie keineswegs überall den an sie zu stellenden berechtigten Wünschen genügt. Nicht berührt ist hierbei der Umstand, dass eine erfolgreiche Bekämpfung der Anschauung Kurzes über das Verhältnis der Überarbeitung zur Vita Karoli und zu den Ann. Fuld. die Ausgabe insofern als verfehlt erscheinen lassen muss, als damit alles, was von ihm als Ableitung aus diesen Werken betrachtet und demgemäss in Petitdruck wiedergegeben ist, thatsächlich nicht als solche, sondern eher als Vorlage zu gelten hat. Zweifelhaft mag schliesslich auch noch bleiben, ob nicht vielleicht Pertz doch schon Recht gehabt hat, indem er den Text der Ann. Einh. von 801 ab in den Vordergrund stellte, wenngleich diese Grenze jedenfalls zu früh angenommen ist.

Die Ableitung[1]) A.

Die Entstehungszeit des grossen karolingischen Annalenwerkes, dem Kurze den Namen Annales regni Francorum gab, fällt etwa in das Jahr 788[2]). Damals nämlich stellte der erste daran beteiligte Autor die Geschichte der Karolinger von 741, dem Todesjahre Karl Martells, ab bis etwa 788 zum Teil aus älteren Quellen kompilierend, zum Teil auch wohl aus mündlicher Überlieferung und eigenem Wissen schöpfend, zusammen und führte sie dann noch einige Jahre gleichzeitig mit den Ereignissen fort, bis er von einem zweiten Autor abgelöst wurde. Über den Endpunkt seiner Thätigkeit haben die Urteile der Forscher, wenn auch innerhalb verhältnismässig kleiner Grenzen (zwischen 788 und 796) stark geschwankt, obgleich hier nur die Untersuchung des Stils in betracht

---

1) Kurze nannte in seinem ersten Aufsatze N. A. XIX p. 297 ff. die von ihm aufgestellten grossen Handschriftengruppen „Recensionen". In dem Nachtrag aber nimmt er diesen Ausdruck zurück, um nicht Missverständnis hervorzurufen bezüglich ihrer Stellung zum Original und untereinander, und ersetzt ihn durch „Ausgabe" (N. A. XXI p. 79). Aber auch dieses Wort scheint mir dem Begriff, den er damit verbinden will, nicht zu entsprechen, nämlich dem Begriff der durch Ausdehnung und Entstehungszeit von einander verschiedenen Abschriften von einem und demselben Original. Der neutrale Ausdruck „Ableitung" dürfte hier am besten passen.

2) Vgl. zum Folgenden Kurzes Ausführungen N. A. XX p. 30 f. und 39 ff., wo auch die ältere Litteratur angegeben ist.

kommt. Kurze verlegt, den Ausführungen von Manitius[1]) folgend, die Grenze in das Jahr 795 und lässt mit den Worten: „Rex vero afflictis magna ex parte Saxonibus" den zweiten Autor beginnen. Sowohl stilistische als sonstige Gründe scheinen jedoch für einen früheren Abschluss zu sprechen[2]).

Auch die Behauptung, der erste in einem Zuge geschriebene Abschnitt des Werkes habe bis 788 gereicht, erscheint nicht genügend begründet. Fest steht allerdings, nachdem Giesebrecht[3]) dies zuerst ausgesprochen hat, dass der Jahresbericht 781[4]) nicht vor 787 geschrieben sein kann, da darin schon auf die spätere Untreue Tassilos angespielt wird: „sed non diu praefatus dux Tassilo promissiones quas fecerat conservavit" und ebenso, dass der im Bericht zu 785 bezügl. der Sachsen gebrauchte Ausdruck „et tunc tota Saxonia subiugata est" nicht wohl nach dem erneuten Aufstand 793 geschrieben sein kann. Aber beides beweist nicht, dass deshalb die Abfassung des Werkes bis 787 um 788 geschehen sein muss und dass das sich daran Anschliessende nun gleichzeitige Geschichtsschreibung darstellt. Man wird vielmehr nur sagen dürfen, dass der bis 785 reichende Teil des Werkes sicher vor 793 und sicher[5]) nach 787 geschrieben worden ist. Ein wesentlicher Unterschied in Form und Gestaltung zwischen den Berichten vor 787 und nachher ist jedenfalls nicht zu konstatieren, nur die Masse des Berichteten erreicht 787 ihren Höhepunkt.

Vielleicht ist daher die Annahme berechtigt, dass der anscheinend unverstümmelte Abbruch des uns durch Canisius' Ausgabe erhaltenen Textes der Annalen in 788[6]) erst den Hintergrund

[1]) M. Manitius, M. J. Ö. G. XIII. p. 226 ff.

[2]) Bloch, Gött. Gel. Anz. 1901 p. 879, setzt die Grenze an den Schluss des Berichtes zu 794, giebt jedoch auch zu (p. 881), dass mancherlei Gründe dafür sprechen, bereits mit 792 einen neuen Autor anzunehmen.

[3]) W. Giesebrecht, Münchn. hist. Jahrbuch 1865 p. 189 ff.

[4]) Im Cod. Durham. 781 fehlt allerdings dieser Passus, möglicherweise ist er also auch schon ein nachträglich gemachter Zusatz.

[5]) Mit Rücksicht auf den Cod. Durham. wird man dies besser auch nur als wahrscheinlich bezeichnen dürfen.

[6]) Canisius gründet bekanntlich seine Ausgabe auf eine jetzt verlorene Hs., die sich selbst als die Abschrift eines sehr alten Lorscher Codex bezeichnete und den Text unserer Annalen bis 788 mit einer Fortsetzung aus Ann. Lauresh. bis 793 enthielt (vgl. Kurze, N. A. XIX. p. 298). Diese ältere Hs. ist daher vielleicht erst eine Kombination aus dem Annalen-Bruchstück und der Fortsetzung gewesen.

zu diesen Deduktionen gegeben hat. Man suchte diesen Abbruch zu motivieren und nahm daher an, bis 788 habe der sozusagen retrospektive, in einem Zuge geschriebene, Abschnitt gereicht, und an diesen habe sich dann die gleichzeitig mit den Ereignissen fortschreitende Annalistik als zweiter Abschnitt angefügt. Mit Recht hebt aber auch Kurze[1]) hervor, dass das Enden dieses Textes in 788 für die ursprüngliche Vorlage nichts beweist.

Trotzdem nun die uns nur durch Canisius überlieferte Hs. sicher schon sehr verderbt, d. h. vielfach durch augenscheinlich nachträgliche Verbesserungen verändert[2]) ist und somit im einzelnen nicht als zuverlässig gelten kann, zeigt sie doch gegenüber den anderen Ableitungen eine Reihe von Eigentümlichkeiten, welche

---

[1]) N. A. XX. p. 39.

[2]) Eine Anzahl merkwürdiger Übereinstimmungen mit C_3 (dem Codex der Annales Bertiniani) könnte darauf schliessen lassen, dass der Schreiber der jüngeren Hs., auf der die Ausgabe des Canisius beruht, für seine Verbesserungen eine Vorlage dieser Art benutzte. Man vergleiche folgende Auswahl von Übereinstimmungen zwischen A_1 und C_3:

747^{6}_{c} (T) fugivit — fugit ($B_{2\,5}$) A_1 C_3 (C_2); 753^{10}_{h} (T) fugitus est — fugit A_1 fugiit C_3; 757^{14}_{f} (T) Tassilo venit dux Baioariorum — Tassilo dux venit Baioarior. A_1 C_3; 768^{26}_{b} (T) usque ad Garonnam — et venit usque A_1 $C_{1\,2\,3}$; 775^{40}_{m} (T) fugati sunt Saxones (Hss. verschieden) — fugientibus Saxonibus A_1 C_3; 775^{42}_{u} (T) domni Caroli regis — domni regis A_1 C_3; 776^{44}_{e} (T) supradictus domnus Carolus rex — Carolus rex A_1 C_3 D_3; 776^{44}_{t} (T) Francos exinde suadentes exiendo — suadentibus exinde exire Francos C_3, suadendo exire ab ipsis Francis A_1; $779^{54}_{s\,t}$ (T) transitur Renus fluvius (Hss. verschieden) — transito R. fluvio C_3, transito R. flumine A_1; 780^{56}_{n} (T) et reversus est — et fehlt A_1 C_3 D_1; 781^{58}_{z}, his nominibus Riculfum diaconum ... — hi sunt Ricolfus diaconus C_3, scilicet Richolfus diaconus A_1; 781^{58}_{l} (T) regis vel Francorum — regis Francorum A_1 C_3 D_3; 783^{64}_{n} (T) suprascriptus — supradictus C_3 D_3 praedictus A_1; $783^{66}_{q\,r}$ (T) Et iter peragens iam dictus domnus Wisoram — ... iam dictus domnus rex Wisoram C_3 (B_2), Tunc dictus domnus rex Wisoram A_1; 784^{66}_{e} (T) Lippiaham (Hss. verschieden) — Lippiam A_1 C_3 B_1; 784^{68}_{e} (T) iter fecisset — iter faceret A_1 C_3; 785^{70}_{v} (T) ut non se subtrahissent — subtraherent A_1 C_3; 786^{72}_{g} (T) seu et in caesis — et fehlt A_1 C_3; 787^{72}_{a} (T) domnus rex Carolus (= Cod. Durh.) — domnus Karolus rex A_1 C_3 B_1; 787^{74}_{s} (T) Rumaldum — Rumoldum A_1 $C_{1\,2\,3}$; 787^{74}_{f} (T) accepta munera — acceptis muneribus A_1 C_3; 787^{76}_{p} (T) venire potuit — venire potuisse A_1 C_3 (B_2) D_3; $787^{76}_{a\,b}$ (T) effusio provenisset (pervenisset Cod. Durh.) — effusio proveniret C_3 profusio veniret A_1; 787^{76}_{h} (T) consentaneis (consentaneos Cod. Durh.) evenisset — consentaneis eveniret C_3, consentaneos veniret A_1; 787^{76}_{l} (T) permansissent (≐ Cod. Durh.) — permanerent A_1 C_3; $787^{76}_{m\,n}$ (T) haec verba expleta — his (iis A_1) verbis expletis A_1 C_3 (= Cod. Durh.); 787^{78}_{x} (T) rex venisset — veniret A_1 C_3; 787^{78}_{c} (T) tradens se in manibus (se manibus $B_{4\,(25)}$ D_1 Cod. Durh.) — se in manus A_1 C_3; 787^{80}_{o} (T) Ingilenhaim — Ingelhaim A_1 C_3;

richtig von Kurze[1]) dahin gedeutet sind, dass wir hier die älteste erhaltene Ableitung (A) aus dem Originaltext vor uns haben.

Es ergiebt sich das zunächst aus dem Fehlen der beiden in den übrigen Ableitungen zu 773 resp. 774 und 776 berichteten Wundergeschichten, die sich nach Stil und Form ganz deutlich als spätere Einschiebungen in den Originaltext zu erkennen geben[2]).

Diese Auffassung wird nun noch bestärkt durch eine Abweichung des Textes von A_1 von allen übrigen Ableitungen in 748, wo an Stelle des von jenen gebotenen Namens „Swidger", in A_1 der Name „Lantfridus" steht. Kurze[3]) weist überzeugend nach, dass dies die bessere und daher, weil sie nämlich durch den Sinn verlangt wird, aller Wahrscheinlichkeit nach auch die ursprüngliche Lesung gewesen ist. Und da sich auch in einem Florentiner Fragment (saec. XI.) der Reichsannalen (741—49)[4]) und ebenso in den

---

$788^{80}{}_{d}$ (T) vassi — vassalli C_8, vasalli A_1; $788^{82}{}_{p}$ (T) eodemque anno — eodem quoque anno A_1 C_8.

Bei allen Abweichungen vom Text ist das Verhältnis derartig, dass entweder C_3 A_1 völlig übereinstimmen, oder dass C_3 eine Art Mittelstellung einnimmt, und dass also A_1 auf Grund des in C_3 gegebenen weiter zu verbessern scheint. Natürlich sind in dieser Aufstellung nicht alle Übereinstimmungen für solche Beziehungen beweisend. Manche unter ihnen mögen selbständigen Besserungsversuchen der betr. Abschreiber ihren Ursprung verdanken, aber diese Möglichkeit auch für die Gesammtheit der gemeinsamen Korrekturen anzunehmen, sie also alle dem Zufall zuzuschreiben, ist doch wohl nicht angängig. Dagegen spricht erstens die Menge und zweitens, dass diese übereinstimmenden Änderungen durchaus nicht nur Korrekturen von Fehlern darstellen. Ganz grobe Fehler, die auch sonst in mehreren Hss. verbessert sind, wurden vielmehr hier ausdrücklich ausser Betracht gelassen. Man wird daher aus dem Angegebenen schliessen müssen, dass jedenfalls A_1 jetzt kein absolut treues Bild der ältesten Ableitung des Originaltextes mehr gewähren kann.

1) N. A. XIX. p. 298 ff.

2) Die daneben an sich wohl denkbare Möglichkeit, Canisius selbst oder der Schreiber der ihm vorliegenden Hs. haben diese unglaubwürdigen Dinge nachträglich wieder entfernt, wird jedoch durch das Verhalten der Chron. Moiss. (Cod. Anian.) ausgeschlossen, wie weiter unten noch des näheren ausgeführt wird.

3) N. A. XIX. p. 299. Nach Kurzes eigenen Ausführungen hätte dementsprechend aber auch in seiner Ausgabe „Lantfridus" nicht unter die Lesarten, sondern in den Text gesetzt werden müssen.

4) Daher rechnet Kurze dies Fragment unter der Bezeichnung A_2 (s. Nachtrag N. A. XXI. p. 79) zu der gleichen Klasse, d. h. er führt es auf denselben Archetyp A zurück, auf den auch der Text des Canisius (A_1) zurückgeht, wenn auch natürlich nicht festzustellen ist, bis wie weit einst dies Frag-

Annales Mettenses (saec. XII.) dieser Name findet, so wird dadurch die Vermutung ausgeschlossen, dass er erst durch spätere Konjektur an die Stelle des anderen Namens getreten sein möchte.

Wir haben also in A_1 eine Ableitung des Originalwerks zu sehen, die — ob sie wirklich nur bis 788 gereicht hat, bleibt unentschieden — jedenfalls vor Einfügung der oben genannten Zusätze aus demselben hervorgegangen ist.

Soweit Kurze, der sich mit diesen Feststellungen begnügen musste. Die Existenz dieser ältesten Ableitung lässt sich indessen doch noch mit bedeutend grösserer Sicherheit nachweisen, als bisher geschehen ist, und das führt auch zu einem für die Quellenkritik nicht uninteressanten Resultat.

Ein solcher eindringenderer Nachweis kann nämlich geführt werden mit Hülfe der neu entdeckten Vorlage der uns im Berliner Cod. Phill. lat. 1853 erhaltenen Ann. Mettenses[1]), des zuerst durch Hampe[2]) näher beschriebenen Durhamer Codex C. IV. 15, dessen für die Mon. Germ. gefertigte Abschrift ich durch die Güte des Herrn Prof. Dr. Holder-Egger für diese Arbeit verwerten konnte[3]).

Dieser Text ist nämlich noch frei von der Verschmelzung mit Regino, wie sie dann in den Annales Mettenses stattgefunden hat. Auch dieser Text ist indessen, soweit er hier in betracht kommt, bereits eine Kompilation einer unbekannten Quelle mit den Ann. regni Franc. bis 829[4]).

---

ment gereicht haben mag. Auch die Ann. Mettenses hatte Kurze in dieser Weise ursprünglich unter die von A abhängigen Ableitungen gestellt; dann aber gelangte er zu der Anschauung, diese Kompilation beruhe u. a. auch in bezug auf diese Lesart auf einer verlorenen Quelle, der schon eine bis 805 reichende Ableitung der Ann. regni Francorum zu Grunde gelegen habe, und verwirft daher dies wieder, indem er nun dieses Werk aus dem Apparat ganz ausscheidet.

[1]) Die Ann. Mett. sind bisher nach der Hs. nur bei Duchesne, Hist. Franc. SS. Tom III gedruckt, die Ausgabe in den Mon. Germ. SS. I. beruht auf jenem Druck.

[2]) Hampe N. A. XXII. p. 694 ff.; vgl. Kurze N. A. XXIV. p. 456.

[3]) Bis in 773 ist der Text dieses Codex allerdings nur in das im Besitze der Mon. Germ. befindliche Exemplar der Duchesneschen Ausgabe der Ann. Mett. hineinkollationiert; und da dessen Übersendung unthunlich erschien, ist mir der genaue Wortlaut des Cod. Durh. erst von 773 ab bekannt geworden.

[4]) Daran anschliessend ist dann noch eine schlecht stilisierte augenscheinlich von dem Verfasser der früheren Teile unabhängige Fortsetzung, enthaltend Nachrichten für das Jahr 830, angehängt.

Und zwar unterscheidet hier Kurze[1]) teils übereinstimmend mit älteren Ansichten, teils im Widerspruch zu ihnen, zwei Rezensionen in der Entstehung des Textes, wovon die ältere sich als Kompilation des verlorenen Werkes (von ihm Chronicon Fardulfi genannt) mit einer bis 805 reichenden Ableitung aus den Ann. regni Francorum erweist, die jüngere uns erhaltene Rezension dieses Werkes durch Anfügung einer Fortsetzung aus den gleichen Annalen bis 829 mit dem Bericht für 830 hergestellt worden ist. Diese Anschauung, die sich auf die in den Ann. Mett. und anderen Ableitungen der verlorenen Quelle zu Tage getretenen Erscheinungen gründete, hat nun neuerdings durch B. v. Simson[2]) eine bedeutende Vertiefung erfahren. Er bestätigt zunächst Kurzes Ansicht von der Kompilation dieses Textes aus den Ann. r. Fr. und einer unbekannten verlorenen Quelle, die sich bis 805 incl. erkennen lässt, und giebt auch die Möglichkeit der beiden Rezensionen zu. Im Gegensatz zu Kurze aber bezeichnet er[3]) diese Kompilation selbst als das vielbesprochene verlorene Werk, weist die Herausschälung eines verlorenen Chronicon Fardulfi als nicht genügend begründet zurück und nimmt vielmehr mit Rücksicht auf dahin deutende Notizen als Entstehungsort der Kompilation Metz an. Verloren bleibe einstweilen nur der von den Ann. r. Fr. unabhängige Text.

Über die Art der Benutzung der Reichsannalen durch den Kompilator sprechen sich indessen beide Autoren nicht des nähern aus; dies aber ist gerade der Punkt, der hier von Interesse ist. Kurze nimmt, wie schon gesagt, an, die Kompilation beruhe in der älteren Rezension auf einer Ableitung der Annalen bis 805; für die Fortsetzung hat Simson[4]) erkannt, dass wegen des für die Hss.-Klasse C charakteristischen Zusatzes in 828 eine C-Hs. vorgelegen habe. Beide Forscher haben jedoch nicht völlig erkannt, dass die Sachlage im wesentlichen eine andere ist. Die Annahme zweier Rezensionen ist insofern thatsächlich begründet, als man hier

---

[1]) Kurze N. A. XVII. p. 116 ff., XIX. p. 300, XXI. p. 29 ff. u. 51 f., wo auch die ältere Litteratur angegeben wird.

[2]) N. A. XXIV. p. 399 ff. (nebst Nachtrag N. A. XXV. p. 177 ff.), a. a. O. p. 423, vgl. dazu N. A. XXV. p. 180.

[3]) N. A. XXV. p. 181.

[4]) N. A. XXIV. p. 423. Auch Kurze nimmt, wenn ich nicht irre, an, dass die jüngere Rezension auf Grund einer den Ann. Bertin. verwandten Hs. entstanden sei.

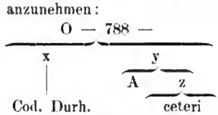
scharf zu trennen hat zwischen zwei verschiedenen Kompilationen mit den Reichsannalen und zwar einer älteren und einer jüngeren[1]). Die ältere Kompilation[2]) ist nämlich entstanden aus der Verarbeitung einer verlorenen Quelle mit den Ann. r. Fr. und zwar in der Form der Ableitung A[3]), wobei wiederholt werden muss, dass der Abbruch der Hs. A_1 in 788 nicht beweist, dass auch A nur so weit reichte; sie ist vielmehr in dem erhaltenen Cod. Durham. bis 792 nachzuweisen und tritt dann noch einmal 798—805 zu Tage[4]).

---

[1]) Von diesen zwei Rezensionen spricht ja allerdings auch schon Kurze; er versteht aber unter der jüngeren Rezension lediglich die um die Anfügung der Fortsetzung von 806—29 resp. bis 830 vermehrte ältere Rezension.

[2]) Besser würde man vielleicht dem Thatbestand nach die hier vorgenommene Arbeit als eine erste stilistische und sachliche Überarbeitunng der Reichsannalen zu bezeichnen haben und zwar mit Heranziehung anderer Quellen, in ähnlicher Weise, wie auch der spätere Autor der sog. Ann. Einh. gearbeitet hat.

[3]) Sehr merkwürdig ist, dass in dieser älteren Kompilation mit Ausnahme von 785[70] „tunc tota Saxonia subiugata est", alle die Angaben fehlen, die zur Feststellung der Abfassungszeit herangezogen worden sind. So fehlt 777[48] bezüglich der Versammlung in Paderborn das „prima vice"; ausgelassen ist ferner 781[58] die gegen Thassilo gerichtete Bemerkung: „sed non diu . . . promissiones . . conservavit"; ebenso fehlt 783[64] die Notiz zum Tode der Hildegard: „quod evenit in die tunc in tempore vigilia asc. Dom." Im letzteren Falle hat aber A_1 auch nur „quae erat vigilia asc. Dom." Könnte diese Angabe, wie auch die anderen dieser Art, nicht vielleicht als nachträgliche Eintragung in A_1 auf Grund einer C_3-Hs. zu betrachten sein, oder ist nicht umgekehrt möglich oder gar wahrscheinlich, dass in dieser Kompilation ein Text verwendet ist, der überhaupt älter und besser ist als der uns in den übereinstimmenden Hss. der Ann. regni Franc. erhaltene? Dann hätte man also etwa folgende Ableitung aus dem wirklichen Originaltext der Annalen anzunehmen:



Es liegt jedoch ausserhalb des Rahmens dieser Arbeit, auf diese Möglichkeit näher einzugehen.

[4]) Nach älterer inzwischen verworfener Anschauung wäre dieses Stück der Kompilation als Originalarbeit zu betrachten, und der in den Ann. r. Fr. überlieferte Text für diese Jahre dementsprechend nicht als Original, sondern als Ableitung. In der That spricht mancherlei für die Richtigkeit dieser Auffassung, die allerdings das von den Annalen bisher gewonnene Bild wesentlich verändern würde. Auch hier muss es jedoch bei dieser Andeutung sein Bewenden haben.

Dieser älteren Kompilation dient nun die der C-Klasse entstammende Hs. nicht etwa blos zur Anfügung der Fortsetzung bis 829; in sie ist vielmehr eine solche Hs. hineingearbeitet, und die Kurze'sche zweite Rezension stellt demnach thatsächlich eine zweite Kompilation dar, deren Autor dann auch noch den selbständigen Bericht über das Jahr 830 verfasst haben mag.

Die Kompilation selbst aber erfolgte in ganz ähnlicher Weise wie sie später zum dritten Male, und zwar nun mit dem Chron. Reginonis kompiliert, sich in dem bekannten Text der Ann. Mettenses wiederfindet. Es findet keine eigentliche Verarbeitung zu einem neuen, einheitlichen Ganzen statt, sondern grosse Stücke der C-Hs. werden anscheinend prinziplos an Stelle des im übrigen vorwiegenden älteren Textes eingeschoben oder gelegentlich in kleinerem Umfang zur Ergänzung desselben benutzt. Das Gleiche geschieht denn auch im umgekehrten Sinne, indem in den an anderen Stellen zu Grunde gelegten Text der C-Hs. Teile der älteren Kompilation eingefügt werden. So entstammen die Jahresberichte 792/3 bis 798 med. ganz der C-Hs und auch die Zusätze 773 u. 776 sind aus dieser Handschrift entlehnt[1]). In letzterem Falle ist das zwar im einzelnen, infolge der gerade hier vorgenommenen Abänderung der Vorlage, die eben auch die wenigen charakteristischen Eigentümlichkeiten der Klasse C betroffen hat, nicht direkt zu erweisen; es ergiebt sich aber mit Sicherheit schon daraus, dass der im Chron. Moissiacense (Cod. Anianensis; M. G. SS. I. p. 295) für 773/4 der älteren Kompilation entlehnte Text den Zusatz nicht bringt[2]).

---

[1]) Der jüngeren Kompilation gehören ebenfalls an die bereits von Simson bemerkten Einschiebungen, d. h. Verdoppelungen des Textes in 804 und 805, vgl. N. A. XXIV. p. 417 f.; weder im Chron. Vedastin noch in den Ann. Lob. findet sich eine Spur davon, allerdings kürzen beide stark ab. Dasselbe gilt auch für eine Stelle in 800, vgl. Chron. Moissiac. (Simson N. A. XXIV. p. 408 u. 418). Dem ersten Kompilator dagegen fällt vielleicht die ebenfalls von Simson N. A. XXIV. p. 418 angeführte verdoppelte Notiz bezgl. der Rückkehr nach Franken 800 zur Last, dies ist aber wohl nur im Interesse der Ausschmückung geschehen.

[2]) Hervorzuheben ist, dass es sich gerade um den ersten Zusatz handelt, der sonst in keiner der anderen Ableitungen fehlt, während der zweite in einer Reihe von Ableitungen der Reichsannalen ganz fehlt (so in der Überarbeitung E, in den Ann. Tiliani, in den Ann. Fuldenses) und anscheinend erst nachgetragen ist bei Regino und zwar möglicherweise unter Benutzung eben dieser jüngeren Kompilation, zu der überhaupt mehrfach Beziehungen sich bei Regino finden lassen. Der jüngere Kompilator hat nun aber auch, wie es scheint, bemerkt, dass in C durch die Einschiebung des Zusatzes in 773 ein Satz auseinander-

Man darf daher als sicher annehmen, dass in der älteren Kompilation beide Zusätze gefehlt haben[1]).

Die Zugehörigkeit der in der älteren Kompilation verwendeten Hs. der Ann. r. Fr. zur Ableitung A lässt sich aber auch sonst noch erweisen; dies geschieht schon dadurch, dass die zweite hauptsächliche Eigentümlichkeit, die Kurze für A als älteste Ableitung vom Original anführt, nämlich „Lantfridus“ 748, statt „Suidger“, sich auch hier zeigt. Die nahe Verwandtschaft zwischen A_1—788 und dieser Kompilation lässt sich jedoch daneben noch aus einer Reihe übereinstimmender Lesarten erkennen, die zwar vielleicht zum Teil auf Zufall beruhen mögen, in der Mehrzahl aber gerade auch zeigen, dass ein nicht unbedeutender Teil der Varianten von A_1 nicht blosse Willkürlichkeiten des Schreibers sind, wie Kurze (N. A. XIX, p. 299) annehmen möchte.

Die wichtigsten der so übereinstimmenden Lesarten finden sich in folgender Tabelle verzeichnet, zu der aus den bereits oben angegebenen Gründen bis in 773 zum Beweis nur die Ausgabe der Ann. Mett. herangezogen werden konnte, die demnach auch in bezug auf Zuverlässigkeit von dieser Ausgabe abhängig ist. Da die Ann. Mett. jedoch direkt nichts mit der Ableitung A zu thun gehabt haben, so würde sich also aus dem Cod. Durh. selbst höchstens das Beweismaterial noch verstärken lassen; Widersprüche von Bedeutung könnten sich keinesfalls dadurch ergeben. Man vergleiche nun:

$748\,^{8}_{i}$ (T) adduxit	abduxit $A_{1\,2}$ Ann. Mett.;
$753\,^{10}_{c}$ (T) Iuberg	Viberg A_1 Mett.;
$758\,^{16}_{c}$ (T) Sitnia	Sithma A_1 (B_2), Sithima Mett.;
$765\,^{22}_{a}$ (T) placitum suum habuit	placitum habuit A_1, conventum habuit Mett.;

gerissen wird; er fügt infolgedessen den Zusatz erst am Schlusse dieses Satzes ein, nämlich hinter „ipsam civitatem obsedit“. Vgl. Kurze, Ausg. p. 36. Auch die Kompilatoren des Chron. Vedastinum und der Ann. Lobienses fügen diesen Zusatz erst nachträglich ein, wie sich daraus ergiebt, dass sie ihn nicht nur an anderer Stelle als C sondern auch als Cod. Durh. = Ann. Mett. bringen, nämlich das Chron. Ved. hinter „omnes fideles sui“ (M. G. SS. XIII. p. 704); Ann. Lob. dagegen hinter „pascha in Roma“ (M. G. SS. XIII. p. 229). Den zweiten Zusatz in 776 setzt Cod. Durh., ebenfalls abweichend von C gerade so, wie Kurze N. A. XIX. p. 320 es für richtig und jedenfalls besser als in C hält

[1]) Ebenso fehlen sie in den Ann. Guelferbyt. und im Chron. Laur. (Ann. Laur. min.), die übrigens Simson nicht als Ableitung der Kompilation ansieht.

$766^{24}{}_{e\,f}$ (T) Et celebravit n. D. in Salmontiagum villam et p. in Gentiliaco[1])	— — — — — — — — — — — in Salmonigo villa et p. similiter A 1, in Salmuntiaco et p. similiter Mett.;
$768^{26}{}_{y}$ (T) diem obiens finivit	diem obiit A 1, in pace obiit Mett.;
$773^{34}{}_{b}$ (T) in villa q. d. Theodone-villa	in villa q. d. Theodone A 1, Theodonis Mett.;
$773^{36}{}_{a}$ (T) per montem Iovem	per montem Jovis A 1, per Iovis montem Mett.;
$773^{36}{}_{b}$ (T) cum aliis eius fidelibus	cum aliis suis fidelibus A 1, cum ceteris fidelibus suis Mett.;
$774^{40}{}_{r}$ (T) tres pugnam	quarum tres A 1, ex quibus tres Cod. Durh.;
$775^{42}{}_{o}$ (T) sicut et illi alii	sicut et alii A 1, sicut ceteri Cod. D.;
$776^{42}{}_{c}$ (T) pergens	iter peragens A 1, iter fecit Cod. D.;
$776^{48}{}_{k}$ (T) quantos .... rex eis quaesivit	quantos .... rex quaesivit A 1, quot voluit rex Cod. D.;
$776^{48}{}_{p}$ (T) reversus est domnus Carolus rex in Franciam	reversus est in Franciam A 1, victor reversus est in Franciam Cod. D.;

[1]) Der sich hier ergebende Widerspruch zwischen A und den übrigen Ableitungen der Ann. r. Fr. gewinnt dadurch noch grössere Bedeutung, dass im Beginne des folgenden Jahresberichts (767) durch die an die Festortangabe anknüpfenden Worte der Annalen „in supradicta villa synodum ..“ (so auch A_1; die Ann. Mett. [auch Cod. Durh.?] dagegen „Synodum in Salmuntiaco“) ein Zweifel entstehen muss, ob die Synode wirklich zu Gentilly oder nicht vielmehr zu Samoussy stattgefunden hat, vgl. Oelsner, Jahrb. Pippins p. 404; Böhmer-Mühlbacher, Reg. Imp. I². N. 104 f. Die Nachricht, dass Pippin das Osterfest in Gentilly begangen habe, ist sicher falsch, da in dem Bericht zu 767 selbst als Osterort Vienne angegeben wird. Zu 771 berichtet dann aber A_1 übereinstimmend mit den anderen Hss.: et pascha in Heristallio, während die Ann. Mett. auch hier wieder sagen: „et pascha similiter“ (scil. Attiniacus), so dass es zweifelhaft wird, ob, die Zuverlässigkeit des Textes bei Duchesne vorausgesetzt, auch in diesem Falle in den Ann. Mett. (auch Cod. Durh.?) der ältere Text anzunehmen ist; dasselbe berichtet indessen auch Poeta Saxo. Das Fragment Basil. (M. G. SS. XIII. p. 28) dagegen bringt wieder „Heristallio“, weshalb Simson, Jahrb. Karls d. Gr. I² p. 122, dies doch für das richtige hält.

$777^{48}_{d\,e}$ (T) ibique convenientes . . . ex omni parte Saxoniae undique Saxones	ibique venientes . . . . ex omni parte Saxones A 1, ad quod placitum omnes Saxones venerunt Cod. D.;
$779^{54}_{s\,t}$ (T) transitur Renus fluvius (Hss. verschieden)	transito Reno fluvio A 1 (C 3), transiectoque Reno Cod. D.;
781^{56}_{a} (T) Et supradictum iter peragens	Et rex Carolus . . . A 1, Carolus rex a Papia Cod. D.;
781^{58}_{r} (T) Carisiacum	Carisiaca A 1 Cod. D.;
781^{64}_{o} (T) Teodone-villa	T(h)eodonis A 1 Cod. D.;
784^{66}_{s} (T) Stagnfurd	Steinfurt A 1, Stainford Cod. D.;
785^{70}_{k} (T) Abbi	Abbio A 1, Abbion Cod. D.;
786^{72}_{r} (T) conventiis	convenientiis A 1 (D 1), convenientia Cod. D.;
787^{76}_{x} (T) Carolo itemque regi	Carolo regi A 1 Cod. D.;
787^{78}_{t} (T) . . . id est Franci Austrasiorum Toringi Saxones	id est Francorum Austrasiorum Thuringorum et Saxonum A 1, id est orientalium Francorum Austrasiorum Toringorumque et Saxonum Cod. D.;
788^{80}_{b} capitale eum ferire sententiam	capitali eum feriendum sententia A 1, capitali feriri eum sententia Cod. D.

Das Angeführte wird genügen und geeignet sein, die aufgestellte Behauptung zu bestätigen.

Bei einer grossen Zahl von Abweichungen steht ja allerdings A 1 dem Text der anderen Hss. näher [1]), als dies beim Cod. Durh. der Fall ist; trotzdem wäre der Schluss, der Cod. Durh. könne hier vielleicht auf A 1 selbst, d. h. natürlich auf dem alten Lorscher Codex, auf den die Ausgabe des Canisius zurückgeht, beruhen, verfehlt, denn an einer Anzahl Stellen wiederum ist das Umgekehrte der Fall [2]).

[1]) Dadurch aber wird ausgeschlossen, dass etwa A_1 auf Grund der im Cod. Durh. erhaltenen Kompilation verbessert ist.

[2]) So fehlt z. B. in A_1 775^{42}_{g} das „ex ipsis", ist aber vorhanden im Cod. Durh.; ebenso 776^{46}_{e} „denuo"; in 782^{58}_{b} fehlt ferner in A_1 „Renum transiens", steht dagegen im Cod. Durh. in Übereinstimmung mit den anderen Hss.; in 781^{58}_{u}

An manchen Stellen möchte man vielmehr, wie schon oben bemerkt, in dem übereinstimmenden Wortlaut der Gruppe A_1 Cod. Durh. nicht nur den an sich besseren, sondern auch geradezu den ursprünglichen Text vermuten[1]). In diesem Falle wäre also unter dem von **Kurze** als Ableitung A bezeichneten Text in Wirklichkeit das Original selbst zu verstehen, dem dann die dem Cod. Durh. zu Grunde liegende Hs. am nächsten stände, während sich A_1 und mehr noch die übrigen mit A_1 auf einen gemeinsamen Archetyp zurückgehenden, unter sich aber wiederum einen besonderen Archetyp beanspruchenden Hss.-Klassen mehr und mehr von ihm entfernt hätten. Anderenfalls aber — und nur das kommt für die Zwecke der vorliegenden Untersuchung in Betracht — ist durch den Text des Cod. Durh. bis 788 jedenfalls das Bestehen einer besonderen mit A_1 gemeinsamen Ableitung bestätigt. Dass diese Ableitung nun aber in Wirklichkeit noch weiter, vielleicht gar bis 805 gereicht hat, ergiebt sich daraus, dass noch bis in 792 keinerlei engere Beziehung zwischen dem Cod. Durh. und der bei der zweiten Kompilation verwendeten C-Hs. sich vorfindet[2]).

Das gleiche findet dann wieder in dem Abschnitt 798—805 statt, und will man diesen ebenfalls für eine Ableitung aus den bereits vorhandenen Reichsannalen ansehen, so liegt allerdings die Vermutung nahe, dass schon der ersten Kompilation die Ann. r. Fr. in der Form der Ableitung A, demnach bis 805 reichend, vorlag. Dagegen entstammt das Stück 793—797 und dann ebenso die an 805

hat A_1 „civitate“ statt „villa“; in 788$^{82}_{h}$ lässt A_1 eine Anzahl Worte aus, die sich dagegen im Cod. Durh. finden usw. Ganz Zuverlässiges kann aber auch hier nicht behauptet werden, zumal ja für den Cod. Durh. immerhin die Möglichkeit besteht, dass gelegentlich der jüngeren Kompilation diese Differenzen beseitigt sind; und sollte die Vermutung Anklang finden, dass auch A_1 Korrekturen auf Grund einer den Ann. Bertin. nahestehenden Hs. erhalten hat, so mögen auch dadurch manche Veränderungen zu stande gekommen sein.

[1]) Dass man in diesem Falle anzunehmen hätte, ein guter Originaltext sei nachträglich korrumpiert und barbarisiert worden, bietet keinen Hinderungsgrund, denn dergleichen kommt auch sonst vor. So ist ja z. B. die Vita Hludowici des sog. Astronomus grösstenteils nichts als ein korrumpierter Auszug aus dem späteren Teil der Reichsannalen.

[2]) Dass die Formulierung der Festortangaben am Schlusse der Jahre 788, 789, 790, 792 von dem Text der Ann. r. Fr. abweichend mit dem Wortlaut der Ann. Bertin. übereinstimmt, entspricht durchaus dem Verfahren des zweiten Kompilators.

sich anschliessende Fortsetzung durchaus der genannten C-Hs., was sich für das erste Stück schon daraus ergiebt, dass die beiden für die Gruppe $C_{1\,2}$ charakteristischen Lücken in 793 und 795 sich auch im Cod. Durh. vorfinden[1]). Trotzdem verursacht jedoch der Versuch, die nun hier zu Grunde liegende Hs. in den von Kurze aufgestellten Stammbaum der C-Klasse einzuordnen, Schwierigkeiten, denn der Text des Cod. Durh. nimmt zwischen den beiden Hauptgruppen $C_{1\,2}$ und $C_{3\,4}$ eine Mittelstellung ein und lässt sich in keine der beiden widerspruchslos einordnen; der eben gekennzeichneten Verwandtschaft mit der Gruppe $C_{1\,2}$, die sich auch sonst gelegentlich bemerkbar macht[2]), steht nämlich eine viel weiter gehende Übereinstimmung in kleineren Abweichungen und Fehlern mit der Hs. der Ann. Bertin. (C_3) gegenüber[3]). Entweder sind also in der letzteren die genannten Lücken u. a. nachträglich korrigiert worden, oder, was unwahrscheinlicher ist, die den Hss. C_3 und Cod. Durh. gemeinsamen Fehler etc. waren der Klasse C eigentümlich und sind nachträglich im Archetyp der Gruppe $C_{1\,2}$ beseitigt worden. Hier genügt indessen die Feststellung, dass thatsächlich die zweite Rezension nicht nur eine Fortsetzung der ersten, sondern eine zweite Kompilation mit Hülfe einer der C-Klasse[4]), deren innere

---

[1]) Nämlich die Auslassung von „fidem suam" 793^{94}_{f} und des ganzen Satzes „et eius ordinatione — suscipere vellet" 795^{96}_{m}, in letzterem Falle sicher ein blosser Flüchtigkeitsfehler, entstanden durch den Umstand, dass der vorhergehende Satz ebenfalls mit „vellet" endete. An zwei früheren Stellen hingegen, wo $C_{1\,2}$ ebenfalls eigentümliche Lücken aufweisen, nämlich 775^{40}_{o} und 776^{48}_{t} entspricht der Cod. Durh. dem Text der übrigen Hss.

[2]) So z. B. in folg. Lesarten 806^{122}_{w} (T) Pampilionenses (= C_3) — Pampiliones $C_{1\,2}$ Cod. Durh.; 825^{167}_{q} (T) gentilicia — gentilia C_2 (C_1 vac.) Durh. 828^{175}_{k} (T) incensis — accensis $C_{1\,2}$ Durh.

[3]) Als solche sind z. B. ausser den schon oben angeführten Festortangaben noch folgende Lesarten anzuführen 793^{94}_{k} (T) Chilianum — Killianum C_3 Cod. Durh.; 796^{98}_{v} (T) misso — misit C_3 (= Duchesne) Durh.; 798^{104}_{v} (T) de pacis conditione — pacis fehlt C_3, de pacis fehlt Durh.; 809^{128}_{f} (T) ab illo primis — ab illo primitus C_3 Durh.; 817^{145}_{p} (T) in signo Agitatoris — Sagittarii C_3 Durh.; 819^{151}_{o} (T) regressi — reversi C_3 Durh., 820^{154}_{g} (T) Buyn (= $C_{1\,2}$) — Burn C_3 Durh.

[4]) Das ergiebt sich nicht nur aus dem auch im Cod. Durh. 828 vorhandenen Zusatz, sondern ebenfalls aus einer ganzen Reihe gemeinsamer Eigentümlichkeiten, von denen nur folgende hier als absolut beweisend Platz finden mögen: 807^{124}_{g} (T) monachos . . . quorum aliqui — aliqui fehlt $C_{1\,2}$, qui monachi C_3, quorum quidam Cod. Durh.; 810^{132}_{y} (T) nullus — ullus $C_{1\,2}$ Durh., ullo C_3 (D_1); 810^{133}_{q} (T) iterum — fehlt $C_{1\,2\,3}$ Durh.; 815^{142}_{t} (T) ipsius — illius $C_{1\,2\,3}$ Durh.; 815^{143}_{r} (T)

Konstitution noch weiter unten Gegenstand der Untersuchung werden muss, angehörenden, bis 829 reichenden Hs. darstellt, von der sich die erste Kompilation eines verlorenen Werkes mit einer älteren Ableitung (A) der Reichsannalen scharf abtrennen lässt.

Die Handschriftenklassen B, C und D.

Allgemeines.

Gegenüber der soeben behandelten Ableitung der Reichsannalen zeigen die nun zu besprechenden Handschriftenklassen des Kurzeschen Systems B, C und D schon dadurch einen Unterschied, dass sie das Werk in späteren Stadien seiner Entwickelung bringen. Der Archetyp B reicht bis fast an den Schluss des Jahresberichts 813, die Archetypen C und D bringen die Arbeit bis zu ihrem Abschluss mit dem Jahresbericht zu 829. Alle drei Klassen unterscheiden sich ferner von A vor allem dadurch, dass sie übereinstimmend an der bekannten Stelle 748 den Namen „Swidger" statt „Lantfridus" und zu den Jahren 773 resp. 774 und 776 Zusätze bringen, die ein wiederholtes wunderbares Eingreifen Gottes in die Ereignisse zu gunsten der christlichen Franken gegen die heidnischen Sachsen berichten.

Vor dem Eingehen auf die Einzelheiten der Aufstellungen Kurzes ist jedoch zunächst noch auf ein bedeutsames Moment seiner ganzen Beweisführung zurückzukommen.

In dem zu Anfang der Untersuchung gegebenen Referat über das Gesammtbild des von ihm aufgestellten Handschriftenschemas wird es wohl aufgefallen sein, welche hervorragende Rolle darin — und es ist das absichtlich hervorgehoben worden — der Begriff des „Originalcodex" dieser Annalen spielt.

Kurze meint natürlich damit denjenigen Codex, in dem nicht nur der erste kompilatorische Abschnitt, sondern auch die späteren in grösseren oder kleineren Zeiträumen eingetragenen Nachrichten in ihrer originalen Form Platz gefunden haben[1]), d. h. in der Form,

Romam ire statuunt — Romani restatuunt C_{12}, Romani restituunt Durh., Romam adire statuunt C_3 (Duchesne).

[1]) Nachdem Kurze zuerst eine etwas abweichende Fassung dieses Systems angenommen hatte (N. A. XIX. p. 322) kommt er (N. A. XXI. p. 79) nachträglich zu dieser Anschauung, die er dann auch dem ausführlichen Stammbaum der Hss. in der Ausgabe (p. VIII) zu Grunde gelegt hat.

die ihnen der Autor in der ersten als Reinschrift anzusehenden Niederschrift entweder selbst gegeben hat, oder durch den Schreiber dieser Reinschrift hat geben lassen[1]).

Das Bestehen eines solchen Originaltextes von 741—829 nimmt also Kurze als Grundlage seines Systems an, ohne aber weiter auszuführen, wie er sich einen solchen Codex denkt[2]). Anscheinend bestehen hier jedoch zwei Möglichkeiten. Die eine Möglichkeit wäre die, dass der erste Autor um 790 wirklich einen Codex angelegt hat, d. h. also ein gebundenes Buch, in der Art etwa, wie man heute Tagebücher anlegt, dorthinein zunächst den retrospektiven Teil schrieb und dann daran anknüpfend das Werk noch über die nächsten Jahre fortsetzte; in den gleichen Codex hätten ferner auch seine Nachfolger in der Fortsetzung dieser Arbeit ihre Eintragungen gemacht und zwar bis zum Schlusse des Jahresberichts 829, der das ganze Werk selbst insofern abschloss, als, in diesen Codex wenigstens, keine Eintragungen mehr gemacht worden sein sollen.

Thatsächlich schliesst sich indessen eine sich in dem bisherigen Rahmen bewegende, nach Art und Umfang ähnlich geformte, unter dem Namen der Ann. Bertiniani bekannte Fortsetzung so unmittelbar und unterschiedslos daran an, dass Kurze selbst sie noch für die nächsten Jahre (830—37) dem gleichen Verfasser zuschreibt, der in den Reichsannalen bereits seit 820 thätig gewesen sei. Und dieser Auffassung Kurzes wird man beipflichten dürfen, soweit sie sich auf die Behauptung der Identität der Verfasser beschränkt, ohne Rücksicht auf eine bestimmte Person, und soweit eben eine

---

[1]) Zugleich also der Form, die die Grundlage aller Ableitungen geworden ist.

[2]) Er spricht vielmehr nur in ganz unklarer Weise davon (vgl. N. A. XXI. p. 78), die Aufzeichnungen von 813—20 seien in denselben Codex „eingetragen“; das letzte Stück 820—29 scheine „demselben Codex angehängt worden zu sein“.

An und für sich würde natürlich die Annahme eines derartigen einheitlichen Originalcodex auch bei einer auf lange Zeiträume verteilten Herstellung keine Schwierigkeit bieten. Aber wo uns solche Autographa erhalten sind, sind sie, wenn nicht überhaupt nur von einem einzigen Autor geschrieben, so doch mindestens in der festgefügten Ordnung eines Klosters entstanden.

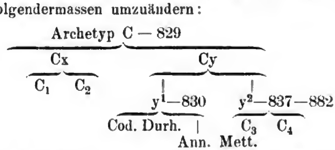
Für die Entstehungsart der Reichsannalen trifft dies jedoch in keiner Weise zu. Sie rühren in verhältnismässig kurzen Abschnitten von einer Mehrzahl verschiedener Verfasser her und sind am königlichen Hofe entstanden. Beide Umstände machen es an sich wahrscheinlicher, dass man mit mehreren selbständigen Stücken zu rechnen haben wird, oder doch dass sich die Originale der Fortsetzungen an Abschriften früherer Teile geknüpft haben.

solche Identität überhaupt aus stilistischen Gründen allein erschlossen werden kann[1]).

Gegen die Annahme aber, ein solcher Codex sei einmal um 790 angelegt worden, darauf 40 Jahre lang mit Eintragungen versehen, bis er vollgeschrieben war, spricht die Gewohnheit der Zeit, nicht in „Bücher“, d. h. in „Codices“, sondern auf lose Blattlagen zu schreiben, die erst nach der Vollendung der Arbeit zusammengeheftet resp. eingebunden wurden.

Die zweite Möglichkeit besteht nun aber darin, dass das Werk sich allmählich gebildet habe, indem an den auf einen Zug geschriebenen Grundstock nach und nach eine beschriebene Lage nach der anderen angeheftet wurde, sodass das Werk um 829 auf diese Weise ebenfalls ein Ganzes gebildet hat, das damals aus irgend welchen Gründen fest eingebunden wurde, und so die vielleicht zufällige Ursache dafür bildete, dass nun auch die Mehrzahl der später genommenen Abschriften das Werk hiermit als abge-

[1]) Kurze (N. A. XXI. p. 60) wie auch Monod wollen bekanntlich in diesem Autor Hilduin, den Erzkaplan Ludwigs d. Fr., erkennen, der nachdem er von 820—29 am Hofe Ludwigs am Werke gearbeitet hätte, nach seiner Verbannung die Fortsetzung desselben bis 837 im Anschluss an eine inzwischen beschaffte Abschrift in seinem Kloster St. Denis verfasst habe. Abgesehen nun von dem diesem Autor gegebenen Namen, der auch in diesem Falle nicht für genügend begründet zu erachten ist, scheint die Annahme, der gleiche Autor habe das Original seiner Fortsetzung erst einer Abschrift zweiten Grades angefügt, sehr unwahrscheinlich. Nach Kurze's Stammbaum (Ausg. p. VIII) wäre allerdings zwar an den Archetyp C selbst schon die Fortsetzung angehängt worden, nachdem vorher erst noch Cx, die Vorlage von C_1 und C_2 daraus abgeleitet ist, aber das ist augenscheinlich eine nur dieser Theorie zu Liebe vorgenommene Konstruktion, die sich absolut nicht nachweisen lässt. Vielmehr ergiebt sich jetzt durch den Cod. Durh., dass eine C_3 näher als $C_{1\,2}$ verwandte Ableitung bestanden hat, die auch nur bis 829 reichte, denn die weitere Fortsetzung in den Ann. Mett. ist erst durch den Kompilator dieses Werkes angefügt worden. Man hätte also den Stammbaum etwa folgendermassen umzuändern:



Auch Kurze (N. A. XXI. p. 61) giebt übrigens schliesslich wenigstens die Möglichkeit zu, dass erst an einer Abschrift von C das Original der Fortsetzung bis 837 angehängt worden sei.

schlossen ansahen und sich damit begnügten. Würden hiergegen sich vielleicht äussere Gründe nicht finden, so scheinen doch derartige widersprechende innere Gründe vorhanden zu sein, dass sich auch diese Annahme nicht halten lässt.

Womit aber weist nun Kurze überhaupt die Existenz eines solchen Originalcodex (741—829) nach, eine Sache, von deren Richtigkeit er schliesslich fest überzeugt ist, wie man wenigstens aus den Schlussworten in N. A. XXI p. 79 schliessen muss: „Nichts deutet darauf hin, dass es sich anders verhalten hätte“ [1]). Kurze [2]) argumentiert ursprünglich folgendermassen: Die Verschiedenheit der Stellung der beiden Zusätze 773/4 und 776 in C und D ist nur daraus erklärlich, dass in der gemeinsamen bis 829 reichenden Vorlage diese beiden noch am Rande gestanden haben, „ohne dass durch Zeichen angedeutet war“, wohin sie gehörten.

Bezüglich des Archetyps B meinte er aber gleich darauf, dieser habe beide Zusätze enthalten, „und zwar entweder an den„selben Stellen in den Text [3]) eingeschoben, wo sie in D stehen, „oder so am Rande, dass mehrere Abschreiber unabhängig von „einander dazu kommen konnten, sie an denselben Stellen einzu„rücken.“

Kurze hielt nämlich zuerst den Archetyp B selbst für das Original der Fortsetzung bis 813 [4]), er musste daher eine Erklärung dafür geben, dass die B-Hss. ($B_{4\,(5)}$ B_2) die Zusätze an gleicher Stelle wie D haben. Im Nachtrage aber führt er den Beweis in folgender Weise fort: Da derselbe Verfasser, der von 795—813 schrieb, auch noch bis 820 am Werke arbeitete, sei es sehr wahrscheinlich, dass das Original der Fortsetzung 813—820 in demselben Codex wie das frühere gestanden habe; da aber bei 820

---

[1]) Früher hatte er allerdings nur von „gewisser Wahrscheinlichkeit“ (N. A. XIX. p. 321) gesprochen.

[2]) N. A. XIX. p. 320 f. anders später N. A. XXI. p. 78 f.

[3]) Anfangs (N. A. XIX. p. 320 f.) hatte Kurze mehrfach betont, dass B und D die Zusätze an gleicher Stelle brächten, später (N. A. XXI. p. 80) konstruiert er aber doch noch einen Unterschied heraus.

[4]) Er leugnet übrigens nicht, dass B, d. h. der Archetyp der B-Klasse, möglicherweise auf eine ursprünglich bis 829 reichende Ableitung zurückgehen könne, also nur verstümmelt sei, hält es aber dann doch für wahrscheinlicher, dass B direkte Ableitung des bis 813 fortgeführten Originalcodex sei. Aus der Wahrscheinlichkeit wird dann bei ihm auch hier mit der Zeit völlige Sicherheit (vgl. Kurze, Einhard p. 30).

keine Hs. ende, so gelte dasselbe auch für die Fortsetzung bis 829. Da ferner weder nach 788, dem Ende der Ableitung A, der Autor wechsele, noch in 795, wo dies geschehe, eine Hs. ende, so müsse das Gesagte auch für die früheren Teile des Werkes gelten, kurz, alles müsse in ein und demselben Originalcodex gestanden haben.

Während er daher anfangs noch folgenden Stammbaum aufgestellt hatte:[1])

A—788

A_1 A_2 A_3 B—813—829

B_{1-6} C D

so sind nunmehr die Begriffe A = Original bis 788, B = Original 788—813 wesentlich modifiziert und erscheinen als Ableitungen („Ausgaben") vom Original in folgender Form:[2])

O—788—813—829

A B C D

Dieser zweite Beweis nun für die Existenz eines bis 829 reichenden Originalcodex darf keine weitere Beachtung beanspruchen; er erledigt sich einfach mit dem Hinweis auf die in den Ann. Bertin. erhaltene Fortsetzung unserer Annalen bis 837. Auch hier ist die Sachlage nach Kurzes eigener Annahme so, dass derselbe Autor immer noch weiter arbeitet. Dass dieser Autor Hilduin sein soll, und dass man von diesem weiss, dass er 829 in Ungnade vom Hofe verbannt ist, sind doch erst nachträgliche, sehr bestreitbare Deduktionen, die höchstens eine gewisse Möglichkeit für sich beanspruchen dürfen, jedenfalls aber nicht in Widerspruch zu begründeteren Behauptungen treten könnten. Sieht man also von der unerwiesenen Persönlichkeit des Autors ganz ab, so ergiebt sich einfach der Thatbestand, dass nach 829 zwar eine Anzahl Hss. abbrechen, derselbe Autor aber auch noch an der weiteren Fortsetzung des Werkes beteiligt ist. Folglich müsste nach Kurzes Schlüssen auch diese Fortsetzung noch im gleichen Originalcodex gestanden haben, denn der Umstand, dass man bezüglich der Entstehungsart und der Autoren der früheren Abschnitte wenn möglich noch weniger weiss, und dass alle Vermutungen darüber in jeder Beziehung als haltlose Hypothesen gelten müssen, genügt doch

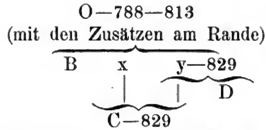
1) N. A. XIX. p. 322. 2) N. A. XXI. p. 79 (Ausgabe p. VIII).

nicht, für diese früheren Teile einfach ein solches Verhalten zu behaupten, es für diesen Abschnitt aber garnicht in Betracht kommen zu lassen. Abbruch der Hss. und Aufhören der Thätigkeit der verschiedenen Verfasser treffen eben bis 837 [1]) niemals zusammen. Da sich nun aber bezüglich der Fortsetzung des Werkes von 830 bis 837 sogar mit einiger Sicherheit behaupten und nachweisen lässt, dass, da sie wenigstens in den erhaltenen Hss., in denen sie erscheint, nicht an eine Originalableitung der früheren Abschnitte anschliesst, sie wohl auch nie mit dem Original desselben in fester Verbindung gestanden hat, so zeigt dies, dass ein solcher Schluss aus den Wechselbeziehungen zwischen Abbruchstellen der Hss. und Einsetzen neuer Verfasser nur dann berechtigt sein kann, wenn wirklich feststeht, dass diese Hss. resp. die Archetypen der Klassen unabhängig von einander in ihrer ganzen Ausdehnung direkt auf das Original zurückgehen. Den Beweis hierfür glaubt ja allerdings Kurze schon vorher, nämlich auf Grund der Zusätze 773/4 und 776 wenigstens für den Abschnitt 789—829 erbracht zu haben.

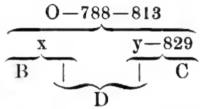
Auf diesen Beweis haben wir daher nunmehr einzugehen, denn er bildet ja überhaupt erst die Grundlage des ganzen Systems. Kurze begründet zunächst mit Recht, dass die Klassen C und D, so wie sie uns heute erhalten sind, nicht von einander abgeleitet sein können. Müssen sie darum aber direkt auf das von 741—829 reichende Original zurückgehen? Kurze behauptet dies im wesentlichen auf Grund der oben genannten Zusätze. Dies Argument kann aber doch mit Rücksicht auf die B-Hss. höchstens für die bis 813 reichenden Teile beider Gruppen in Betracht kommen. Mit gleichem Recht könnte man vielmehr auch bis zum Beweis des Gegenteils z. B. folgende Ableitungen annehmen:

---

[1]) Und auch für 837 gilt diese Auffassung nur dann, wenn man in der Vorlage der Ann. Mett. (und event. derjenigen der Ann. Fuld.) eine bis dahin reichende unverstümmelte Hs. annimmt. Bisher war nämlich bekanntlich schon von 835 ab Prudentius v. Troyes als Autor betrachtet und dies ebenfalls stilistisch begründet worden. Kurze nennt nun zwar diese Teilung willkürlich (N. A. XVII. p. 131, XXI p. 61), Andere dagegen halten an stilistischen Differenzen gegenüber dem Vorausgehenden fest, so Wattenbach: Gesch. Schreiber d. deutschen Vorzeit, 2. Ausgabe, Bd. XXIV, Übersetzung der Ann. Bertiniani, Vorrede p. VI. Bloch, G. G. A. 1901 p. 882 A 1 findet diese Differenzen schon gleich von vornherein so gross, dass er eine Identität der Verfasser des letzten Teils der Reichsannalen und des ersten Teils der Ann. Bertin. überhaupt für ausgeschlossen hält.

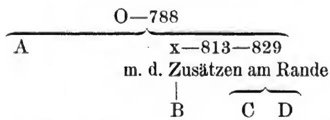


oder noch besser, nämlich mit Beibehaltung der älteren Anschauung Kurzes, dass B und D die Zusätze an gleicher Stelle bringen:



Danach wäre C resp. D aus der Vereinigung zweier Teile entstanden. Von einem Originalcodex bis 829 könnte unter diesen Umständen freilich nicht die Rede sein. Vielmehr hätte sich die Fortsetzung von 814—829 im Original erst an eine Abschrift des früheren Teiles angeschlossen, wie dies ja auch bezüglich der Ann. Bertiniani 830—37 der Fall sein soll.

Am besten aber würde es vielleicht den thatsächlichen Verhältnissen entsprechen, wenn man auf den Stammbaum zurückgreift, den Kurze selbst anfänglich aufgestellt und begründet hat, nämlich:



Auch hier wären die Bedingungen betr. der Zusätze erfüllt und doch hätte kein von 741—829 sich erstreckender Originalcodex des Werkes bestanden. Alle diese Annahmen sind nun zwar nicht so einfach, darum aber an sich nicht minder glaublich als Kurzes zuletzt vertretene Anschauung.

Während aber die beiden ersten Schemata nur Möglichkeiten mit zunächst wenigstens gleicher Existenzberechtigung darstellen, so ist der an letzter Stelle gegebene Stammbaum geradezu eine Notwendigkeit und zwar aus folgenden Gründen: Kurze erkennt als wesentliches Merkmal der A-Klasse die schon oft besprochene Stelle 748 „Lantfridus“ an. Dasselbe Wort findet sich aber auch

in der seiner Ansicht nach einer schon bis 805 fortgeführten Ableitung der Annalen entsprossenen Vorlage der Annales Mettenses, d. h. der ersten Rezension des im Cod. Durh. überlieferten Textes. Er nimmt also selbst an, noch 805 habe im Original „Lantfridus“ gestanden [1]). Und nun zeigen mit einem Male B, C, D (E), d. h. die Gesammtheit aller anderen Hss. statt dessen übereinstimmend „Swidger“! Kurze denkt sich zwar, dass „Swidger“ zuerst dem Original nachträglich zugefügt worden sei in der Bedeutung „Lantfridus et Swidger“ [2]); er sagt im Anschluss hieran:

„Swidger“ wird also aus irgendwelcher Glosse in den Text gelangt sein und den Lantfridus verdrängt haben.

Diese Erklärung genügte allerdings für die Form des ersten von ihm aufgestellten Stammbaumes

```
A—788
  |
  B—813—829
        ⌢
        C D
```

aber für die Ableitung

```
O—788—813—829
   |    |    ⌢
   A    B   C D
```

bietet sie absolut keinen Anhalt. Wie kommen B, C, D (E) gemeinsam dazu, „Swidger“ einzusetzen, wenn „Lantfrid“ im Text steht, und ersteres nur als Glosse beigefügt ist? Man müsste geradezu annehmen, dass „Lantfridus“ im Originaltext, und zwar nach Kurze wegen der den Ann. Mett. zu Grunde liegenden Ableitung der Reichsannalen erst nach 805, ganz getilgt worden und durch „Swidger“ ersetzt sei. Zu einer solchen Annahme bietet sich aber nicht der mindeste Grund. Schon dieses Umstandes wegen muss man daher die Ableitungen B, C, D (E) auf eine gemeinsame Vorlage zurückführen, die für den ersten Teil nicht mehr Original war [3]).

---

[1]) Auch wenn man in dieser Sache anderer Ansicht ist, so bleibt demgegenüber immer die Thatsache bestehen, dass in der ältesten, auf das Original zurückführenden Ableitung (A) sicher „Lantfridus“ stand. Und da diese Lesung die einzig sinngemässe ist, so ist der Schluss gerechtfertigt, dass eben dieser Name auch wirklich dem Original angehört hat.

[2]) N. A. XIX. p. 299.

[3]) Dasselbe gilt von dem in A_1 = Ann. Mett. 766 überlieferten: „et pascha similiter“, wo B, C, D (E) „et pascha in Gentiliaco“ haben. Da man hier aber im Zweifel bleiben kann, was richtiger ist, denn der Ort der Synode des folgenden Jahres wird nur aus dieser Angabe des Textes erschlossen, so hat diese Stelle, die von Kurze anscheinend übersehen worden ist, doch nicht ganz gleichen Wert. Man könnte vielmehr in diesem Falle immerhin annehmen, „similiter“ sei getilgt und durch „in Gentiliaco“ ersetzt worden.

Mit anderen Worten, Kurzes zuletzt aufgestellter Stammbaum ist, soweit er auf der Annahme eines von 741—829 reichenden das ganze Werk im Original enthaltenden Codex beruht, falsch und muss zum mindesten durch das früher von ihm begründete Schema ersetzt werden, denn alle jüngeren Ableitungen (B, C, D, E) müssen auf einen Archetyp zurückgeführt werden, der mindestens bis 788 nicht mehr Original, sondern bereits Abschrift war.

Verlangt nun aber die verschiedene Stellung der Zusätze in B, C, D wirklich die Annahme, dass alle drei Ableitungen unabhängig von einander aus einem Text geschöpft haben, der wenigstens diese Zusätze im Original, d. h. in nachträglicher Anfügung am Rande enthalten habe?

Man betrachte hierzu einmal einen ganz analog liegenden Fall in D und B_3. B_3 ist ein Hs.-Bruchstück, das mit 790 beginnt und zu 792 wörtlich denselben Zusatz wie D über eine Verschwörung gegen Karl, aber an anderer Stelle bringt. Es ist nun ganz ausgeschlossen, dass etwa B_3 mit D auf eine beiden speziell gemeinsame Grundlage zurückgeht, in der dieser Zusatz etwa am Rande gestanden haben könnte. B_3 ist vielmehr auf's engste mit B_1 verwandt, und man müsste dann schon veranlasst sein, diese gemeinsame Grundlage auch für B_1 anzunehmen, aber leider weist B_1 durch Verlust eines Blattes gerade an dieser Stelle eine grössere Lücke auf, und da ja andererseits B_3 erst mit 790 einsezt, so ist es ganz unmöglich festzustellen, ob B_3 etwa beide für D charakteristische Zusätze 785 und 792 und B_1 sie beide nicht gehabt, oder ob B_1 und B_3 übereinstimmend nur den zweiten dieser Zusätze besassen. Man weiss eben nur, dass B_1 nicht den ersten und B_3 den zweiten Zusatz bringt. Die grössere Wahrscheinlichkeit spricht aber immerhin dafür, dass entweder B_3 oder umgekehrt D diese Zusätze sekundär erhalten hat, sei es gelegentlich einer Kollationierung, sei es aus einer ferner liegenden Quelle. [1])

[1]) Kurze freilich nimmt einfach an, B_3 habe den Zusatz aus D übernommen, ohne sich weiter darüber zu äussern, wohl veranlasst durch den Umstand, dass D eine durch mehrere Hss. repräsentierte Klasse, B_3 nur eine einzige jüngere Hs. darstellt. In der That würde ja dieser Weg der Übertragung am einfachsten die abweichende Stellung des Zusatzes in B_3 erklären; man hätte dann anzunehmen, dass derselbe in der Vorlage dieser Hs. in der Weise eingefügt wurde, dass er an die Stelle der zuvor getilgten überflüssigen Wiederholung der Festortangabe am Anfange dieses Jahresberichtes trat. In D fehlt diese Wiederholung zwar auch, der Zusatz ist aber erst weiter unten eingeschoben.

Einen ähnlichen Vorgang scheint aber Kurze für die Zusätze zu 773, 774 und 776 einfach für ausgeschlossen zu halten, und doch liegt auch hier der Fall so, dass man sich sehr wohl denken kann, der Archetyp einer dieser Klassen habe diese Zusätze noch nicht enthalten und sei nachträglich, etwa auf Grund einer Hs., der er dann auch die Fortsetzung entnommen hätte, hierin ergänzt worden, indem man die Zusätze dort einrückte, wo gerade Platz war. In dieser Weise sahen wir ja auch den Vorgang sich im Cod. Durh., im Chron. Vedastin. und in den Ann. Lobienses abspielen: alle drei fügen die Zusätze nachträglich ein und zwar immer an verschiedenen Stellen [1]. Allen drei Werken liegt nämlich die verlorene Quelle zu Grunde, die im Cod. Durh. mit einer C-Hs., im Chron. Vedast. mit den Ann. Bertin. und in den Ann. Lobienses schliesslich mit den Ann. Mett. kompiliert ist. Oder sollen am Ende diese Quellen jedesmal wieder auf besondere Originalableitungen der Ann. regni Francorum zurückgehen? Das ist ebenso ausgeschlossen, wie es mit Kurze [2] für ausgeschlossen zu halten ist, dass ein Abschreiber den bereits in den Text eingerückten Zusatz als solchen erkannt habe, und ihm nachträglich noch eine andere Stellung angewiesen habe; dies wäre nur dann möglich, wenn eine Hs. auf Grund einer zweiten ergänzt werden soll, und hierbei das Plus der zweiten über die erste erkannt wird.

Aber auch über die Natur der Zusätze selbst ist eine andere Anschauung als die von Kurze vertretene möglich, die, wenn sie richtig ist, ein neues Argument gegen die unumstössliche Sicherheit seines Systems bildet.

Kurze giebt, so viel ich sehe, zum ersten Mal in seiner Ausgabe [3] der Ansicht Ausdruck, dass die Zusätze noch vom ersten an den Annalen arbeitenden Autor selbst herrühren, wodurch er dann auch dazu veranlasst wird sie in den Text aufzunehmen. Gründe dafür giebt er freilich nicht an, es können dies aber wohl nur solche stilistischer Art gewesen sein. In der That entspricht der Stil dieser Zusätze etwa dem der Annalen bis 795. Nach

[1]) Merkwürdigerweise aber würde sogar in beiden Fällen der ihnen im Cod. Durh. eingeräumte Platz demjenigen entsprechen, welchen Kurze als den ursprünglich richtigen, d. h. vom Interpolator beabsichtigten, in seiner Ausgabe ihnen angewiesen hat.

[2]) N. A. XIX. p. 320.

[3]) Das. p. 36, n. q. (vgl. p. 44, n. z.) „ipsi primo auctori videntur deberi“.

Kurze wäre demnach also der Vorgang folgender gewesen. Der erste Annalist beginnt sein Werk um 788, schreibt zunächst den Abschnitt 741—788 und setzt die Arbeit dann noch fort bis 795, inzwischen aber hat er noch die Zusätze nachträglich dem ersten Abschnitt in margine eingefügt.

Bereits mehrfach ist nun schon darauf hingewiesen worden, dass, weil A_1 bis 788 reicht, nicht deshalb auch die Ableitung A bis 788 gereicht haben müsse, dass vielmehr das Verhalten der Vorlage des Cod. Durh. dafür spricht, sie habe noch weiter mindestens aber bis etwa 791 ex. gereicht. Aber auch in der von Kurze angenommenen, dem verlorenen Werke als Grundlage dienenden Ableitung bis 805 können sich diese Zusätze nicht befunden haben, denn soweit das Vergleichsmaterial reicht, fehlte darin der Zusatz 773/4, wie sich aus dem Chron. Moiss. (Cod. Anian.) ergiebt, da zur Annahme einer nachträglichen Wiederauslassung hier absolut kein Grund vorliegt.

Eins von beiden kann also nur richtig sein. Sind die Zusätze wirklich noch vom ersten Autor, wogegen ja schon spricht, dass sie nach der bereits geführten Untersuchung im Original des ersten Abschnittes sich nicht befunden haben können, so kann das V. W. nicht auf einer bis 805 reichenden Originalableitung beruhen. Muss man an dieser festhalten, so können umgekehrt die Zusätze nicht noch vom ersten Autor herrühren, sondern sind ein fremder Bestandteil, der mit den an den Reichsannalen thätigen Autoren direkt nichts zu thun hat. Aber auch wenn man sich nicht auf die Annahme versteift, dem Kompilator der V. W. müsse eine Originalableitung der Reichsannalen bis 805 vorgelegen haben, scheinen doch überwiegende Gründe für die soeben gezogene Konsequenz zu sprechen. Die Art dieser Zusätze spricht geradezu dagegen, dass sie von Autoren der Annalen verfasst und hinzugefügt sind und zwar aus Gründen ihres Stils und ihres Inhaltes.

Die Beweisführung erfordert zunächst einen kurzen Überblick über die stilistische Einteilung der früheren Abschnitte der Ann. r. Fr.

Kurze[1]) nimmt im Anschluss an Manitius an, dass der erste Autor bis in 795 gearbeitet habe, denn nach ihrer Ansicht ist der ganze Abschnitt von 741—95 stilistisch einheitlich. Das

[1]) N. A. XX. p. 39 ff.

ist insoweit anzuerkennen, als etwa in 795/6 ein Grenzpunkt stilistischer Art jedenfalls zu beobachten ist[1]). Aber auch schon mit Beginn des Jahresberichtes 792 tritt eine wesentliche Veränderung gegen früher ein, auch die Wiederholung der Festortnotiz im Anfang von 792 zeigt deutlich einen gewissen Abschnitt. Der Vergleich der Satzkonstruktion noch zwischen 791 und etwa 793 oder 794 weist von hier ab ganz wesentliche Unterschiede auf, und man wird wohl nicht annehmen dürfen, dass derjenige, der den ganzen früheren Teil in so mangelhaftem Latein schrieb, nun plötzlich in den drei letzten Jahren sich so auffallend gebessert habe; eher wäre noch möglich, dass der zweite Autor für diese Jahre, nämlich für 792—95, noch auf nachgelassene Notizen des Ersten angewiesen gewesen sei, sich bezüglich des Wortgebrauchs im allgemeinen an diese gehalten und nur richtigere Konstruktionen eingeführt habe.

Wie verhalten sich nun aber die Zusätze hierzu? Ein Vergleich zwischen ihnen selbst zeigt zunächst das wohl kaum zu bezweifelnde Resultat, dass beide, wenn auch stilistisch nicht gleichartig, doch immerhin ihrem Charakter nach gleichen Ursprungs[2]) sind und ihr Vergleich mit den Annalen ergiebt, dass sie zwar im Wortgebrauch dem älteren Teil nahestehen, in der Konstruktion jedoch entschieden gewandter als dieser gearbeitet sind. Einen zeitlichen Anhalt für ihre Entstehung gewährt die Bemerkung im zweiten Zusatz 776[44] „ex quibus multi manent usque adhuc et dicunt vidisse . . .“ Da es sich hier um eine grössere Zahl von Menschen handelt[3]), — sowohl die Verteidiger der Siegburg als

[1]) Allerdings wird man dem von Kurze eingeschlagenen Verfahren kaum beistimmen können, wonach gerade mit dem Satze in 795 „Rex vero afflictis usw.“ der neue Autor eingetreten sei; eine so genaue Abgrenzung dürfte unmöglich sein. Vgl. jetzt auch Bloch, G. G. A. 1901 p. 879 f.

[2]) Daher wird man auch nicht unbedingt behaupten dürfen, dass beide auf denselben Autor zurückgehen, oder auch nur gleichzeitig verfasst sind. Dagegen spricht eben ihre stilistische Verschiedenheit und die Erscheinung, dass in einer Reihe von Ableitungen der alten Annalen (Ann. Til., Ann. Fuld., Ann. Einh., vielleicht auch ursprünglich in der Vorlage Reginos) der zweite Zusatz ganz fehlt; freilich bringen ja alle diese Ableitungen nicht den vollen Text der Reichsannalen, sie sind sogar z. T. nur recht kurze Auszüge; da sie aber sämmtlich den ersten Zusatz aufgenommen haben, so wird man das Fehlen des zweiten nicht als zufällig übereinstimmende Auslassung betrachten dürfen.

[3]) Kurze, Ausgabe p. 44: „videntibus multis tam aforis quam etiam et deintus“.

auch die Angreifer wollen das Wunder gesehen haben, — so wird man diese Notiz nur dahin auffassen dürfen, dass jedenfalls dieser Bericht erst geraume Zeit nach der That geschrieben sein kann und zwar anscheinend nach Erzählung von Augenzeugen („et dicunt vidisse“).

Wenn daher der oder die Verfasser dieser Zusätze überhaupt mit einem der an den Annalen beteiligten zu identifizieren ist, so möchte dies aus stilistischen wie aus zeitlichen Gründen noch am ehesten auf denjenigen zutreffen, der von 792 an schrieb.

Aber ist es denn überhaupt notwendig oder auch nur ohne weiteres angängig, diese Identifizierung vorzunehmen? Muss notwendig einer der Annalisten auch die Zusätze verfasst haben?

Stilistische Gründe, nämlich soweit Übereinstimmung vorhanden ist, können allein nichts sicheres beweisen, denn Kurze[1]) hebt im Anschluss an Simson ausdrücklich hervor, dass der ältere Teil in seiner Ausdrucksweise nahe mit dem Stil der Kapitularien und der päpstlichen Kanzlei verwandt sei. Irgend ein derselben Periode und Schule angehörender und daher auch gleichen Stil schreibender Dritter könnte also ebenso gut diese Zusätze nachgetragen haben.

Gegen Kurzes Auffassung spricht nun aber vor allem die den Zusätzen gegebene Form; hätte sie derjenige eingetragen, der diese Abschnitte der Annalen selbst geschrieben hatte, so würde er diese Nachträge doch wohl so gefasst haben, dass sie sich dem Text anpassten; er würde ferner ihre Einfügungsstelle gekennzeichnet haben, sodass überhaupt Zweifel, wohin sie gehörten, garnicht hätten entstehen können. Thatsächlich sind es aber zwei nach Form und Inhalt ganz ohne Rücksicht auf den Text abgefasste selbständige Berichte, die sich daher überhaupt in keiner Weise glatt in den Text einfügen lassen. Wäre es hiernach immer noch denkbar, dass der Nachfolger des ersten Autors diese Zusätze hinzugefügt habe, so widerspricht dem zunächst die zwischen den Zusätzen selbst bestehende Differenz in Stil und Erzählungsart, dann aber auch ihre Verschiedenheit von dem Stil der Annalisten — sie sind besser konstruiert als der erste Abschnitt und entschieden schlechter als die folgenden — und schliesslich die im zweiten Zusatz zu Tage tretende Anschauungsweise, die die Belagerung der

[1]) N. A. XX. p. 44.

Siegburg durch die Sachsen augenscheinlich nach antiker Belagerungsart vor sich gehen lässt, wofür sich im ganzen Verlauf der Annalen kein Analogon findet.

Mit der Frage nach der Identifizierung der Verfasser aber ist die andere Frage verbunden: Haben wir es denn hier überhaupt mit Originalberichten zu thun, d. h. mit Berichten, die an dieser Stelle zuerst eine schriftliche Fixierung erhalten haben? Auch diese Frage ist zu verneinen, und zwar auf Grund des ersten Zusatzes; derselbe beginnt[1]):

„Et dum propter defensionem sanctae Dei Romanae ecclesiae „eodem anno invitante summo pontifice perrexisset, dimissa marca „contra Saxones nulla omnino foederatione suscepta. Ipsi vero Saxones exierunt . . .“

Hierbei fällt zweierlei auf, erstens, dass eine Richtungsbestimmung zu „perrexisset“ fehlt, zweitens, dass der Vordersatz mit „dum“ in der Luft steht, da der zugehörige Hauptsatz nicht folgt[2]), denn das folgende „ipsi vero Saxones“ schliesst sich keineswegs daran an; Kurze hat daher auch einen Punkt dazwischen gesetzt.

Man verlangt demnach zunächst eine Ortsbestimmung; aber selbst unter der Annahme, die von Kurze dem Zusatz angewiesene Stelle sei die richtige, was durchaus nicht nötig ist, so hätte man, da also Roma direkt vorausgegangen ist, mindestens ein „eo“ zu erwarten[3]). Vielleicht hat es ursprünglich geheissen „Eo dum“ statt

---

[1]) Kurze, Ausgabe p. 36.

[2]) Kurze allerdings hält „dimissa marca“ für den Nominativ und ergänzt also nur „est“ zu dimissa; es ist das zwar nicht gerade unmöglich, aber doch nicht wahrscheinlich, wenigstens fassen die Schreiber der Ann. Tiliani und Ann. Mett. die Konstruktion als Ablat. absolut. auf und stellen den Zusammenhang durch Auslassung des auf „ipsi“ folgenden „vero“ her.

[3]) Vgl. hierzu die folgenden Ableitungen der Reichsannalen:

Regino 774: Rex dum in illis partibus pro huiuscemodi negotio moram faceret, Saxones occasione accepta . . . .

Ann. Til. 774: Revertente eo eodem anno dimissa marca contra Saxones, ipsi Saxones exierunt . . . .

Ann. Mett. 773: Et dum propter defensionem . . . ibidem resideret dimissa . . . suscepta ipsi Saxones exierunt.

Die Bearbeiter dieser Werke haben also schon diese Fehler bemerkt und sie auszumerzen gesucht.

„Et dum“, vielleicht ist aber auch ein „Romam“ oder besser noch „in Italiam“ ausgefallen. Umgekehrt ist in den folgenden Satz missverständlich ein „vero“ eingeschoben; fällt dies aus, so ist der Zusammenhang gegeben, denn „ipsi Saxones exierunt . . .“ bildet nun den Hauptsatz zu dem vorausgegangenen Nebensatz[1]). Dies dürfte wohl ausreichen, um diesen Zusatz als eine teils flüchtige, teils missverstandene Abschrift aus einer schriftlichen Vorlage zu erkennen.

Eine fremde Herkunft ist aber auch für den zweiten Zusatz anzunehmen, obgleich sich dergleichen Fehler dort nicht nachweisen lassen; freilich müsste er dann aus anderer Quelle stammen, denn er ist erheblich schlechter stilisiert, die Erzählung sehr ausgesponnen mit fortwährender Wiederholung derselben Ausdrücke[2]).

Verzichtet man demnach darauf, den Autor dieser Zusätze mit einem der Annalisten zu identifizieren, so erhellt daraus, dass nun gar kein Grund mehr vorliegt, die erste Einschiebung derselben mit dem Original-Text in Verbindung zu bringen. Dazu kommt weiter, dass Kurzes frühere unbefangenere Anschauung, die den Zusätzen in B und D die gleiche Stelle anwies, unbedingt für die richtige zu halten ist. Dann aber zeigt sich, dass nur der Archetyp von C gegenüber B und D abweicht, und diese Differenz liesse sich durchaus in gleicher Weise erklären, wie dies bezügl. des Chron. Vedast., der Ann. Lob. und des Cod. Durh. (A. Mett.) nachgewiesenermassen der Fall ist. Der Archetyp C oder umgekehrt die gemeinsame Grundlage von B und D (denn hier erfolgt die Einfügung ja in noch ungeschickterer Weise als in C) sind nicht einheitlich aus dem Original abgeleitet, sondern haben ihre Fortsetzung aus anderer Vorlage erhalten, und bei dieser Gelegenheit sind dann auch die Zusätze in der Vorlage bemerkt und daraus dort nachgetragen worden, wo sich freier Platz bot.

---

[1]) Sollte es sich nicht weiterhin noch ähnlich verhalten? Vgl. p. 38: „Dum haec igitur agerentur . . . .“, wo „igitur“ nachträglich eingeschoben, und dann noch „duo iuvenes in albis“, wo „vestibus“ ausgefallen zu sein scheint (vgl. Regino, Ann. Tiliani, Ann. Lob., Ann. Fuld.).

[2]) Vielleicht ist aber auch gerade dieser Zusatz Originalprodukt desjenigen Schreibers, der den ersten aus einer älteren Vorlage eingefügt hat; möglicherweise hat jedoch ein dritter ungeschickter Schreiber nach Analogie des ersten Zusatzes gelegentlich den zweiten eingetragen. Dafür würde die schon mehrfach hervorgehobene Thatsache sprechen, dass in einer Anzahl der ältesten Ableitungen nur der erste Zusatz vorkommt.

Man darf hier eben nicht rein nach dem zufällig überlieferten Handschriften-Material urteilen, ohne Gefahr zu laufen, zu ganz falschen Schlüssen zu gelangen.

Denn das uns heute noch erhaltene Material [1]) ist ein so geringer Bruchteil gegenüber dem, was einmal bestanden haben muss, dass nur etwa deswegen, weil der Archetyp C nicht von D und D nicht von C abhängt, diese beiden Archetypen darum noch lange nicht direkt auf das Original selbst zurückgeführt werden müssen.

Noch weniger aber ist der Schluss gerechtfertigt, dass beide Gruppen, weil sie in ihren ersten Teilen Abweichungen zeigen, die auf den ersten Anblick nur durch Eigentümlichkeit eines Originals erklärbar scheinen, deshalb auf eine Vorlage zurückgehen müssen, die den ganzen Text im Original enthalten hat.

Die Resultate dieser, der Betrachtung der einzelnen Gruppen vorausgeschickten Beobachtungen sind also folgende:

1. Einen Originalcodex 741—829 kann es, falls man nicht auch A, d. h. also auch die im Cod. Durh. schon benutzte ältere Vorlage (Kompilation des V. W.) als ein Bruchstück einer schon bis 829 reichenden Hs. auffassen will, garnicht gegeben haben.
2. Die Ableitungen B, D, C (und E) müssen auf eine Vorlage zurückgehen, die jedenfalls, im ersten Teil, bis gegen 790 mindestens, schon nicht mehr Original war. Bezüglich der späteren Abschnitte muss es zunächst zweifelhaft bleiben, wie sich die einzelnen Abschnitte zum Originaltext verhalten.
3. Die Zusätze sind nach Form und Stil keinesfalls auf den Verfasser des ersten Teils zurückzuführen, wahrscheinlich aber sind sie überhaupt nicht von einem am Werke selbst beteiligten Autor verfasst. Ihre Einfügung steht daher

[1]) Man vergleiche nur die bei Annahme allereinfachster Übertragung sich aus Kurzes Stammbaum notwendig ergebenden Hss. des IX. Jahrhunderts und berücksichtige dabei, dass gegenüber diesen „einfachsten" Annahmen die wirklichen Vorgänge bei der Handschriften-Entstehung und -Verbreitung jedenfalls oft viel komplizierter verlaufen sein mögen. Erhalten sind uns aber nur drei Hss., die man noch ins IX. Jahrhundert verlegen kann (B_1 C_1 D_1), und keine der übrigen Hss. und Verarbeitungen lässt sich direkt auf eine ältere zurückführen, während man, nur um diese zu erklären, mindestens fünfzehn im IX. Jahrhundert schon bestehende Hss. annehmen muss.

auch nicht in unmittelbarer organischer Beziehung zum Originaltext. Möglicherweise haben sie daher sogar niemals in diesem gestanden, sondern sind zuerst in einer der Gruppen (B, D) oder C aufgetreten und von der einen auf die andere nachträglich übertragen worden. Ihre verschiedene Stellung kann also für das Bestehen eines Originalcodex, auch in der eben betonten Beschränkung auf die späteren Teile nichts sicheres beweisen.

4. Noch weniger beweisend für die Existenz eines derartigen Originalcodex ist aber die Beobachtung Kurzes, dass im ganzen Verlauf dieses Werkes Abbruch der Hss. und Aufhören der Thätigkeit der verschiedenen Autoren nirgends zusammenfallen, denn danach müsste auch die weitere Fortsetzung des Werkes im gleichen Codex gestanden haben, was aber gerade nach dem von ihm selbst aufgestellten Hss.-System ausgeschlossen erscheint.

Die einzelnen Handschriften-Klassen B, C und D.

Abgesehen von den beiden besonderen Ableitungen A und E teilt, wie wir sahen, Kurze die von ihm für den Text berücksichtigten Hss. in drei grosse Gruppen ein, von denen die beiden letzteren (C und D) unabhängig von einander vom vollendeten Original bis 829, die erste (B) von dem erst bis 813 fortgeführten Original abstammen sollen. Bezüglich dieser Einteilung treten nun aber bereits die oben geäusserten Bedenken in Kraft, und wir haben nunmehr an der Hand derselben die Aufstellungen Kurzes auf ihre absolute Richtigkeit oder doch durchaus vorwiegende Wahrscheinlichkeit zu prüfen.

Die Klasse B.

Der Abbruch einer „Anzahl von Hss." [1]) in 813 hinter dem Wort „recesserunt", ohne dass sich die betr. Hss. selbst als Bruchstücke zu erkennen geben, oder dieser Endpunkt einen Anhalt für

---

[1]) Diesen Ausdruck gebraucht Kurze N. A. XXI. p. 49. In Wirklichkeit sind es aber nur zwei Hss., die in Frage kommen, nämlich B_1 und B_4. Denn Reginos Vorlage endet zwar auch in 813, aber schon einige Sätze früher, und

eine zufällig verletzte gemeinsame Vorlage ergiebt, veranlasst Kurze, sich nach Erklärungen umzusehen, die diesen Abbruch rechtfertigen sollen. Er findet sie, da sich aus der inneren Gestaltung der Annalen selbst hierzu anscheinend keine Gelegenheit bietet, da ferner Stil und Form der Fortsetzung so mit dem früheren übereinstimmen, dass er selbst einen Verfasserwechsel ausschliesst, in den äusseren politischen Ereignissen und nicht zum mindesten auch in der allerdings nur zu vermutenden Person des Verfassers.

Der Tod Karls habe Einhard, den Autor dieses Teiles der Annalen veranlasst, sein Werk hier einstweilen zu unterbrechen[1]), um sich der Bearbeitung der Vita Karoli zu unterziehen.

Nun sieht sich allerdings, wenigstens anfänglich, auch Kurze veranlasst, diese Erklärung und diesen Thatbestand nur unter dem Gesichtspunkt der Möglichkeit resp. einer gewissen Wahrscheinlichkeit zu betrachten. Aber wie man es öfter bei ihm bemerken kann, verdichtet sich alsbald diese Möglichkeit, der gegenüber ja die an sich gleiche Möglichkeit besteht, dass hier doch nur ein willkürlich verletzter Archetyp zu Grunde liegt, für ihn zu völliger Sicherheit und wird schliesslich zur feststehenden Thatsache[2]).

---

es muss daher zunächst durchaus zweifelhaft bleiben, ob er seine Vorlage nur abgekürzt hat, oder ob diese nicht am Ende doch nur ein Bruchstück einer weiterreichenden Hs. gewesen ist.

[1]) Das sonst noch unter 813 Berichtete beruht nämlich auf Nachrichten, die erst 814 ins Frankenreich gelangen konnten.

[2]) Man vergleiche:

N. A. XIX. p. 321: „Stellen wir uns nun vorerst noch einmal auf den Stand„punkt, dass der nur bis 813 reichende Archetypus von B ebenso gut wie eine „frühere Rezension auch blos eine verstümmelte oder aus irgend welchen „Gründen nicht zu Ende geführte Ableitung eines vollständigen Exem„plars gewesen sein könnte . . .“ (siehe auch den Stammbaum N. A. XIX. p. 322).

N. A. XXI. p. 49: „Da eine Anzahl von Handschriften beim Jahre 813 „mit den Worten „et multis suorum amissis recesserunt“ endet, so ist augen„scheinlich, dass die Reichsannalen abgeschrieben sind, als sie erst „bis zu diesem Punkte reichten.“

N. A. XXI. p. 55: „Die Unterbrechung (nämlich Karls Tod) scheint aber „eine längere gewesen zu sein, da die Annalen in der Zwischenzeit ab„geschrieben worden sind“ (siehe auch Ausgabe p. VI).

Kurze, Einhard p. 30: „Wir sind noch im Stande, genau zu er„kennen, an welchem Punkte die Unterbrechung (Tod Karls) eintrat; „denn unterdessen sind die Annalen abgeschrieben worden, und die Ableitungen dieser Rezension enden beim Jahre 813.“

Kurze rechnet nun zu dieser Klasse fünf Hss. (B_{1-5}), darunter die beiden Auszüge resp. Verarbeitungen des Annalenwerks, nämlich die Chronik Reginos (B_2) und die Annales Tiliani (B_5). Bezüglich der letzteren ist er aber selbst im Zweifel, da sie manche der für diese Gruppe als charakteristisch angegebenen Eigentümlichkeiten nicht teilen, nur bis 807 reichen und dort fragmentarisch abbrechen, also möglicherweise über 813 hinausgereicht haben mögen; dazu kommt, dass sie nur durch den keineswegs im einzelnen zuverlässigen Druck bei Duchesne erhalten sind und deshalb bei der Feststellung des Textes auch nur untergeordneten Wert besitzen. Über Regino (B_2) ist schon gesprochen worden; von den übrigbleibenden Hss. $B_{1\ 3\ 4}$ ist aber B_3 ebenfalls nur ein und zwar nur kurzes Fragment, denn es beginnt mit 791 und endet in 806 mitten in einem Satz. Auch hier bleibt man also im Unklaren, wie weit die Hs. einst unverstümmelt gereicht hat. Da aber diese Hs., soweit das Vergleichsmaterial ausreicht, sehr nahe mit B_1 verwandt erscheint, so ist in der That Kurzes Gruppierung derselben unter B berechtigt, insofern als B_1 und B_3 auf gleicher Grundlage beruhen, womit ja aber nicht von vornherein gesagt ist, dass deshalb B_3 einst selbst oder in seiner Vorlage auch nur bis 813 gereicht zu haben braucht.

Im strengsten Sinne zur Beurteilung geeignet bleiben also nur B_1 (Ms. saec. IX.) und B_4 (Ms. saec. XI.), die beide unverletzt beim Wort „recesserunt“ 813 endigen. Unter diesen Umständen wird man mit Kurze davon absehen müssen, hier ein Spiel des Zufalls anzunehmen. Beide müssen vielmehr in irgend einer Beziehung zu einander stehen. Muss aber darum eine bis 813 reichende gemeinsame Grundlage für sie bestanden haben, kann nicht mit gleichem Recht auch eine nachträgliche Beeinflussung der im grossen und ganzen nur sehr geringe Verwandtschaft mit einander aufweisenden Hss. etwa in der Weise angenommen werden, dass ein Fragment mit Hülfe einer bis 813 reichenden Hs. anderer Ableitung ergänzt ist? B_4 selbst kann freilich nicht eine Ableitung der Hs. B_1 sein, obgleich sie eine bedeutend jüngere Hs. ist, denn sie weist keine der vielen grösseren und kleineren Lücken von B_1 auf. Wenn nun auch nicht von vorneherein ausgeschlossen wäre, dass diese Mängel in ihr oder vielmehr in ihrer letzten Vorlage auf Grund anderer

Ableitungen verbessert sein könnten[1]), so hat man doch im Mittelalter nicht so sorgfältig gearbeitet, dass alle diese Dinge beseitigt worden wären. Das umgekehrte Verhältnis aber ist wegen der Entstehungszeiten der Hss. nicht angängig. Übrig bleibt also allerdings zunächst eine gemeinsame Vorlage, die sich dann natürlich in einer Reihe gemeinsamer Eigentümlichkeiten zu erkennen geben müsste. Leider ist nun aber auch B_1 ein Bruchstück, das erst mit 777 beginnt; und da ja B_3 gar erst mit 791 einsetzt, so fällt alles vor 777 gelegene Vergleichsmaterial fort[2]).

Natürlich hat auch Kurze die Notwendigkeit des Nachweises textlicher Übereinstimmung erkannt; er giebt daher eine Tabelle solcher ihm beweisend erscheinender Angaben, die eine eingehendere Besprechung erfordert[3]).

Seine Zusammenstellung zeigt folgende gemeinsamen Eigentümlichkeiten der Klasse B[4]):

$800^{110}{}_{s}$ (T) cum illo	cum eo $B_{1\,(2)\,3\,4}$ [5])
$801^{116}{}_{n}$ (T) civ. in Hispania	civ. Hispanie (—ae) $B_{1\,(2)\,3\,4}$ [6])
$803^{118}{}_{w}$ (T) inmutavit se	inmutatus est $B_{1\,3\,4}$ [7])

1) Dass die Hs. B_4 selbst noch und zwar anscheinend mit einer D_1 nahestehenden Hs. verglichen und danach korrigiert worden ist, wurde bereits oben als wahrscheinlich nachgewiesen.

2) Man weiss also auch nicht, wie sich B_1 B_3 zu den mehrfach genannten Stellen 748 und 767 und in bezug auf die Zusätze 773/4 und 776 verhalten haben.

3) Auf die bezügl. der Verwandtschaft von B_1 und B_3 gegebenen Merkmale braucht nicht näher eingegangen zu werden, die Angaben Kurzes — gleich die ersten zwei sind allerdings in seiner Ausgabe nicht zu finden — lassen sich noch vermehren und bestätigen demnach seine Anschauung.

4) N. A. XIX. p. 303 f.

5) Auch Ademar (n. Kurze C_{2b}) und die Vita Caroli incerti auct. (ed. Duchesne), die ebenfalls nur eine der C-Klasse entstammende Ableitung darstellt, (n. Kurze C_{2a}) haben „eo".

6) „civ. Hispaniae" haben aber auch Ademar und der Cod. Durh., ferner hat D_1 hier nur „civ. in spania" und D_3 wenig besser „civ. in ispania"; liegt da nicht die Wahrscheinlichkeit vor, dass schon im Archetyp D Unklarheit bestand, ob „in spania" oder etwa „hispania" mit der falschen Endung a statt ae zu lesen war? Vielleicht ist „in spania" schon als Emendation anzusehen. Auch dies ist also keineswegs eine spezielle Eigentümlichkeit von B, vielmehr mag der Fehler (versehentliches Auslassen des in) schon dem Original angehaftet haben und die Differenz demnach als Emendation aufzufassen sein.

7) Der Vergleich mit den Stellen $800^{112}{}_{f}$, wo gegenüber dem Text (= B_4 $C_{1\,2}$ $D_{(1)\,3}$) „inmutatus est", die Hss. $B_{1\,3}$ C_3 „inmutavit se", und mit $805^{120}{}_{d\,e}$, wo B_3 C_1 D_1 entgegen allen anderen Hss. „inmutatus est" bringen, zeigt, dass auch diese Angabe nichts für Kurzes Ansicht beweisen kann.

805 $^{120}{}_{i}$	(T) Hunos	Unos $B_{3\,4}$ [1])
805 $^{120}{}_{n}$	(T) vocantur	vocatur $B_{1\,3\,4}$ [1])

Beim Anblick dieser Liste, die überdies nur Verwandtschaftsmerkmale seit dem Bericht über das Jahr 800 angiebt, wird man in seinen Erwartungen etwas enttäuscht sein. Für das immerhin doch umfangreiche Gebiet von 777—800 weiss Kurze (oder hält es wenigstens nicht für nötig) nichts vorzubringen[2]). Sollte aber dies hier angeführte, nicht nur an Umfang sehr geringfügige Material wirklich etwas entscheidendes beweisen können?

Die der Kurze'schen Tabelle beigefügten Anmerkungen zeigen, dass das nicht der Fall sein kann; die angeführten Stellen sind

[1]) In beiden Fällen steht in Kurzes Ausgabe bei diesen Lesarten die Bezeichnung $B_{1\,3}$; im N. A. XIX. p. 303 waren sie dagegen als Eigentümlichkeiten von $B_{3\,4}$ aufgeführt; letzteres scheint das Richtige zu sein, da auch die Ausgabe Duchesnes der Hs. B_4 (allerdings nicht völlig zuverlässig) mit ihnen übereinstimmt, was ist nun aber das Richtige? Nach Kurze bringt B_4 kurz vorher 805 $^{119}{}_{a}$ ebenfalls Unorum und B_3 bonorum statt Hunorum. An der einzigen nun noch vorkommenden Stelle, wo dieser Name sich findet (811 $^{135}{}_{i}$), hat B_4 nach Kurze das Richtige.

[2]) Allerdings will Kurze N. A. XIX. p. 302 f. noch ein weiteres Moment für die Zusammengehörigkeit von B_3 und B_4 in dem übereinstimmenden Schlusssatz in 792 finden; er sagt: „Schon bei demselben Jahre 792 hat sie (die Hs. B_3) nicht wie D (und Pertz): „Et celebravit domnus rex nat. Dom. ibi similiter pascha celebratum est", sondern mit B_4 und C: „ibi natalem (!) Domini ibi pascha celebratum est". Später kommt er hierauf nochmals zurück. Er meint N. A. XIX. p. 308: „Der Schluss desselben Jahres (792) lautet in B und C: „ibi natalem Domini ibi pascha celebratum est usw.", dagegen in D (s. ob.)", und fügt diesem als Anmerkung (p. 308 A 1) hinzu, die eben angegebene Lesart finde sich: „In B_3 (!) und $C_{1\,2}$: $B_{1\text{ u. }6}$ fehlen; Regino schreibt unter Anwendung der gewöhnlichen Formel: „Et celebravit rex nat. Dom. in eodem loco id est Reganesburgh", B_4 (!) aber hat fast (!) wie B_3 nur mit einer leichten Emendation: „Ibi natalem Dom. ibi pascha celebravit" usw. Mit anderen Worten, das auf p. 303 Behauptete ist durchaus ungenau; weder B_4 noch C stimmen mit B_3 überein, und ob man bei B_4 von einer leichten Emendation reden darf, bleibt doch mindestens zweifelhaft. Die Gruppe $C_{1\,2}$ stellt ferner noch nicht die C-Klasse dar, sondern in Kurzes System eine Ableitung innerhalb derselben. Im Gegensatz zu Kurzes Ansicht scheint vielmehr B_4 das Richtige zu bringen, während B_3 $C_{1\,2}$ das Wort „celebravit" in „celebratum" umänderten, dabei aber „natalem" stehen gelassen haben (vgl. auch B_5 und C_3). Dies Verhalten spricht also geradezu gegen einen direkten Zusammenhang von B_3 und B_4 (B_1 hat, wie bereits bemerkt, an dieser Stelle eine Lücke und kann daher nicht zur Beurteilung herangezogen werden) und höchstens im Gegensatz zu Kurze für eine engere Beziehung zwischen $B_{(1)\,3}$ und $C_{1\,2}$, die, wie wir noch sehen werden, auch noch aus anderen Gründen wahrscheinlich ist.

nicht beweisend für einen engeren Zusammenhang zwischen B_1 3, B_2 und B_4, denn zum grösseren Teil finden sich diese oder gleichartige Abweichungen vom Text auch in anderen Hss., die nach Kurze wenigstens mit den hier in Frage kommenden nichts zu thun haben, und von den zwei letzten Angaben steht nicht einmal fest, ob sie mit dem thatsächlichen Inhalt der Hss. übereinstimmen. Wie daher diese Lesarten im Einzelnen nicht zum Beweise ausreichen, so können sie das auch in der Gesammtheit nicht; denn sie sind nicht der Art, dass sie nicht auch aus zufällig übereinstimmenden selbständigen Korrekturen entstanden, möglicherweise aber auch bei Kollationierung übernommen sein könnten. Freilich erscheinen in dem Lesartenapparat der Ausgabe nun noch mehrfach Übereinstimmungen von B_4 mit einzelnen B-Hss. oder gar spezielle Eigentümlichkeiten der Klasse B verzeichnet; und da diese zum Beweis des näheren Zusammenhangs von B_4 mit den hier in Betracht kommenden Hss. B_1 und B_3 noch nachträglich herangezogen werden könnten, dürfen die wesentlichsten unter ihnen nicht ganz übergangen werden. Zweifel an der Zuverlässigkeit der Angaben Kurzes gaben Veranlassung, zunächst einmal die ältere Ausgabe dieser Hs. (Cod. Paris 5941 A) von Duchesne (Hist. Franc. SS. Tom. II) zum Vergleich heranzuziehen, und da sich hier gerade an Stellen, auf die es ankam, vielfach Differenzen zeigten, so wurde eine sich bietende Gelegenheit dazu benutzt[1], um auf den Codex selbst zurückzugreifen. Auf diese Weise war die Möglichkeit gegeben, für eine beschränkte Auswahl kritisch wertvoller Stellen zur Sicherheit über den Text der Hs. zu gelangen. Das Resultat war, dass zwar Duchesne vielfach seine Vorlage emendiert, mit Vorliebe auch gerade nach anderen ihm bekannten Hss.[2], dass aber auch Kurzes Angaben nach Massgabe der wenigen verglichenen Stellen mehrfach ganz wesentlich von dem thatsächlichen Wortlaut des Codex abweichen.

So wurden zunächst die Angaben Kurzes in einer Reihe von Fällen gegen Duchesne bestätigt und zeigen also unter der Voraussetzung, dass auch die für B_1[3]) gegebenen Lesarten richtig

---

1) Herr Dr. phil. A. Nuglisch hatte gelegentlich einer Reise nach Paris die Liebenswürdigkeit, eine Anzahl Stellen mit dem Codex zu vergleichen.

2) Kurze (Ausgabe p. XV) nennt in dieser Hinsicht B_1 und B_3.

3) Kurze (Ausgabe p. IX) hat diesen Codex (Vaticanus reg. Christ. 617) nicht selbst verglichen, sondern beruft sich auf Pertz und J. Tschiedel.

sind, drei kleine, den Hss. B_1 und $_4$ gemeinsame Fehler, die jedoch ebenfalls nicht ausreichen dürften, um darauf hin eine engere gemeinsame Grundlage anzunehmen

783^{64}_{m} (T) evasissent	evassissent B_1 [1] B_4 [2]
784^{68}_{y} (T) audito	auditu B_1 B_4 [2]
798^{104}_{p} (T) Asturiae	Austrie B_1, Austriae B_4 [3] B_2

ferner bestätigten sich, falls dies auch für B_1 resp. $B_{1\,3}$ zutrifft

787^{78}_{l} (T) tertium decimum	XIII $B_{1\,2\,4}$ $D_{1\,3}$
791^{88}_{h} (T) cuius	cui $B_{1\,3\,4}$ D_3
807^{124}_{d} (T) sint	sunt $B_{1\,4}$ $D_{1\,3}$ $E_{1\,3\,5\,6}$
812^{136}_{o} (T) victoriam	victoria $B_{1\,2\,4}$ C_3 D_1 $E_{3\,6\,7}$

Da in diesen Fällen aber mit B_4 auch immer mindestens eine D-Hs. übereinstimmt, so kann mit ihnen nichts für Kurzes Auffassung bewiesen werden. Man hätte vielmehr, wenn sie eine solche Beachtung verdienen, daraus auch einen näheren Zusammenhang zwischen B und D gegenüber C, wenn nicht umgekehrt darauf zu schliessen, dass diese Lesarten wenigstens in dreien der Fälle, die des Originals gewesen seien. Gegenüber Kurze[4] aber wurden an folgenden wichtigen Stellen die Lesarten Duchesnes bestätigt:

788^{80}_{e} (T) ab amorem (B) — ob C D ($B_{2\,5}$ vac.), ad A_1

Cod. B_4 hat aber ebenfalls „ob“, das fehlerhafte „ab“ steht also nur in B_1

788^{80}_{f} (T) contenuit (B_1, $C_{1\,2}$) — obtinuit A_1 $B_{2\,4}$ $D_{1\,3}$, optinuit C_3

Hier hat jedoch auch Cod. B_4 „continuit“, was also anscheinend, wenn nicht dem ältesten Text, so doch demjenigen Text angehört

---

1) In der Ausgabe von Pertz nicht angeführt.

2) In beiden Fällen hat jedoch B_4 noch nachträglich eine Korrektur dieser Fehler (ob von gleicher Hand?) erfahren, und da Kurze an anderen Stellen angiebt, wenn B_4 ihren Text korrigiert, so hätte dies wohl auch hier geschehen können.

3) Diese Lesart könnte grössere Beachtung verlangen, wenn nicht 798^{102}_{c} ebenfalls B_2 C_3 D_1 Austriæ, B_1 Austrie, D_3 Austuriæ hätten, woraus sich ergiebt, dass ein solcher Fehler anscheinend mehrfach selbständig gemacht worden ist.

4) Er bemerkt (Ausg. p. X.) ausdrücklich, dass er den Codex selbst kollationiert habe.

hat, der den Ableitungen B, C, D zu Grunde lag. Die Lesarten von $D_{1\,3}$ und B_2 wären demnach als Korrekturen anzusehen [1]).

$788^{84}{}_{n}$ (T) emiserunt ($C\ D_{1\,3}$) amiserunt B

Cod. B_4 hat aber auch emiserunt [2])

$808^{127}{}_{w}$ (T) Et mutatus est num. annor. in ($B\ C_{1\,2}$) deest C_3 E $D_{1\,8}$

Dieser Passus fehlt jedoch auch im Cod. B_4, findet sich also nur in $B_1\ C_{1\,2}$.

$810^{130}{}_{ef}$ (T) in imperatoris dicionem ($C_3\ D_3$ E) in deest B $C_{1\,2}$ D_1 E_{27}, ditionem B_4 $C_{1\,2}$, deditionem C_3 $E_{6\,7}$

Im Cod. B_4 steht: „imperatoris in deditionem", d. h. also „in" fehlt nicht, steht aber allerdings an anderer Stelle.

$810^{131}{}_{b}$ (T) commisisse ($B_{1\,4}$ B_2 D_2 E_9) commissae C_1, comisse (corr.: isisse) D_1, commissa D_3, commissis E_{1-7}

Im Cod. B_4 steht jedoch „commissæ" (Duchesne: commissa).

$810^{131}{}_{p}$ (T) deferuntur (B D_1 B_2 D_2 E_3) deferunt $C_{1\,2}$ D_3 $E_{1\,2\,9}$ etc.

Im Cod. B_4 steht jedoch „defer̃" = deferunt.

In allen diesen Fällen sind also Kurzes Angaben, möglicherweise allerdings erst durch Druckfehler, entweder unvollständig oder geradezu falsch, und man wird daraus jedenfalls den Schluss ziehen müssen, dass man sich auf das in der Ausgabe gebotene Material nicht überall mit Sicherheit verlassen kann.

Es ergiebt sich vielmehr aus dieser Tabelle, dass die Hs. B_4 in wesentlichen Abweichungen vom Text niemals mit B_1 speziell gegenüber den anderen Hss. zusammengeht, sondern im Gegenteil meist in Beziehung zur Gruppe D steht, dass also im Gegensatz zu Kurze ein enger Zusammenhang zwischen diesen beiden Hss. nicht besteht, und man also auch nicht gezwungen ist, eine beiden durchweg gemeinsame Grundlage anzunehmen.

---

[1]) Duchesne in seiner Ausgabe der Ann. Bertin. (Hist. Francic. SS. Tom III) giebt auch für C_3 gegen Kurze „contenuit" an, der Cod. Durh. hat dagegen übereinstimmend mit A_1 „obtinuit".

[2]) Cod. Durh. dagegen „amiserunt".

Es handelt sich daher nur um die Fragen: steht B_1 zu anderen Hss.-Klassen in näherer Beziehung, und ergeben sich Anhalte, welche über die gegenseitige Beeinflussung von B_1 und B_4 bezüglich ihres Endpunktes Aufschluss geben können?

In B_1 finden sich zu 804 und 811 zwei Zusätze, die Kurze[1]), da sie nicht in B_4, resp. B_8 und B_4, enthalten sind, für „anorganische Zusätze“ in B_1 erklärt, worin uns nicht beirren dürfe, dass ersterer Zusatz,[2]) aus dem Chron. Laur. stammend, mit den Ann. Fuld., letzterer mit der Klasse C gemeinsam sei. Der erste Zusatz hat allerdings hier weiter keine Bedeutung, wohl aber der zweite, nämlich die mit Klasse C gemeinsame Einfügung der Worte „Meginhardus comes“ in die Reihe der von Karl 811 zur Friedensvermittlung an die dänische Grenze gesandten Grafen. Will man ihn nicht wieder aus einer gemeinsamen verlorenen Quelle herleiten, so deutet dies doch jedenfalls auf Beziehungen zwischen B_1 und C hin; denn weder die Ann. Maximin., Regino und B_4 noch $D_{1\,3}$, noch schliesslich die Ann. Einhardi haben diesen Namen in ihrem Text. Dies ist denn auch keineswegs die einzige Beziehung, die B_1 zur Klasse C hat, wie folgende Tabelle zeigen wird. Sie giebt eine Auswahl von Übereinstimmungen, welche nicht ohne weiteres dem Zufall oder selbständiger Änderung zugeschrieben werden können.

778^{52}_{v} magna contumelia	(T) magno contumelio B_1 $C_{1\,2}$ [3])
782^{60}_{w} (T) interimentes	interementes B_1 $C_{1\,2}$
786^{72}_{e} conquisierunt	(T) conquesierunt B_1 $C_{(1)\,2}$ [3])
788^{82}_{v} (T) idem.	id est B_1 $C_{1\,2}$
791^{88}_{e} intolerabilem	(T) intollerabilem B_1 $C_{1\,2}$ [3])

1) N. A. XIX. p. 305.

2) Der Zusatz lautet in B_1 (in seiner Ausgabe hat Kurze ihn übrigens entweder aus Versehen oder doch jedenfalls ohne Grundangabe und nicht im Einklang mit dem sonst von ihm geübten Verfahren [vgl. die Zusätze einzelner Hss. in 741, 48, 52, 53, 54 usw.] weggelassen): „Rigbodo Treverum episcopus obiit Kal. Octobris“. Im Chron. Laur. dagegen steht: Cod. Fuld.: „Richbodo eodem anno moritur“; Cod. Rem.: „Richbodo archiepiscopus moritur“. Aus der wesentlich genaueren Nachricht in B_1 muss doch aber eher oder überhaupt nur die umgekehrte Ableitung vermutet werden, denn auch in den Ann. Fuld. fehlt die Tagesangabe: „Rihbodo archiepiscopus Trevirensis moritur.“ Diese Annahme Kurzes erscheint demnach unberechtigt, woher dann aber B_1 diese Nachricht erhalten hat, bleibt eben unaufgeklärt.

3) Weshalb gerade hier die Lesarten von B_1 $C_{1\,2}$ in den Text gesetzt sind, bleibt unverständlich.

$794^{96}{}_t$ (T) Sinistfelt	Sinitfelt B_1 $C_{1\,2}$
$799^{106}{}_d$ (T) in custodia	in custodiam B_1 $C_{1\,2}$ D_3
$799^{108}{}_v$ (T) A. præfectus civitatis quae dicitur	A. præf. civ. qui dicitur B_1 $C_{1\,2}$
$800^{112}{}_x$ (T) eadem die	eodem die B_1 C_2
$801^{116}{}_h$ (T) deferebantur	deferabantur B_1 C_1 D_3
$811^{133}{}_r$ (T) Sicilia	Silicia B_1, Silitia C_3
$812^{136}{}_d$ (T) nepos	nepus B_1 $C_{1\,2\,3}$
$812^{137}{}_n$ (T) rogant	rognnt B_1 $C_{1\,2}$
$813^{138}{}_t$ (T) Arelati	Arelato B_1 $C_{1\,2\,3}$
$813^{138}{}_f$ (T) recepissent	recipissent B_1 $C_{1\,2}$

Bei den meisten der hier angegebenen Lesarten nimmt also Kurze an, dass hier Fehler resp. Abweichungen vorliegen, die nicht dem Original angehört haben. Zweifelhaft bleibt es daher auch, ob es berechtigt ist: $779^{54}{}_k$ cum multa munera $B_{1\,(5)}$ $C_{1\,2}$, statt „cum multis muneribus“ in den Text zu setzen, die Möglichkeit ist auch hier nicht ausgeschlossen, dass dieser Fehler erst nachträglich gemacht ist.

Aus dem Vorstehenden aber ergiebt sich jedenfalls, dass engere Beziehungen zwischen B_1 und $C_{1\,2\,(3)}$ bestehen, und man darf dies wegen der Stellen:

$800^{112}{}_f$ (T) et inmutatus est	et inmutavit se $B_{1\,3}$ C_3
$801^{116}{}_e$ (T) qua	que $B_{1\,3}$ quae C_3

vielleicht auch auf B_3 und C_3 ausdehnen.

Man hätte demnach anzunehmen, dass diese beiden späteren, sicher mit anderen Hss. (B_2 [D_3] C_3 [B_4]) kollationierten Hss. die übrigen Abweichungen und Fehler vermieden haben.[1])

Solange man also nicht annimmt, dass an diesen Stellen, resp. bei allen Übereinstimmungen dieser Art zwischen $B_{1\,(3)}$ und $C_{1\,2\,(3)}$ der eigentliche Text des Originals vorliege — und das thut Kurze nicht — so ist nur die eine Lösung möglich, dass $B_{1\,3}$ und C auf gemeinsamer engerer Grundlage beruhen, die nicht mehr das Original selbst war. Und da diese Übereinstimmungen bis ans Ende von B_1 fortdauern, so wird man ferner annehmen müssen, dass

[1]) Die andere mögliche Auffassung, dass nämlich $B_{1\,3\,(5)}$ innerhalb der Gruppe C speziell mit $C_{1\,2}$ verwandt sei, erscheint deshalb ausgeschlossen, weil $B_{1\,3}$ sonst keine der vielfachen Abweichungen, weder speziell von $C_{1\,2}$, noch von $C_{1\,2\,3}$ teilen.

eine B_1 ähnliche Vorlage, wenn auch nur für die zwei letzten Jahresberichte etwa zur Ergänzung von B_4 gedient hat.[1]) Mit gleicher Berechtigung bleibt daneben natürlich die Möglichkeit bestehen, dass die gemeinsame Vorlage aller Ableitungen (B, C, D) wirklich bis 813 (recesserunt) gereicht habe, dann aber müssen C und D ihre Fortsetzungen jedenfalls aus entfernter isolierter Vorlage entnommen haben.

Stellt man sich aber gegen Kurze auf den Standpunkt, dass die oben verzeichneten Lesarten von $B_{1\,(3)}$ und $C_{1\,2\,(3)}$, mit anderen Worten alle $B_{1\,(3)}$ und $C_{1\,2\,(3)}$ gemeinsamen Fehler für solche des Originals zu halten sind, so würden demnach alle jetzt von Kurze in den Text aufgenommenen Lesarten gemeinsame Verbesserungen von B_4 und D darstellen. Unter dieser Voraussetzung entstehen nun, da für $B_{1\,3}$ die Kriterien der Zusätze und der Stelle 748 fehlen, B_2 und B_5 hier aber nicht massgebend sind, weil sie jedenfalls nachträgliche Beeinflussung erfahren haben, zwei Ableitungsmöglichkeiten, nämlich entweder haben diese Zusätze etc. nicht schon in der Vorlage von $B_{1\,3}$, sondern erst in der gemeinsamen Grundlage von B_4, D, C gestanden,[2]) oder aber die Vorlage von $B_{1\,3}$ geht mit B_4, D auf eine gemeinsame Grundlage bis 813 zurück.[3]) In beiden Fällen jedoch wären B_4 und D jedenfalls auf eine gemeinsame Grundlage zurückzuführen.

Das Verhalten von B_4 und D zueinander ist daher nun noch näher zu untersuchen. Hier tritt uns als wichtiges Moment die Übereinstimmung in der Stellung der Zusätze 774 und 776 entgegen, wie sie anfänglich auch von Kurze[4]) selbst angenommen wurde. Nachträglich hat er, wie bereits bemerkt, seine Anschauung geändert und giebt nunmehr der Hs. B_4 eine mit den Ann. Til. übereinstimmende Sonderstellung wenigstens bezüglich des ersten

---

[1]) Nicht ausgeschlossen ist allerdings auch das umgekehrte, dann aber könnte B_1 erst innerhalb 813 verstümmelt geendigt haben und hätte nur den letzten Schlusspassus aus einer B_4 entsprechenden Hs. übernommen.

[2]) d. h. also die Grundlage von B_4 D C steht der von $B_{1\,3}$ gleichberechtigt gegenüber oder ist gar eine Ableitung daraus, in der B_4 D eine besondere Untergruppe bilden.

[3]) Nämlich unter der Annahme, dass $B_{1\,3}$ die Zusätze an gleicher Stelle wie B_4 D gehabt haben. Unter diesen Umständen würden sich zwei Hauptstämme aus der Grundlage sämmtlicher Hss. ergeben: der Archetyp C gegenüber der Grundlage von $B_{1\,3}$ B_4 D.

[4]) N. A. XIX. p. 320.

Zusatzes, wonach es ihm „persönlich fast zweifellos“ [1]) ist, „dass B_4 und die Ann. Tiliani eine gemeinsame Vorlage gehabt haben, in welcher der Zusatz zwischen den Worten „et revertente“ und „domno Karolo rege“ eingeschoben war; und das muss denn doch wohl B gewesen sein.“

Kurze schliesst das aus folgendem Sachverhalt: B_4 bringt den Zusatz übereinstimmend mit $D_{1\ 3}$ am Anfang von 774, lässt aber die hinter diesem Zusatz den ursprünglichen Text wieder einleitenden Worte: „et revertente“ aus, sodass also zu dem „domno Carolo rege a Roma“ das zugehörige Verb fehlt. Die Ann. Tiliani dagegen setzen zwar den Zusatz ebenfalls zu 774 [2]), leiten ihn dort aber mit den Worten: „Revertente eo eodem anno dimissa marca“ ein; Kurze nimmt also an, dass in der gemeinsamen Vorlage B der Zusatz erst hinter „Et revertente“ gestanden habe. Dem aber widerspricht zunächst einmal Regino, der auch den Zusatz analog D und $B_{4\ (5)}$ am Anfang von 774 bringt, dagegen dann am Schluss desselben ganz entsprechend D fortfährt: „Carolus a Roma reversus Papiam venit“.

Nun ist ja freilich nicht unmöglich, dass Regino in seiner korrigierenden Thätigkeit dies Manko bemerkt und selbständig durch Einschiebung von „reversus“ hinter „Roma“ verbessert hat; aber so sicher ist dies jedenfalls nicht, dass man geradezu behaupten könnte, Regino ist so verfahren. Denn noch ein anderer Grund scheint gegen Kurzes Anschauung zu sprechen und zwar der Wortlaut der Hs. B_4 selbst; denn dadurch, dass in ihr hinter dem Zusatz die Worte „et revertente“ ausgelassen sind, ist doch noch nicht bewiesen, dass in ihrer Vorlage diese Worte vor dem Zusatz gestanden haben müssen.

Man kann sich zwar vorstellen, dass ein denkender Schreiber, sei es selbständig, sei es beim Vergleich mit einer Hs. anderer Ableitung auf diese am Anfange des Zusatzes ja ganz sinnlosen Worte aufmerksam wurde und diese Störung dann durch deren Tilgung beseitigte; dann aber bleibt es unverständlich, dass er nicht auch bemerkt hat, dass späterhin ein derartiger Begriff fehlte, und auch hier, diesmal durch Einschiebung eines entsprechenden Verbums, diesen Mangel zu heben versucht hat.

---

[1]) N. A. XXI. p. 80.

[2]) Wodurch die ganze spätere Chronologie dieser Annalen um ein Jahr verschoben wird, weil nun vor den Jahresbericht zu 774 die Zahl 775 gesetzt wird.

In der Vorlage der Ann. Tiliani allerdings scheint der Zusatz wirklich zwischen den Worten „Et revertente“ und „domno C. rege“ eingeschoben gewesen zu sein. Aber hieraus und aus der vielleicht auch nur zufälligen Auslassung des „et revertente“ in B_4 auf eine bestimmte Stellung des Zusatzes in $B = B_{1\,3\,4\,(2\,5)}$ zu schliessen, ist keinesfalls für genügend begründet zu erachten.

Für den zweiten Zusatz (776) ergiebt sich ferner nach der Lesartenangabe Kurzes in der Ausgabe, dass wiederum B_4 etwas von $D_{1\,3}$ abweicht. Während nämlich $D_{1\,3}$ den Zusatz in den Satz „opera destruxerunt, inde pergentes voluerunt“ hinter „inde“ einschieben, ist in B_4 das „inde“ weggelassen und später „pergentes“ durch ein „et“ mit dem Vorausgehenden, d. h. den letzten Worten des Zusatzes verbunden worden.

Kurze nimmt daher anscheinend an, die Vorlage von B_4 habe den Zusatz [1]) schon vor „inde“ eingeschoben enthalten, und in B_4 sei dann die Verbesserung von „inde“ in „et“ vorgenommen worden [2]). Gerade dies „et“ vor „pergentes“ scheint aber zu erweisen, dass dort nicht „inde“ gestanden haben kann. Denn „inde“ hätte zu einer derartigen Korrektur gar keine Veranlassung geboten. Stand aber nicht „inde“ dort, so ist es allerdings verständlich, dass der Schreiber, um wenigstens eine Verbindung mit dem vorausgehenden „. . . . super servos suos“ herzustellen, vor „pergentes“ ein „et“ einschob. Ebenso würde es begreiflich sein, dass er den sich ihm vorher darbietenden unsinnigen Passus: „. . . et opera destruxerunt inde dum enim per placita . . .“ durch Streichung des „inde“ verständlich zu machen suchte. Ein wirklicher, auf verschiedene Ableitung mit Sicherheit deutender Unterschied in der Stellung der Zusätze besteht demnach zwischen D und B_4 nicht, und man geht daher vielleicht in der Annahme nicht fehl, dass die Hervorhebung dieser unbedeutenden Differenz nur dem einmal aufgestellten Stammbaum zu Liebe geschehen ist, denn dieser verlangt allerdings geradezu, dass B und D diesen Zusatz an verschiedener Stelle bringen. Andernfalls würde es unerklärlich sein, wie die Schreiber der

---

[1]) Ausgabe p. 44 N. v.

[2]) In der Chronik Reginos sind hier die Verhältnisse dadurch verwickelter geworden, dass, wie ich glauben möchte, der zweite Zusatz ihrer Vorlage ursprünglich gefehlt hat und erst nachträglich in ihr oder gar erst durch Regino selbst seinem Werke eingefügt ist, wofür auch die Ähnlichkeit in Stellung und Wortlaut mit dem Cod. Durh. sprechen würde.

verschiedenen Archetypen ihn übereinstimmend an diesem ganz sinnlos gewählten Platz hätten einfügen können.

Geringfügige Differenzen zwischen B_4 und $D_{1\,3}$ sind freilich in der That vorhanden, aber im ersten Falle liegt ein Flüchtigkeitsfehler in B_4 vor, der zu dem Wortlaut in den Ann. Til. keine Beziehung hat, und im zweiten Falle geben die Auslassung von „inde“ und die Einfügung von „et“ keine Veranlassung, daraus Schlüsse auf eine ursprünglich andere Stellung dieses Zusatzes als in $D_{1\,3}$ zu ziehen.

Daher scheint vielmehr Kurzes ältere Anschauung die richtigere zu sein, und es entstehen infolgedessen folgende Möglichkeiten: Entweder hat D durch Kollationierung diese Zusätze erst nachträglich aus einer B_4 nahestehenden Hs., oder umgekehrt eine Vorlage von B_4 diese aus einer D nahestehenden Hs. übernommen; oder aber B_4[1]) und D beruhen im ganzen auf gemeinsamer Grundlage, die keinesfalls mehr Original war. Dafür spricht zunächst, dass den Hss. B_4 und D eine Menge Lesarten gegenüber B_1 $C_{1\,2}$ gemeinsam sind.

Ob diese Zusätze nun aber aus einer C-Hs. in diese Gruppe oder umgekehrt aus dieser Gruppe in den Archetyp C übertragen sind, ob vielleicht beide Gruppen auf ein Exemplar zurückgehen, wo sie, wie Kurze will, in margine gestanden haben, oder ob schliesslich diese Zusätze überhaupt von ausserhalb[2]) in die beiden Ableitungen hineingekommen sind, das alles sind Möglichkeiten von an sich gleicher Berechtigung; deshalb wird man auch von der Aufstellung eines Stammbaumes besser ganz absehen, da eben eine

---

[1]) Ausgeschlossen ist ja allerdings nicht, dass in B_4 alle für $B_{1\,3}$ charakteristischen Fehler und Lücken durch nachträgliche Kollationierung (D_1 C_3) ausgemerzt sind. Unter diesen Umständen könnte dann B_4 doch zur Gruppe $B_{1\,3}$ gehört haben. Dann aber hat entweder die ganze Gruppe schon eine gemeinsame Grundlage mit D gehabt, oder B_4 hat die Zusätze überhaupt erst aus einer D nahestehenden Hs. entnommen, und diese waren also in B noch garnicht vorhanden. Aber auch dieser Annahme stehen Schwierigkeiten gegenüber, denn man wird, wenn irgend möglich, vermeiden müssen, durch Komplikationen dieser Art die Sachlage noch mehr zu verdunkeln. Um so mehr wird man sich aber immer wieder vor Augen halten müssen, dass eben der Zustand der Überlieferung nicht erlaubt, absolut richtige und unantastbare Resultate zu erreichen.

[2]) Man vergleiche z. B. die dem Sinne nach am besten entsprechenden Stellungen der Zusätze im Cod. Durham. (A. Mett.).

unbedingte Entscheidung für eine dieser Möglichkeiten ausgeschlossen erscheint.

Das Resultat dieser Betrachtung lässt sich jedoch wenigstens dahin feststellen, dass kein haltbarer Grund vorliegt: B_4 mit $B_{1\,3}$ auf einen, aus dem bis 813 reichenden Originalcodex direkt abgeleiteten Archetyp B zurückzuführen, und dass den Ausführungen Kurzes Bedenken gegenüber stehen, die ihre Richtigkeit zum mindesten zweifelhaft erscheinen lassen.

Zur Klasse B rechnet nun Kurze, wenn auch nur unter Vorbehalt, die Chronik Reginos und die Ann. Tiliani, über die ja schon in der Einleitung kurz referiert ist.

In Bezug auf sie wäre hier nur zu bemerken, dass die Stellung, die ihnen Kurze im Stammbaum gegeben hat, jedenfalls anfechtbar ist. Reginos Chronik weist freilich die drei für B_1 und B_3 charakteristischen Lücken ebenfalls auf, aber in den beiden ersten Fällen wenigstens lässt sie an dieser Stelle auch noch anderes aus, wie ja überhaupt die Vorlage vielfach gekürzt wird. Das gleiche gilt, nur in noch bedeutend stärkerem Masse, von den Ann. Tiliani, die im wesentlichen nur ein kurzes Excerpt aus den alten Annalen darstellen. Beide Werke weisen nun aber eine Anzahl gemeinsamer Eigentümlichkeiten auf, die ihre Gruppierung jedenfalls unter eine gemeinsame Vorlage notwendig erscheinen lassen muss. Kurze allerdings ist durch den Umstand, dass die Ann. Til. zwei für $B_{1\,3\,4\,(2)}$ gemeinsame Besonderheiten nicht aufweisen, (800 $^{110}{}_{8}$ „eo“ statt „illo “B_5 = C, D; und 801 $^{116}{}_{n}$ Hispaniae statt in Hispania B_5 = C, D, E) bewogen worden, dieselben für sich in diese Gruppe zu stellen. Aber die Ann. Til. weisen daneben so viele Beziehungen gerade zu C_3 auf, dass daraus ev. auf eine Beeinflussung ihres Textes, durch eine den Ann. Bertin verwandte Hs. zu schliessen wäre[1]; man ist hier ausserdem nur auf den in Einzelheiten unzuverlässigen Text der Ausgabe von Duchesne angewiesen, sodass man auf so geringfügige Abweichungen keinen derartigen Wert legen darf, denn für eine Regino und ihnen

---

[1]) Es würde zu weit führen, auch hierauf im einzelnen näher einzugehen; nicht ausgeschlossen, aber durchaus unwahrscheinlich ist daneben das umgekehrte, nämlich dass C_3 durch eine Hs. der Ann. Til. beeinflusst worden sei. Dem widerspricht nämlich, dass oft B_5 mit $C_{1\,2\,3}$, $C_{2\,3}$, C_3 übereinstimmt, wo diese vom Text abweichen, während das umgekehrte nicht in entscheidender Weise stattfindet.

gemeinsame Vorlage sprechen geradezu folgende, beiden Werken eigentümliche Lesarten:

Text	B_2 B_5
746^{6}_{c} Serapte	Sarepte
755^{12}_{k} sanctam	suam
756^{14}_{d} quod	quæ (A_1)
761^{18}_{e} Dura	Duria(m)
769^{30}_{x} Leodico	Leodio B_2, Leodia B_5
773^{36}_{t} vero	fehlt $B_{2\,5}$
773^{38}_{f} Dum	Et dum
773^{38}_{g} igitur	fehlt $B_{2\,5}$ (C_3, D_3)
774^{38}_{d} et iterum	fehlt $B_{2\,5}$ Cod. Durh.
777^{48} confugium fecit	confugit
782^{58} venientes	convenientes B_5, convenerunt B_2
787^{74}_{i} postolare	postulans
788^{82}_{y} Francis	Francos

u. s. w.

Und zu diesen gesellt sich die Beobachtung, dass Reginos Vorlage ebenfalls anscheinend nur den ersten Zusatz gehabt hat, und dass der zweite demnach erst nachträglich eingeschoben ist[1]).

[1]) Ich schliesse das zunächst aus dem, entgegen der sonstigen Gewohnheit Reginos, von der Vorlage wesentlich abweichenden Wortlaut dieses Berichtes und dann besonders aus der anscheinend hier vorgenommenen Benutzung der verlorenen Quelle, wie sie uns im Cod. Durh. erhalten ist. Dessen Text lautet nämlich:

Eodem anno Saxones solito more cuncta quę promiserant mentiti sunt Herisburgum castrum conquisierunt et usque solum murum eius destruxerunt, sed custodia Francorum quae ibi fuerat in coloniis in patriam pervenit. Inde ad Herisburgum (sic!) proficiscentes Saxones simili modo ipsum castrum multis machinis preparatis destruere decreverunt, sed fortiter a nostris contra ipsos pugnatum est; in quo certamine magnum miraculum Deus manifestare dignatus est. Nam pugnantibus Saxonibus apparuerunt supra ipsam basilicam multis et foris et ab intus videntibus fugentia (sic!) ignis coloris suspensa aere (duo scuta ingentia ignei coloris in aere Ann. Lob.) ipsam ęcclesiam defendentes. Tunc irruit super ipsos pavor et timor ita ut derelicto monte, dum ad vallem fugam inirent aversi sociorum armis sunt perfossi. Hoc cernentes Franci ex castris prorumpentes insecuti sunt eos interficientes usque ad Lippiam ....

Aus dem hier gemachten Fehler „Herisburgum“ statt „Sigiburgum“ könnte man vielleicht vermuten, dass er die Ursache war, welche Regino oder den Autor seiner Vorlage veranlasste, den Zusatz auf die Eresburg zu beziehen und alles dem widersprechende wegzulassen. Allerdings reicht aber der hier gebotene Text nicht aus, um den Wortlaut bei Regino völlig zu erklären.

Ferner haben Beide eine Reihe gemeinsamer Auslassungen, die sich nicht durch ihre unabhängig von einander wirkende excerpierende Thätigkeit, also einfach durch Zufall erklären lassen, während dies allerdings für eine Reihe anderer Stellen zutreffen mag.

Man vergleiche:

Text	
754[12] et praedicando	fehlt $B_{2\,5}$
755[12] Eodemque anno	que f. $B_{2\,5}$
756[14] (d. zweite Mal) quod antea promiserat	f. $B_{2\,5}$
757[16] Rustici et Eleutherii nec non	f. $B_{2\,5}$
758[16] usque in equos	usque in f. $B_{2\,5}$
764[22] nisi in Francia resedit	f. $B_{2\,5}$
767[24] Albiensem similiter necnon	f. $B_{2\,5}$

768[28] hat der Text:

„Carolus VII Id. Octobr. in Noviomo civitate Carlomannus in Suessionis civitate similiter."

Regino macht daraus:

„Carolus in Noviomo civitate, Carlomannus in Suessionis VII Id. Octobr."

Ann. Tiliani haben nur:

„. . . Carolus in Noviomo civitate VII Id. Oct."

Beide setzen also die Datierung ans Ende des Satzes.

774[40] inlesi iterum	f. $B_{2\,5}$
776[44] captas civitates Foroiulem, Tarvisium cum reliquis	f. $B_{2\,5}$
776[46] et sub dicione domni Caroli regis et Francorum subdiderunt	f. $B_{2\,5}$
777[48] excepto quod W. rebellis extitit	quod und rebellis extitit f. $B_{2\,5}$
778[50] etiam et Nabarros	f. $B_{2\,5}$
778[52] ecclesias dei — enumerandi	f. $B_{2\,5}$
778[52] et fugientes — Saxoniam	f. $B_{2\,5}$, D_2
779[54] transitur Renus fluvius	f. $B_{2\,5}$
780[56]$_1$ omnia	f. $B_{2\,5}$, D_2

u. s. w.

An manchen dieser Stellen lässt eine der beiden Quellen noch mehr aus, an anderen aber stimmen sie genau überein, und man wird dies nicht ohne weiteres dem Zufall zuschreiben dürfen. Allerdings aber ist hiermit der Text von Reginos Vorlage nicht widerspruchslos erklärt. Er selbst sagt im Nachwort zu dieser Vorlage: Er habe das oben Gesagte einem schlecht geschriebenen Büchlein entnommen und fährt dann fort: „quæ (supra expressa) ex parte ad latinam regulam correxi, quædam etiam addidi, quæ ex narratione seniorum audivi“ [1]).

Mancherlei Veränderungen wird man demnach auf seine Rechnung setzen dürfen. Anderes aber zeigt derartige Beziehungen zu anderen erhaltenen Quellen [2]), dass entweder er selbst oder doch jedenfalls seine Vorlage diese Quellen herangezogen und im Text verarbeitet haben muss.

---

[1]) Man hat, soviel ich sehe, diesen Passus (Ausgabe von Kurze p. 73) stets nur auf die gerade hier endigende Benutzung der Ann. regni Franc. bezogen Wahrscheinlich wird man aber unter dem hier erwähnten „libello“ bereits eine Vereinigung dieser Vorlage mit dem sogenannten ersten Teil der Chronik Reginos zu verstehen haben, worauf eben auch die behauptete stilistische Korrektur und die Zuthaten aus mündlicher Erzählung besser passen würden. Dazu kommt ferner noch, dass die Beziehungen zwischen Regino und den Ann. Tiliani auch gerade schon in diesen ersten Partien bemerkbar sind. Das muss jedoch besonderer Untersuchung überlassen bleiben und gehört nicht in den Rahmen dieser Arbeit.

[2]) Auch Beziehungen zu einer D_1 verwandten Hs. bestehen, wie sich aus folgenden Besonderheiten ergiebt: 753 haben D_1 und Regino (B_2 751) gegenüber dem Text der anderen Hss. einen Zusatz, dessen ältere Form jedenfalls bei Regino erhalten ist: B_2 Hoc anno natalem Domini in Theodonis villa, pascha in Carisiaco domnus rex celebravit, D_1 Hoc anno nat. Dom. in Theodone villa, pascha in Carisiaco celebravit, denn Regino lässt sonst vor dem Namen oder Titel der Könige stets das „domnus“ weg. Weshalb Kurze übrigens diesen Zusatz Reginos in der Ausgabe nicht aufgeführt hat, ist unverständlich. Übereinstimmungen in Lesarten sind ausserdem, z. B. in folgenden Fällen vorhanden: $754^{12}{}_{l}$ (T) verbum Domini — Dei B_2 D_1; $773^{36}{}_{h}$ (T) montanis — montana B_2 D_1 (D_3); $774^{38}{}_{h}$ (T) se in dominio — in fehlt B_2 $D_{1\,3}$; $776^{42}{}_{e}$ (T) pergens — petens D_1, petivit B_2; $781^{56}{}_{q}$ (T) Gisola — Gisla (B_5) B_2 D_1; $781^{58}{}_{v}$ (T) Formonsus — Formosus B_2 D_1; $782^{60}{}_{a}$ (T) rebellati fuissent — rebellassent B_2 D_1; $784^{66}{}_{b}$ (T) Frisonum — Fresonum B_2 D_1; $784^{66}{}_{n}$ (T) Ostfalaos — Hostfalaos B_2 D_1; $787^{78}{}_{b}$ (T) præspiciens — perspiciens B_2 D_1; $806^{122}{}_{v}$ (T) Navarri — Navari (B_5) B_2 D_1; $811^{134}{}_{a}$ (T) Unrocus comes — fehlt B_2 D_1; $813^{138}{}_{a}$ (T) illorum — ipsorum B_2 D_1.

Es wäre daher eventuell anzunehmen, dass die Vorlage Reginos in Zusammenarbeitung aus zwei, den Ann. Til. und D_1 verwandten Hss., letztere natürlich älter als der Archetyp D, bestanden hat.

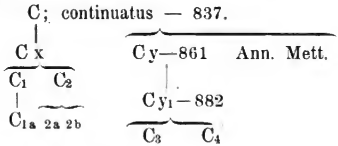
Somit wäre auch hier anzunehmen, dass die mit den Ann. Til. gemeinsame Vorlage nachträglich noch überarbeitet und ergänzt ist.

Von der ganzen von Kurze aufgestellten Klasse B ist also allein bestehen geblieben die Gruppe B_1 B_3, und auch diese stellt keine Originalableitung dar, sondern gehört zur Klasse C; die Hs. B_4 dagegen gliedert sich an D an, Regino und die Ann. Til. schliesslich bilden, soweit sich die Bestandteile, aus denen sie entstanden sind, erkennen und trennen lassen, eine Sondergruppe, deren Stellung nicht genau zu präzisieren ist. Von einer mit Sicherheit nachgewiesenen Ableitung aus dem erst bis 813 fortgeführten Original kann demnach nicht die Rede sein. Möglich bleibt eine solche allerdings, dann aber war sie Grundlage aller Klassen, und C und D haben ihre Fortsetzung auf Umwegen erhalten. Beide Auffassungen aber widersprechen gleichmässig den Ausführungen Kurzes und besitzen diesen gegenüber den Vorzug grösserer objektiver Wahrscheinlichkeit.

Wenden wir uns nunmehr der nächsten Klasse seines Systems zu.

Die Klasse C.

Für die Klasse C giebt Kurze[1]) in seiner Ausgabe folgenden Stammbaum an:



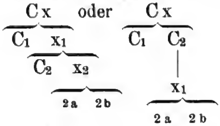
nachdem er früher[2]) die wesentlichen Unterschiede derselben gegenüber den übrigen Hss. hervorgehoben und auch ihre Konstitution im Einzelnen näher besprochen und begründet hatte. Es handelt sich nun darum nachzuprüfen, ob seine Aufstellungen richtig sind.

Beim Vergleich dieses Schemas mit dem älteren in den Vorarbeiten zur Ausgabe aufgestellten ergiebt sich, dass inzwischen Kurze in mancherlei Dingen zu anderen Anschauungen gekommen sein muss.

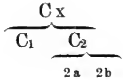
---

[1]) Ausgabe p. VIII. [2]) N. A. XIX. p. 307 ff. u. 322.

Anscheinend nur um das graphische Bild zu vereinfachen, und weil er die dabei in Betracht kommenden Hss. nicht verglichen hat, ihnen auch keinen Wert für die Textaufstellung zuschreibt, giebt er statt des früher dargelegten Verhältnisses:

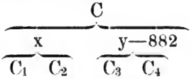


nunmehr einfach an:



Schon hierdurch aber leidet ganz entschieden die behauptete objektive Richtigkeit der Aufstellung, denn das neue Bild ist keineswegs identisch mit dem früher dargelegten.

Das gleiche gilt von der früheren Auffassung[1]):

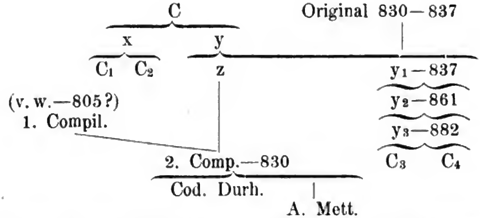


die sich jetzt in die bereits oben gegebene verwandelt hat, wonach der Archetyp C selbst noch die Grundlage der ersten Fortsetzung gebildet hätte[2]). Nun aber hat uns der Text des Cod. Durh. gezeigt, dass er mit den Ann. Bertin. (—882) auf einer gemeinsamen Vorlage beruht, die wegen der nur ihnen gemeinsamen Fehler und Abweichungen nicht der Archetyp C gewesen sein kann und auch nur bis 829 incl. reichte; denn der Cod. Durh. bietet eine selbständige Fortsetzung für 830. Es könnte also nur folgendes schematische Bild richtig sein.

---

1) Kurze sagte noch N. A. XIX. p. 314 ausdrücklich: „Einem anderen Exemplar der Klasse C (Cy) hängte ein unbekannter Verfasser eine Fortsetzung an, die sogenannten Ann. Bertiniani ....“

2) Diese Veränderung ist, wie schon früher dargethan, augenscheinlich nur der Verfasserhypothese zu Liebe geschehen und wird durch nichts begründet. Selbst wenn man dieser Hypothese zustimmen möchte, besteht deshalb noch nicht die Notwendigkeit, in den Ann. Bertiniani das Original des fortgesetzten Werkes zu erblicken.



Aber auch dann erheben sich noch Zweifel, ob nicht der ganze Stammbaum dieser Klasse auf falscher Voraussetzung beruht und zwar bei der Betrachtung des Verwandtschaftsverhältnisses zwischen C_1 und C_2. Aus Kurzes eigenen Angaben[1]), sowie aus den Lesarten der Ausgabe erhellt freilich, dass diese Verwandtschaft sehr enge ist. Dies lässt sich nämlich im Besonderen erkennen aus einer Reihe von Auslassungen, sowie zahlreichen kleinen Abweichungen und gemeinsamen Fehlern, die beiden Hss. in solchem Masse eigentümlich sind, dass man anfangs annehmen möchte, die jüngere C_2 sei eine direkte Abschrift der älteren C_1. Dem widerspricht aber nach Kurze die in folgender Tabelle aufgestellte Angabe von Lesarten, in denen C_1 von C_2 und C_3 abweicht. Kurze schliesst daraus, dass C_2 C_3 den Text von C wiedergeben und somit C_2 von C_1 unabhängig ist.

C_1	$C_{2\,3}$
$773^{36}_{c\,i\,m}$ (T) clusas (4 mal)	sclusas[2])
783^{64}_{i} (T) inruentes et S.	inruentes S.[3])
789^{84}_{i} (T) habola	abola
796^{98} (T) ingressus est filium	ingr. est et filium[4])
800^{110}_{h} (T) Liutgardae	Liudgardae[5])

[1]) N. A. XIX. p. 312 f.

[2]) In der Ausgabe steht jedoch: 773^{36}_{c} (2 m) sclusas $C_{2\,3}$ (= A. Mett.); 773^{36}_{i} sclusas $C_{2\,3}$ (= A. Mett.) A. Til.; 773^{36}_{m} sclusas $C_{2\,3}$ (= A. Mett.) A. Til. Man vergleiche dazu auch: 755^{12}_{f} sclusas C_2 (= A. Mett.). Es handelt sich hier also nicht um eine ausschliessliche Eigentümlichkeit der C Klasse.

[3]) In der Ausgabe ist jedoch bezüglich des „et" nur bemerkt „deest A_1". Ist das etwa ein Druckfehler?

[4]) In der Ausgabe ist garnichts derartiges angegeben. Bei Duchesne Ann. Bert. (Tom III) (= C_3) fehlt „et", desgl. im Cod. Durh. Sollte also in der Hs. C_3 wirklich das „et" stehen?

[5]) In der Ausgabe steht aber unter den Lesarten Liudgardae $C_{1\,2}$. Was ist nun richtig?

	C_1	C_{23}
$806^{121}{}_{v}$	(T) Aquasgrani venit	Aquisgrani[1])
$814^{141}{}_{hu}$	(T) Reginfridus (2 mal)	Raginfridus[2])
$821^{157}{}_{e}$	(T) glacie	glatie[3])
$823^{160}{}_{v}$	(T) cum is	cum his[4])
$828^{175}{}_{p}$	(T) fecerint	fecerunt.

Zweierlei ergiebt sich nun aus dieser Tabelle: Erstens, dass von den zehn von Kurze in N. A. XIX. p. 312 angegebenen Lesarten nur zwei völlig mit der Ausgabe übereinstimmen, die übrigen aber entweder unvollständig oder falsch oder gar nicht angegeben sind. Zweitens aber ergiebt sich die für die Beurteilung der Sachlage entscheidende Beobachtung, dass hier überall die Abweichung von C_1 gegen $C_{2\,3}$ derart ist, dass C_1 den Text der Majorität der Hss. überhaupt, folglich auch den von Kurze acceptierten Text des Originals enthält. Die Lesarten von $C_{2\,3}$ dagegen stellen Besonderheiten dieser Hss. dar. Kurze sagt nun zwar:

„Da C_3 zweifellos von C_1 unabhängig ist, so ergiebt die „Übereinstimmung von $C_{2\,3}$ die Lesart des Archetyps C; dann ist „also C_1 an den angeführten Stellen von seiner Vorlage abgewichen, „und es wäre . . . ganz unbegreiflich, wie der Schreiber [von] C_2 zu „der Lesart des Archetypus hätte zurückkehren können, wenn er „C_1 vor sich gehabt hätte u. s. w." Man vermisst aber hier zunächst eine Angabe, wie denn nun C_1 zu den mit dem Text übereinstimmenden Verbesserungen gelangt ist, und zweitens eine Begründung für die Behauptung, dass C_3 „zweifellos" unabhängig von C_1 ist.

Kurze nimmt also offenbar an, dass die Übereinstimmung von C_1 mit dem Text, wenn er dies überhaupt bemerkt hat, an allen diesen Stellen zufällig durch selbständige Korrekturen des Schreibers

---

[1]) In der Ausgabe steht jedoch im Text nicht „venit", sondern „veniens", und unter den Lesarten „Aquisgr." C_{23} B_5 E_{237} (= Cod. Durh.); (Aquis rediens B_2 fehlt in der Ausgabe.)

[2]) In der Ausgabe steht dagegen: $814^{141}{}_{h}$ Raginfr. C_2 (= Cod. Durh.) Ragenfr. C_3; $814^{141}{}_{k}$ Regenfr. $C_{1\,2}$ — Ragenfr. C_3. Wiederum widersprechen sich die jedesmaligen Angaben ganz entschieden.

[3]) In der Ausgabe steht dagegen glatiae $C_{2\,3}$ D_3, glatie E_2, glaciȩ E_3. Hierzu wäre zu vergleichen: $815^{141}{}_{g}$ (T) glacie E_{1-7} — glaciae C_1 $D_{1\,3}$ E_9, glatiae $C_{2\,3}$. Zu Kurzes Anschauung würde vielmehr die folgende Angabe seiner Ausgabe stimmen: $824^{167}{}_{n}$ (T) glacie — glatiȩ $C_{2\,3}$, glatie E_3.

[4]) In der Ausgabe steht: cum his $C_{2\,3}$ D_3.

dieser Hs. erreicht sei. Das ist aber doch durchaus unwahrscheinlich, eher noch könnte dies auf Grund einer Hs. anderer Ableitung geschehen sein[1]). Das Wahrscheinliche aber ist, dass hier $C_{2\,3}$ eben nicht den Text von C, sondern eine nur ihnen eigentümliche Besonderheit enthalten. Mit anderen Worten: Wenn die hier vorgebrachten Dinge überhaupt etwas beweisen können, so zeigen sie an, dass der ganze von **Kurze** aufgestellte Stammbaum für C unrichtig ist, und dass dessen Schema vielmehr folgendermassen umgestaltet werden muss

entweder C — C_1, C_x; C_x — C_2, C_y; C_y — C_3

oder gar C_1 — C_2 — C_x — C_3

Der sich hieraus ergebenden Auffassung einer Ableitung von C_3 aus C_2 oder aus gemeinsamer Vorlage mit C_2 steht nun zwar entgegen, dass C_3 eine Reihe von Eigentümlichkeiten zunächst von $C_{1\,2}$[2]), nämlich z. B. ihre charakteristischen Lücken im Text, ferner aber auch solche von C_2 allein nicht teilt. Aber C_3 weist so zahlreiche Beziehungen zu keinesfalls näher verwandten Hss., wie B_4 $D_{1\,3}$ und sogar auch zu einer Hs. der Überarbeitung E_3 auf, dass man mit Grund annehmen darf und muss, C_3 selbst oder ihre unmittelbaren Vorlagen seien in grösserem Massstabe auf Grund solcher Hss. kollationiert und verbessert worden. Speziell aber für den an zweiter Stelle aufgeführten Stammbaum scheinen unter der Voraussetzung, dass C_1 wirklich eine ältere Hs. als C_2 ist, die in diesen Hss. vorkommenden Korrekturen zu sprechen, die z. T. geradezu eine fortlaufende Entwickelung von C_1 über C_2 zu C_3 zeigen[3]).

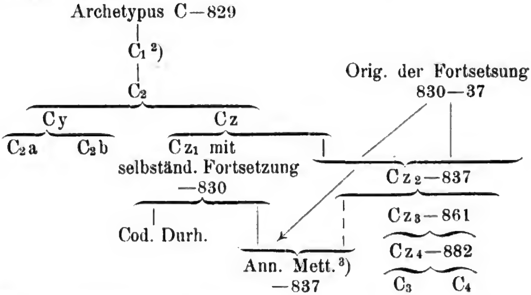
---

1) Aber auch das erscheint ausgeschlossen, weil eben nur diese wenigen Fehler verbessert sind, die viel auffälligeren zahlreichen sonstigen mit C_2 gemeinsamen Abweichungen und Lücken aber beibehalten sind. Weshalb **Kurze** nicht auf den Gedanken kam, dass C_3 doch abhängig von C_2 resp. deren Vorlage sein möchte, bleibt unerfindlich.

2) Vgl. **Kurze**, N. A. XIX. p. 313 f.

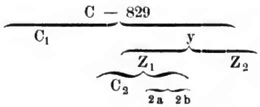
3) 756^{14}_{o} (T) percussus est = C_1, erasum „est" D_1 C_2, est fehlt C_3; 757^{14}_{b} (T) organum qui — qui corr. quod C_1, quod C_2 (A_1), dagegen bei Cod. Durh. und C_3 (Duchesne) wieder qui; 757^{16}_{p} (T) sicut vassus dominos suos esse deberet = C_1, corr. domino suo C_2, domino suo D_1 (A_1) = C_3 (Duchesne); 780^{56}_{p} (T) orationis causa = $C_{2\,3}$, causae B_1, causę corr. causa C_1; 791^{88}_{g} (T) peragens — peragens corr. —gentes C_1 B_3, peragentes C_2 D_3 B_4, peregerunt C_3; 810^{132}_{x} (T) pro temporis conditione = C_3, per C_1, per corr. pro C_2; 817^{147}_{m} (T) quae res = C_3,

Da aber auch diese Auffassung keineswegs sich widerspruchslos durch den Thatbestand bestätigt, so ist zuzugeben, dass hier noch andere Erklärungen möglich sind, dass C_2 möglicherweise auf Grund einer C_3, vielleicht sogar einer D_1 verwandten Hs. korrigiert worden ist; dagegen würde allerdings wiederum die Nichtausfüllung der Lücken sprechen. Absolut sichere Ergebnisse gestattet eben das Material nicht. Trotzdem wird man mit einiger Wahrscheinlichkeit folgenden Stammbaum aufstellen dürfen. Man müsste dann freilich sowohl für Cz als für Cz_2 Kollation mit Hss. anderer Gattung annehmen. [1])



quaerens C_1, querens corr. que res C_2; $825^{168}{}_k$ (T) commerciacum D_3 E_{1-7} — commertiacum C_3 D_2 (?), cummertiacum D_1, comm — corr. cummertiacum C_2 (C_1 vac.); $828^{175}{}_h$ (T) — markionibus D_1 $E_{1\,2\,3}$, marchionibus C_3 $E_{6\,7}$, marconibus corr. marchionibus C_1, marchonibus C_2, marcionibus D_3, machion. = Cod. Durh.; $829^{177}{}_o$ (T) compererat D_1 $E_{1\,3\,6\,7}$ — comparat D_3 E_2, comparat corr. comperit C_1, comperit C_2 Cod. Durh. C_3 (Duchesne).

[1]) Daneben hätte man allerdings auch folgende Möglichkeit im Auge zu behalten:



usw.

[2]) Da die heute in C_1 vorhandenen grossen Lücken (vgl. Kurze N. A. XIX. p. 310) dieser Hs. erst später durch Ausschneiden eines Blattes resp. Verlust eines ganzen Quaternio zugefügt sind, so können sie dieser Ableitung nicht widersprechen.

[3]) Es muss einstweilen zweifelhaft bleiben, ob die Ann. Mettenses aus einer direkten Ableitung des Originals oder durch Vermittelung der Ann. Bertin.

Das Resultat der vorstehenden Untersuchung stimmt also insofern mit Kurzes Anschauung überein, als seine Annahme eines bis 829 reichenden Archetypus C bestehen bleibt.[1]) Im Einzelnen sind jedoch die an seinem Stammbaum dieser Klasse vorzunehmenden Änderungen sehr einschneidend. Allerdings soll keineswegs hiermit behauptet werden, dass nunmehr das objektiv Richtige gegeben sei; es kam ja vielmehr auch hier nur darauf an, hervorzuheben, dass Kurzes Deduktionen nicht die Unanfechtbarkeit besitzen, die er für sie in Anspruch nimmt.

Die Klasse D.

Über die Klasse D können wir kürzer hinweggehen, soweit darunter die gemeinsame Grundlage der beiden Hss. D_1 und D_3 zu verstehen ist. Beide zeigen im Groben und in Einzelheiten eine enge Verwandtschaft, und wenn auch beide Hss. wiederum nicht unbeeinflusst von anderen Hss. geblieben zu sein scheinen[2]), wird sich doch die Annahme empfehlen, dass diese Beziehungen eben erst nachträglich zu Stande gekommen sind, und dass also der von Kurze aufgestellte bis 829 reichende Archetyp $D = D_{1\,3}$ in dieser Form bestanden hat. Damit ist aber noch durchaus nicht erwiesen,

---

den Abschnitt 830—837 erhalten haben. Später wenigstens kommen sie auf die Ann. Bertin. nicht zurück (vgl. M. G. SS. I. 336).

[1]) Nämlich als Archetyp der unter diese Gruppe fallenden Hss., nicht aber in der weiteren, ihm von Kurze zugeschriebenen Bedeutung einer direkten Ableitung des bis 829 reichenden Originalcodex, denn der von ihm hierfür vorgebrachte Grund: die Unabhängigkeit von dem ebenfalls bis 829 reichenden Archetyp D (als Grundlage von $D_{1\,3}$), reicht keineswegs aus, um eine solche Annahme als sichergestellt ansehen zu können. Vielmehr sprechen Bedenken von nicht unerheblicher Tragweite gegen dieselbe.

[2]) So zeigen die Hss. B_2 und C_3 mehrfach Berührungspunkte mit D_1, die über das rein Zufällige hinauszugehen scheinen, und in ähnlicher Weise thun dies die Hss. C_3 und B_3 sowie die Gruppe $E_{3\,4\,5}$ mit D_3. Demjenigen gegenüber, dem solche sekundäre Beziehungen, d. h. also Kollationierungen verschiedener Hss. mit gegenseitigen Korrekturen, unwahrscheinlich und unannehmbar erscheinen, kann freilich nur wiederholt werden, dass sich dann eben mit Lesarten-Übereinstimmungen hier überhaupt nichts beweisen lässt. Dann aber bedeuten auch die von Kurze hervorgehobenen Übereinstimmungen nichts, und welche Konsequenzen dies für die Unantastbarkeit seines Systems haben würde, braucht ja nicht noch ausdrücklich gesagt zu werden.

dass D und ebenso auch C aus dem bis 829 reichenden Original unmittelbar abgeleitet sein muss.

Nach dem oben geführten Nachweis enger Beziehungen dieses Archetyps zu B_4 wird man vielmehr zweifeln dürfen, ob dies auch nur möglich sein kann.

Klar ist allerdings, dass D weder aus C (resp. C_1) noch umgekehrt C aus D abgeleitet sein kann. Das involviert aber, wie bereits bemerkt, nicht, dass sie beide aus dem Original direkt stammen müssen.

Dagegen ist Kurzes Unterordnung der Ann. Fuldenses unter D und speziell unter eine gemeinsame Vorlage mit D_3 für nicht genügend begründet zu erachten und geradezu als verfehlt zu erweisen. Es würde aber zu weit führen, hier auch darauf im Einzelnen einzugehen; hier genüge vielmehr die Bemerkung, dass der mit D_3 übereinstimmende Beginn der Vorlage der Ann. Fuld. allein nicht dazu berechtigt, eine gemeinsame Grundlage beider anzunehmen. Alle übrigen in den Ann. Fuld. und D scheinbar gemeinsamen Eigentümlichkeiten gehen aber nicht auf diese Vorlage zurück, sondern entstammen schon der in den Ann. Fuld. benutzten Hs. der Ann. Sith., von der auch Kurze annimmt, dass sie vollständiger und besser als die uns isoliert erhaltene Hs. war.

In Lesarten findet sich ferner so gut wie keine Übereinstimmung, dagegen manche wesentliche Differenz, sodass man schliessen muss, dass die Ann. Fuld. in ihrem früheren Teil auf einer mit der Vorlage Reginos, den Ann. Maximin. und den Ann. Tiliani verwandten Vorlage beruhen, in den späteren Abschnitten von 807?—813? ab aber auf eine den Ann. Bertin. —837 nahestehe Hs. zurückgehen, ein Ergebnis, das auch die Entstehungsgeschichte dieser Kompilation in einem Kurze entgegenstehenden Sinne beeinflusst.

Ein erhöhtes Interesse beansprucht der Archetyp D nun aber dadurch, dass Kurze bekanntlich aus ihm auch die der Überarbeitung (den sog. Ann. Einhardi) zu Grunde liegende Hs. der Ann. r. Fr. ableitet, darauf wird daher im folgenden Abschnitt einzugehen sein, denn eben dies Verhältnis der Überarbeitung zu den Reichsannalen mit den daraus folgenden Konsequenzen verleiht den hier behandelten Fragen erst ein allgemeines Interesse.

Überlieferung und Abstammung der Überarbeitung (E).

Die schon oft genannten Ann. q. d. Einhardi stellen bekanntlich eine stilistische und materielle Überarbeitung des Textes der alten Ann. r. Franc. dar, die sich als solche bis zur Mitte des Jahres 801 deutlich kennzeichnet, von da ab aber mehr und mehr den Charakter einer blossen Abschrift des älteren Textes annimmt. Seit etwa 807 hören dann stilistische Korrekturen so gut wie ganz auf, und seither unterscheiden sich die Hss. dieser von Kurze mit E bezeichneten Klasse von den übrigen zunächst nur durch die jeder Klasse anhaftenden ihr eigentümlichen Lesarten daneben aber freilich auch durch mehrfache Auslassungen und Zusätze von sachlicher Bedeutung.

Dieser auffallende Wechsel in dem Charakter dieses Werkes nun hat zu sehr verschiedenen Auffassungen über die eigentliche Ausdehnung desselben geführt. Die Einen haben geschlossen, die Überarbeitung habe überhaupt nur bis in 801 gereicht, bis wohin auch ihre Benutzung im Werke des Poeta Saxo sich erstreckt, und das in allen vollständig erhaltenen Hss. sich daran noch Anschliessende stehe nicht in organischem Zusammenhang mit ihr, oder sei als ihre originale Fortsetzung aufzufassen.

Andere dagegen behaupten[1]), die Überarbeitung sei erst auf Grund des bis 829 reichenden älteren Werkes in Angriff genommen, endige dann zwar als Überarbeitung im engeren Sinne in 801 etwa, sei aber, auch noch späterhin deutlich erkennbar, bis zum Ende weitergeführt worden. Diese Anschauung ist es, die von Kurze dahin weiter präzisiert wurde, dass die Überarbeitung auf Grund des bis 829 reichenden Archetyps D resp. einer Ableitung dieses Archetyps hergestellt worden sei.

Um nun den von ihm geführten Nachweis nachprüfen zu können, haben wir hier auf zweierlei einzugehen, einmal auf die Art der auf uns gekommenen Überlieferung der Überarbeitung und die Gruppierung der von ihr erhaltenen Hss., und zweitens auf die Stellung, die die Überarbeitung zur Klasse D einnimmt. Denn die zwei Fragen, auf die es hier ankommt, lauten: Muss die Über-

[1]) Diese Auffassungen werden allerdings im wesentlichen jedesmal von der Stellungnahme in der Autorenfrage beeinflusst.

arbeitung von vorneherein bis 829 gereicht haben? Und muss sie als Ableitung aus dem bis 829 reichenden Archetyp D aufgefasst werden?

Kurze beansprucht, beide Fragen im bejahenden Sinne endgültig entschieden zu haben.

Dem gegenüber soll in Folgendem versucht werden, soweit das Material dies gestattet, den Nachweis zu liefern, dass beide zu verneinen sind, oder doch nicht bejaht zu werden brauchen, demnach zu erweisen, dass die Ableitung von E aus D bis 829 weder als Notwendigkeit noch als eine unbestreitbare Thatsache anzusehen ist, und dass infolge dessen die Überarbeitung selbst nach Abstammung und Überlieferung nicht von vorneherein bis 829 gereicht zu haben braucht, ein Resultat, das wegen der daraus zu ziehenden Konsequenzen von wesentlicher Bedeutung für die mancherlei weiteren hiermit zusammenhängenden Fragen sein würde.

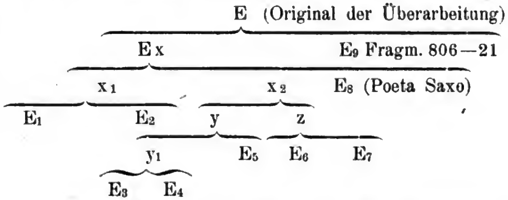
Die Überlieferung von E.

Die unter dem sicherlich unzutreffenden Namen der Ann. Einh. berühmt gewordene Überarbeitung der Ann. r. Fr. ist uns erhalten in einer grösseren Anzahl unverstümmelter Hss., die sich von 741 bis 829 erstrecken und sicher auf einen Archetyp zurückgehen, der schon mit der Vita Karoli Einhards verbunden, aber nach dem von Kurze, wie es scheint mit vollem Recht, geführten Nachweise selbst schon nicht mehr das Original dieses Werkes war. Ausserdem besitzen wir ein Fragment dieses Werkes, das, vorn und hinten verstümmelt, von 806 bis 821 reicht, nach Kurze den anderen Hss. gegenüber eine Sonderstellung einnimmt und von ihm daher unabhängig von diesen direkt auf das Original zurückgeführt wird. Und schliesslich ist uns ein Stück dieses Werkes von 771—801 in der Dichtung des Poeta Saxo in fast wortgetreuer Benutzung erhalten, so dass auch sie hier in Betracht kommt, zumal sie von Kurze gelegentlich für den Text verwertet und der ersten Gruppe der Hss. zugeteilt worden ist.

Das ist das Material, auf das wir hier angewiesen sind. Es ergiebt sich demnach sofort das überraschende Resultat, dass wir die eigentliche Überarbeitung von 741—801 nur aus sozusagen zweiter Hand besitzen, d. h. also eigentlich, wenn nämlich Kurzes Annahme bezüglich des Poeta Saxo richtig ist, garnicht genau wissen,

was in dem Originalwerk selbst gestanden hat; denn, soviel ich sehe, sind auch alle späteren mittelalterlichen Benutzungen auf Ableitungen [1]) aus dieser Gruppe zweiten Grades zurückzuführen. Um so bedauerlicher ist es daher, dass die nach Kurze einzige unabhängige Hs. eben nur ein Fragment aus der zweiten Hälfte des ganzen Werkes ist.

Inwieweit alles dies richtig ist, muss nun die Betrachtung der einzelnen Hss. resp. der Untergruppen ergeben, denen Kurze [2]) in dem folgenden, von ihm aufgestellten Stammbaum sämtlich einen bestimmten Platz in Rücksicht auf ihr Verhältnis untereinander und zu dem gemeinsamen Archetyp angewiesen hat:



Beschäftigen wir uns zunächst mit der Hauptgruppe Ex und den aus ihr abgeleiteten Hss. E_{1-7} unter einstweiliger Ausserachtlassung der im Poeta Saxo verarbeiteten Vorlage E_8. Kurze unterscheidet hier mit Recht zunächst drei Untergruppen E_{12}, $E_{3(45)}$ und E_{67}, die jedenfalls in sich auf eigene Archetypen zurückgehen, von denen die beiden letzten aber nach seiner Ansicht erst noch wieder auf einen von Ex direkt abhängigen Archetyp zurückzuführen sind. Er erhält somit für den ganzen ersten Teil, da der Wortlaut des Poeta Saxo doch für die Herstellung des Originaltextes wenig in Betracht kommt, eben für diesen Zweck zwei Hauptgruppen E_{12} und E_{3-7} und steht also an den Stellen, wo beide Gruppen gegeneinander stehen, vor der Wahl, welcher Lesart er den Vorzug geben soll.

Thatsächlich aber kommen solche Differenzen zwischen diesen Gruppen durch das ganze Werk eigentlich nur in der Weise vor, dass E_{12} gegenüber den anderen E-Hss. in solchen Eigentümlich-

[1]) So besonders Frutolfs Chronik, der vermutlich eine E_{67} nahestehende Hs. benutzt hat.

[2]) N. A. XIX. p. 323 ff.

keiten oder geradezu in Fehlern abweicht, die vermutlich oder sicher nicht dem Original angehört haben.

Kurze setzt daher die abweichenden Lesarten dieser Gruppe in der Regel in die Noten. An Stellen aber, wo er dies im Anschluss an Pertz nicht thut, möchte man wohl zweifeln, ob er damit das Richtige getroffen hat [1]).

Aus diesen und aus weiter unten noch zu erörternden Gründen scheint daher die Anschauung berechtigt, dass Kurzes Klassifikation, insofern er die Gruppe $E_{1\,2}$ der gemeinsamen Gruppe $E_{3\,6\,7}$ gegenüberstellt, geirrt hat, und dass der Thatbestand vielmehr eine andere Gruppierung verlangt.

Leider besitzen wir aber von der ersten Untergruppe der zweiten Gruppe $E_{3\,4\,5}$ nur eine sehr ungenügende Kenntnis. Nur E_3 ist von Kurze verglichen worden, E_5 hat er blos flüchtig durchgesehen [2]), E_4 dagegen hat er gar nicht selbst gesehen, sondern nur brieflich auf Anfragen über einzelne bestimmte Stellen dieser Hs. Auskunft erhalten. Dieser Mangel ist sehr bedauerlich, denn man bleibt nun bei der Mehrzahl abweichender Lesarten von E_3 völlig im Unklaren, ob E_4 und E_5 mit E_3 oder gegen diese Hs. stimmen [3]), mit anderen Worten, ob die für E_3 angeführten Lesarten solche der Gruppe $E_{3\,4\,5}$ oder nur Eigentümlichkeiten von E_3 sind. Soweit erkennbar, zeigt nämlich diese Gruppe eine ganze Anzahl von Eigentümlichkeiten, die ihre innere Konstitution

---

[1]) Das gilt z. B. für folgendes: $772^{33}{}_{6}$ Stephano papa defuncto Adrianus in pontificatu successit $E_{1\,2}$ — pontificatum $E_{3\,6\,7}$. Ein analoger Fall aus dem Bereich der eigentlichen Überarbeitung (—801) findet sich allerdings nicht, dagegen lässt eine Parallelstelle aus dem späteren Teil der Annalen: 810^{153} Godofrido Danorum rege mortuo Hemmingus filius fratris eius in regnum successit... vielleicht doch die Lesart von $E_{3\,6\,7}$ als die ursprüngliche erscheinen. Übrigens ist die Konstruktion succedere in locum alicuius keineswegs fehlerhaft, sondern wird z. B. auch von Cicero angewandt. Zweifeln kann man jedenfalls auch an folgender Stelle: $782^{63}{}_{4}$ ipsi sicut cum eo convenerat... castra posuerunt $E_{1\,2}$ — convenerant $E_{3\,6\,7}$, ob hier nicht die persönliche Konstruktion in $E_{3\,6\,7}$ der unpersönlichen in $E_{1\,2}$ vorzuziehen gewesen wäre. In beiden Fällen druckt Kurze übrigens, wie gesagt, nur die Ausgabe von Pertz wieder ab. Dessen Verfahren aber war deshalb berechtigt, weil er seiner Ausgabe überhaupt E_1, die älteste erhaltene Hs., zu Grunde legte und nur bei offenbaren Fehlern und Lücken von ihr abwich.

[2]) Vgl. Vorrede zur Ausgabe p. XIII „leviter inspectus".

[3]) In einer Anzahl von Fällen bemerkt dies Kurze übrigens ausdrücklich in den Lesarten.

nach folgendem von Kurze aufgestellten Schema gebildet erscheinen lassen.

E_5 x

E_3 E_4

Für die zuverlässige Systematisierung hätte es aber, wie gesagt, grosse Bedeutung gehabt, wenn man besser über ihren Text orientiert worden wäre.

Die zweite Untergruppe $E_{6\,7}$ zeichnet sich schliesslich vor den anderen, abgesehen von besonderen Lesarten, auch dadurch aus, dass in ihr die Jahreszahlen fortgelassen sind; sie besteht übrigens aus einer grossen Anzahl durchweg jüngerer Hss., die sich indessen in merkwürdiger Weise derartig weiter gruppieren, dass gegenüber E_6 alle anderen, nämlich E_7 und $E_{7\,a-f}$ wieder unter einen eigenen Archetyp fallen. Anstatt nun aber wenigstens die diesem Archetyp am nächsten stehende von ihm mit E_{7a} bezeichnete Hs. zur Verwertung für den Text heranzuziehen, wählt Kurze eine entferntere (E_7); und man erhält so den von ihm[1]) zwar auch angedeuteten aber sich sicherer aus den in der Ausgabe von Pertz[2]) angegebenen Lesarten ergebenden Stammbaum.

E_6 x

E_{7a} y

E_7 E_{7b} u. s. w.

Unklar bleibt daher, weshalb er in seiner Ausgabe dem Stammbaum folgende ganz falsche[3]), aber allerdings einfachere Form giebt

E_6 E_7

7 a b c d e f

Zum Nachweis der gemeinsamen engeren Vorlage der Gruppen $E_{3\,(4\,5)}$ und $E_{6\,7}$ macht uns nun Kurze einige spezielle Angaben[4]), auf die einzugehen schon deshalb der Mühe wert ist, weil sich dabei wiederum Gelegenheit bietet die Zuverlässigkeit der Ausgabe zu

---

1) N. A. XIX. p. 329.

2) Pertz benutzt nämlich in seiner Ausgabe die von ihm mit 5 und 6 bezeichneten Codd., denen Kurze die Bezeichnung 7 a und 7 b gab.

3) Denn E_7 ist eben nicht Vorlage von $E_{7\,a}$, $_{7\,b}$ usw. gewesen, sondern rangiert erst innerhalb dieser Gruppe selbst.

4) N. A. XIX. p. 333.

erproben. Die von ihm angeführten Lesarten, der grösseren Einfachheit wegen nach seiner Ausgabe citiert, sind aber folgende:

778^{53}_{v} (T) extemplo	extimplo E_{367}[1]
784^{67}_{ch} (T) Westfalaorum E_{12}	Westfalorum E_{367}[2]
785^{71}_{h} (T) Abbionem E_{12}	Albionem E_{367}[3]
787^{75}_{a} adhuc rex	(T)? rex adhuc E_{367}[4]
804^{118}_{i} (T) Sliesthorp	Suesthorp E_{67} Suesthor E_{345}[5]
817^{147}_{w} (T) clusas E_{129}	clausas E_{367}[6]

---

[1]) In der Ausg. steht jedoch exemplo E_1, extimplo E_{367}; vergleicht man hierzu ferner 789^{87}_{n} (T) extemplo, wo als Lesarten exemplo E_1, eximplo E_7, extimplo E_{356} angegeben werden, so ergiebt sich vielmehr, dass, da in beiden Fällen nur E_2 extemplo hat, der Fehler extimplo wahrscheinlich schon dem Archetyp Ex (= E_{1-7}) anhaftete und in E_{12} verbessert worden ist.

[2]) Nach den Angaben der Ausg. hat aber auch E_8 (Poeta Saxo) Westualorum; auch hier ist demnach wohl die Lesung von E_{367} die des Archetyps Ex gewesen. Man vergleiche hierzu indessen noch die folgenden Stellen: 775^{43}_{w} Westfalorum E_{1-7}, Westfalhos E_8, wo also sämmtliche Hss. gleichlautend sind; Kurze allerdings emendiert hier den Text in Westfalaorum, da dies die Schreibart der alten Annalen ist. Ein solches Verfahren ist jedoch ganz unbegründet und verkehrt. Ferner 777^{49}_{f} (T) Westfalaorum E_{12}, Westfalorum E_{367}; 779^{55}_{m} (T) Westfalaos E_{12}, Westfalos $E_{36(7)8}$; 783^{65}_{l} (T) Westfalaorum E_{12}, Wesfalorum E_{367}, Westfalhorum E_8. In den meisten Fällen ist also die Majorität der Ableitungen für die Lesart der Gruppe E_{367}, denn dass die alten Annalen meist Westfalai schreiben, kann schon nichts für E, noch weniger aber für Ex beweisen.

[3]) In der Ausg. steht allerdings: Albionem E_{267}, das ist jedoch, wie die Prüfung der Hs. E_3 ergeben hat, vermutlich ein Druckfehler. In den alten Annalen haben aber auch B_4 C_3 D_3 diese Lesart, ohne dass Kurze deshalb eine Verwandtschaft dieser Hss. anerkennt.

[4]) In der Ausg. stellt also Kurze diese Lesart von E_{367} im Gegensatz zu der von ihm an dieser Stelle zu beweisenden Auffassung in den Text und zwar insofern mit Recht, da E_2 hier eine Lücke hat, die Lesart von E_1 somit ganz allein steht und daher nichts für Ex und die Untergruppe E_{1-7} beweisen kann.

[5]) In der Ausg. wird dagegen Scliesthorp E_6 (= B_5) angegeben, und da nach Pertz auch E_{7a} noch Sliestorf und erst E_{7b} Suesthorp bringen, so hat eben der Archetyp $E_{(67)}$ noch nicht Suesthorp gehabt. Man vergleiche hierzu ferner: 808^{126}_{y} (T) Sliesthorp E_{129} — Sliestorph E_7, Fliesthorp E_6, Suesthorp E_3. Auch in diesem Falle hatte also der Archetyp E_{67} noch das Richtige. Demnach kann also die Übereinstimmung zwischen $E_{3(45)}$ und $E_{(77b)}$ nur durch Zufall oder durch sekundäre Beeinflussung zu stande gekommen sein. Denn die Annahme, E_6 und E_{7a} hätten jedesmal selbständig verbessert, ist jedenfalls unwahrscheinlicher.

[6]) Man vergleiche hierzu jedoch auch: 755^{13}_{c} (T) clusas E_{126} clausas E_{37}. In diesem Falle hat nach Pertz ebenfalls nur E_{7b} clausas, nicht aber E_{7a}, also

Damit schliesst Kurze hier dieses Beweismaterial ab, fügt dem aber im Nachtrag N. A. XXI p. 80 als besonders bemerkenswert noch folgende Stelle an:

$816^{144}{}_{p}$ conmoratus	cum moraretur $E_{3\,6\,7}$

In der Ausg. steht dagegen commoratus im Text, und unter den Lesarten fehlt conmoratus ganz, wofür Pertz $E_{1\,9}$[1]) D_1 angiebt. Nach Kurze haben statt dessen:

conmoratur E_2	(n. Pertz cum moratur E_2 D_3)
commoratur C_2	cum moratur $C_{1\,3}$ = Cod. Durh.
cum moraretur $E_{3\,6\,7}$	

Danach hätten also das anscheinend Richtige $D_{1\,(3?)}$ E_{19}. Dies ist jedoch ebenfalls nicht vollkommen richtig, denn im Cod. E_9 ist die Lesart unter allen Umständen unsicher, dort steht commorat', das nach der seltsamen Gewohnheit des Schreibers sowohl —tus als auch —tur heissen kann[2]). Möglicherweise hat also auch er schon —tur gelesen.

---

fehlt wieder diese Lesart im Archetyp $E_{(6\,7)}$ und findet sich nur in $E_3\,(_{4\,5})$? und $E_{7\,7\,b}$; daher wird auch die von Kurze angeführte Stelle unter der Voraussetzung richtiger Wiedergabe der Hss. nicht zum Beweis ausreichen. Übrigens hat auch der Cod. Durh. in 817 clausas, wie er denn überhaupt eine ganze Reihe merkwürdiger Übereinstimmungen mit E_3 aufweist, wenigstens für die letzten Jahresberichte. Man vergleiche folgende Lesarten, die in diesem Falle sicher sind, da sie durch die Nachkollationierung beider Texte bestätigt werden konnten, oder vielmehr hierbei erst zur Kenntnis kamen. Denn Kurze hat sie, seinem merkwürdigen Prinzip folgend, Abweichungen der einzelnen Hs. nicht anzugeben, sämmtlich nicht aufgeführt, womit allerdings zugleich der beste Beweis gegen ein solches Prinzip erbracht sein dürfte, mag man nun auf diese Übereinstimmungen Wert legen oder nicht. 820^{153} (T) in ostio Sequanae — hostio E_3 Cod. Durh.; 821^{155} (T) quod Liudewitum — qui E_3 Cod. Durh.; 823^{163} (T) igne caelesti — cael. igne E_3 Cod. Durh.; 824^{164} (T) Hl. filium imperii — filium suum imp. E_3 Cod. Durh.; 824^{166} (T) quasi qui consang. — qui fehlt E_3 Cod. Durh.; 826^{169} (T) fungebatur — fungebantur E_3 Cod. Durh.; 828^{175} (T) esset arbitrio — esse E_3 Cod. Durh. = C_3. Wie will man dergleichen anders als durch sekundäre Beeinflussung beider Hss. resp. ihrer Vorlagen erklären? Oder wenn nicht wie ist dann die Grenze zwischen zufälliger und verwandtschaftlicher Übereinstimmung zu ziehen?

[1]) Bezüglich E_9 jedoch mit Unrecht, nach dem ebenfalls nochmals verglichenen Codex.

[2]) Der Schreiber des Cod. E_9 kennt zweierlei Abkürzungszeichen für „—tur“: —t^2 und t' anfangs ist nur t^2 gebraucht, von fol. 13 ab aber auch t'; von (812) fol. 17^b ab schliesslich nur noch t' mit Ausnahme von fol. 37 und 37^b (819), wo viermal t^2 erscheint.

Auch diese Stelle ist daher nicht so beweisend, wie Kurze annimmt. In E scheint vielmehr der Fehler schon bestanden zu haben (kürzt vielleicht auch E_1 in ähnlicher Weise wie E_9 ab?) Jedenfalls ergiebt sich ja aus den Abweichungen der Mehrzahl aller Hss., wie nahe der Fehler lag. Die aus dem nun etwa schon vorliegenden cum moratur (= E_2?) sich ja leicht ergebende grammatische Richtigstellung in cum moraretur, muss schon an sich nicht notwendig Verwandtschaft beweisen und liesse sich auch in diesem Falle mit der schon oben vermuteten, auch sonst vielfach durchscheinenden sekundären Beziehung zwischen E_{67} (speziell E_{77b}) und E_3 erklären[1]). Demnach ist die obige Liste Kurze durchaus nicht als beweisend dafür anzusehen, dass die Gruppen $E_{3(45)}$ und E_{67} wirklich auf gemeinsamer spezieller Grundlage beruhen[2]).

Freilich liessen sich Kurzes Angaben für diese Auffassung sogar noch vermehren[3]), aber auch die sonst noch vorkommenden Übereinstimmungen erklären sich durch die oben gegebene Bemerkung vollkommen genügend. Denn ein sehr viel beweiskräftigeres Material lässt sich gegen diese Anschauung vorbringen und ergiebt danach die Notwendigkeit, vielmehr die Gruppen E_{12} und $E_{3(45)}$ unter eine Sondergruppe zu stellen, wofür sich auch schon Pertz[4]) erklärt hatte. Diese anscheinend minder wichtigen Erörterungen erlangen nämlich dadurch Bedeutung, dass infolge dessen auch die Stellung von E_9, dem Fragment von 806—821, zu dieser Gruppe wesentlich modifiziert wird.

Die folgende Tabelle soll den Beweis für das Behauptete erbringen.

---

1) Man vergleiche hierzu noch z. B.: 782^{61}_{q} (T) praeparatos — paratos E_{37} (Pertz 7_{ab}); 788^{81}_{g} (T) noxae — noxię corr. noxe E_7 noxię E_3; 788^{83}_{q} (T) multitudo eorum E_{125} — eor. mult. E_{367}. Vielleicht hat E_8 ebenso wie E_4 ursprünglich nur bis 827 gereicht und ist dann mit Benutzung einer E_{77b} Hs. ergäuzt und zugleich kollationiert worden. Eine Reihe rein orthographischer Gleichheiten kann dagegen natürlich auch schon dadurch hervorgerufen werden, dass die hier in Betracht kommenden Hss. derselben Zeit angehören.

2) Denn bestehen bleibt ja eigentlich nur 817 clausas E_{367} gegen clusas. Das dürfte aber zum Beweise nicht genügen.

3) Man vergleiche folgende Lesarten: 798^{105}_{v} (T) Herena — Helena E_{3567}; ähnlich 794^{95}_{g} und 802^{117}_{a} $E_{(3456)}$ C_3; 798^{105}_{w} (T) ad se de Constantinopoli — a sede E_{367}; 802^{117}_{s} (T) Beneventanorum — Beneventorum E_{367} B_4; 815^{142}_{o} (T) cum filii . . . cum eis congredi non auderent — filiis E_{367}, filio D_1 E_2, consilio D_3.

4) M. G. SS. I. p. 185.

769^{31}_{p} (T) voc. Fronciacum	Francia cum E_1, Franciacum E_3 (E_2 vacat)
771^{38}_{h} (T) primates	primatos $E_{1 2 3}$
$776^{47}_{m n}$ (T) usque ad. L. fluvium	ad L. usque fluvium E_{123}.
777^{49}_{o} (T) privarentur	privarent E_{12}, carerent E_{38}
793^{93}_{l} (T) palustris	plaustris[1]) E_{123}
798^{103}_{d} (T) redimendum	remendum E_1, remedium E_2, remeandum E_{35}
798^{103}_{g} (T) huius	hunis $E_{1235(8)}$
807^{123}_{m} (T) mechanica	metchanica E_{135}
811^{133}_{e} (T) ab imperatore[2])	ad imperatorem E_{13}, ad imperatore E_2
813^{138}_{u} (T) habita	habito E_{1235} (D_1)
815^{141}_{d} (T) transiri	transire E_{123} (C D).

Die sich hieran anschliessenden Lesarten werden noch im Zusammenhang mit E_9 weiter unten besprochen werden, daher sind hier nur noch einige spätere anzufügen:

823^{161}_{t} (T) nomenclatorem	clatorem E_{123}
827^{172}_{o} (T) missus	missis E_{23} (D_3).

Selbstverständlich könnte man auch an dieser Stelle einwerfen, alle Fehler von E_{123} seien solche von E_{1-7} gewesen, die nachträglich in E_{67} resp. E_{679}, sei es selbständig oder im Anschluss[3]) an andere bessere Hss. verbessert worden seien. Aber dann müsste man eben auf Systeme überhaupt verzichten und keinesfalls behaupten, mit ihrer Hülfe zu sicheren Resultaten gelangen zu können. Ein genügend nachweisbarer Grund zu einer solchen Annahme liegt jedoch keinesfalls hier vor. In der That aber finden sich auch einige Fehler, die den Gruppen E_{12} und E_{67} gemeinsam sind, in $E_{3(45)}$ aber vermieden werden. Man könnte daher auch auf die Vermutung kommen, E_{1267} hätten eine engere Gruppe gebildet: aber die Natur dieser Fehler macht es wahrscheinlicher, hier nachträgliche Verbesserungen von $E_{3(45)}$ zu sehen[4]).

[1]) Kurze giebt hier an „(non 5)", in E_5 scheint danach der Fehler verbessert zu sein.

[2]) Vgl. hierzu 808^{127}_{o} (T) ab imperatore E_{39} und die übrigen Hss., ad imperatore E_2 corr. —rem E_1, ad imperatorem E_{67} (D_3).

[3]) Unbedingt nur im Anschluss an andere Hss. und jedenfalls nicht selbständig könnten verbessert sein: Francia cum, huius und clatorem.

[4]) Für Denjenigen aber, der doch grösseren Wert auf diese Angaben legen will, widersprechen sie jedenfalls in gleicher Weise Kurzes Aufstellungen.

Man betrachte nämlich folgende Auswahl von Lesarten:

760^{19}_{f} (T) Tedoad vocatur E_{3} ($_{45}$?)	Tedo advocatur E_{12}, Tedo vocatur E_{67}
778^{53}_{q} (T) fluenta E_{3}($_{45}$?)	fluentem E_{1267}
789^{87}_{o} (T) secuti omnes E_{3} ($_{45}$?)	secuti fehlt E_{127}[1]), omnes sequentes E_{6}
795^{97}_{k} (T) animo (stimulos addidit) E_{3}($_{45}$?)$_{8}$	animum E_{1267}
806^{121}_{m} (T) partitione particione E_{8}[2])	partione (B_{1}) E_{126} (corr. E_{7} C_{1})
808^{126}_{e} (T) quam	quem E_{1267}

Hierbei sind absichtlich nur offenbare, von Kurze nicht in den Text aufgenommene Fehler in E_{1267} in Betracht gezogen, denn alles übrige könnte ja mit gleichem Recht als blosse Eigentümlichkeit von $E_{3\,(45)}$ aufgefasst werden.

Haben wir somit die Konstitution der Untergruppen innerhalb der Gruppe E_{1-7} besprochen mit dem Resultat, dass, entgegen Kurze, eine andere Gestaltung wahrscheinlicher ist und jedenfalls besser begründet werden kann, so liegt es uns nunmehr ob, auf seine Argumentation, die ihn veranlasst alle diese Hss. nicht auf das Original direkt zurückzuführen, noch etwas näher einzugehen. Für Kurze sind hier zwei Gründe massgebend gewesen und zwar erstens die Verbindung aller Hss. und damit auch ihres Archetyps mit der Vita Karoli, und zweitens seine Auffassung von der Stellung der Hss. E_{1-8} gegenüber E_{9}; diese veranlasst ihn nämlich, eine Anzahl Fehler in E_{1-7}, die er dem Original nicht zutrauen möchte, zu emendieren.

Keinesfalls zwingend kann nun allerdings der erste Grund sein, denn wenn wirklich die Überarbeitung erst nach 829 verfasst ist, so steht eigentlich der Annahme nichts im Wege, dass die Vita von vorneherein mit dem Original derselben, auch wenn verschiedene Autoren hier in Frage kommen, verbunden worden sein könnte. Für alle Gegner dieser Anschauung ist dies Verhalten der Hss. allerdings ein Grund mehr, in deren eine solche Verbindung aufweisendem Archetyp nicht das Original der Überarbeitung selbst zu sehen.

---

1) Bei Pertz fehlt secuti auch in 7 a b.

2) Von Kurze nicht aufgeführt.

Der zweite Grund würde mit Ablehnung der Sonderstellung von E_9 im wesentlichen hinfällig werden; denn dann bestände nicht mehr die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass überhaupt alle Überlieferungen der Überarbeitung schon bis 829 sich erstreckt hätten. Indessen ist zuzugeben, dass Kurze mit Rücksicht auf die in E_{1-7} sich thatsächlich findenden gemeinsamen Fehler doch hier richtig geurteilt hat, wie sich das auch noch im weiteren Verlauf der Untersuchung durch die der Vorlage des Poeta Saxo einzuräumende Stellung zu E_{1-7} bestätigen wird.

Man vergleiche in folgendem die Fehlerliste von E_{1-7}, die zugleich ein Bild von den von Kurze vorgenommenen, anscheinend doch nicht immer gerade notwendigen Emendationen im ersten Teile der Überarbeitung giebt.

755^{13}_{h} (T) Berhtrada	Berthrada$_{1\ 2\ 7}$, —trada$_{3\ 6}$
857^{17}_{i} (T) pervenerant	pervenerunt$_{1-7}$
763^{23}_{k} (T) hiems	hiemps$_{1-7}$
775^{43}_{o} (T) Hlidbeki$_{(8)}$	Hudbeki$_{1\ 3\ 5\ 6}$, Hudbechi$_{7}$ (vacat$_{2}$)
782^{65}_{q} (T) Ferdun	Ferdi$_{1\ (8)}$, ferdī$_{2}$, ferdi$_{3\ 6\ 7}$
785^{71}_{g} (T) ac (que$_{8}$)	ad$_{1\ \ 7}$
785^{71}_{k} (T) eis (suadere coepit)	eos$_{1-7}$ (hortatur eos$_{8}$)
798^{105}_{p} (T) Thrasco	Thasco$_{1\ 6\ 7\ 8}$, Tascho$_{2}$, Tasco$_{3}$
808^{127}_{u} (T) natalemque B C D E_9	que fehlt E_{1-7} B_2 B_4 (?) (Pertz D_3)
810^{133}_{h} (T) Haimricum B C D	Hamricum E_{1-9} [1])
815^{143}_{f} (T) rupta C D E_9	erupta E_{2-7}, erepta E_1
819^{151}_{s} (T) cuncta devastat	cuncta fehlt $E_{1\ \ 7}$, nachgetr. E_9 [2]).
824^{164}_{h} An dieser Stelle bringt E_{1-7} versehentlich „interea“ zu einem falschen Absatz, wahrscheinlich hervorgerufen durch ein anfänglich versehentliches Überschlagen desselben.	
829^{177}_{u} (T) quam et C D	et fehlt E_{1-7}.

Die Anführung von Stellen nach 801 in dieser Übersicht geht nun allerdings von dem Kurzeschen Standpunkt aus, dass der Text des Originals durch B C D gegeben werde; sie als blosse Lesarten zu behandeln, ist daher, wenigstens von 808 ab, nur unter diesem Gesichtspunkt richtig, soweit nicht offenbare Fehler (wie in

[1]) Kurze unterlässt hier die Angabe, dass auch E_9 „Hamr—“ hat.

[2]) Auch dies wird von Kurze nicht angegeben, ergiebt sich aber deutlich auch durch den Umstand, dass jenes Wort über die Zeile hinaus in margine geschrieben ist.

810, 815 und 824) vorliegen. Diese Fehler gerade aber machen es, wie gesagt, höchst wahrscheinlich, dass wir in $E_{(1-7)}$ = Ex, dem Archetyp sämtlicher vollständig erhaltener Hss., bereits eine Ableitung vom Original und nicht dieses selbst zu sehen haben, und dies ist sehr wichtig für die ganzen hier in Betracht kommenden Fragen; denn eben aus dieser Erkenntnis folgt, dass nunmehr wieder zweifelhaft wird, wie weit der Originalcodex der Überarbeitung im engeren Sinne ursprünglich gereicht habe. In Rücksicht hierauf aber hat bekanntlich schon längst die Vorlage des Poeta Saxo kritische Bedeutung erlangt; denn aus dem Umstande, dass dieser Autor von 801 ab zu anderen Quellen übergeht, hat man zunächst jedenfalls mit Recht geschlossen, dass seine Vorlage, soweit sie den Text der Ann. Einh. wiedergab, hier geendet haben müsse.

Es handelt sich also nun darum, zu untersuchen, ob diese Vorlage ihrer Herkunft nach notwendig nur ein Bruchstück eines viel weiter reichenden Werkes gewesen sein muss, oder ob ihr Verhältnis zu den erhaltenen Hss. nicht auch eine andere Auffassung gestattet. Dieses Verhältnis bedarf daher besonderer Beachtung. Kurze[1]) gruppiert, wie bereits bemerkt, diese Vorlage als E_8 ebenfalls unter die Ableitungen von Ex. Er sieht in ihr demnach eine verstümmelte, oder aus irgend welchen Gründen unvollendet gebliebene Ableitung einer sicher schon bis 829 reichenden Grundlage. Damit aber wird also konstatiert, dass sämtliche bekannten Hss. und Ableitungen, die den ersten Teil der Überarbeitung überliefern, auf einer bis 829 reichenden Vorlage beruhen, und da ferner das nur von 806—821 reichende Fragment E_9 diesen gegenüber angeblich eine Sonderstellung einnimmt, so würde sich also herausstellen, dass überhaupt alles, was wir von der Überarbeitung haben, auf ein schon bis 829 reichendes Original zurückzuführen wäre. Wenn freilich auch hiermit noch nicht entschieden wäre, dass diese Grundlage aller Ableitungen wirklich das Originalwerk selbst gewesen sein müsse, so würde unter diesen Umständen die Vermutung, dass es sich trotzdem in Wirklichkeit anders verhalten haben könne, jedenfalls ganz bedeutend an Glaublichkeit verlieren.

Sehen wir also zunächst einmal zu, ob Kurzes Gründe für die Ableitung von E_8 aus Ex zwingend sind. Zum Beweise dafür führt er an erster Stelle an, die Benutzung der Vita Karoli mache

---

[1]) N. A. XIX. p. 330.

es wahrscheinlich, dass auch dem Annalenexemplar des Poeta Saxo die Vita vorangegangen sei. Dies aber kann natürlich bei einem 70 bis 80 Jahre nach der Entstehung der in Frage kommenden Werke schreibenden Autor nichts beweisen, denn der Umstand, dass er die Vita gekannt und benutzt hat, verlangt nicht die Voraussetzung, dass er beide Werke, gerade zu einer Handschrift vereinigt, benutzt haben müsse.

Die Beweisführung aber ergänzt Kurze des weiteren durch die Angabe zweier Fehler, die der Poeta Saxo mit E_{1-7} gemein habe, wodurch also eine enge Verwandtschaft bewiesen sein würde. Es sind dies die folgenden Stellen, an denen E_8 gemeinsam mit E_{1-7} die Lesung: Ferdi statt Ferdun 782 und Hunis statt huius 798 aufweist. Nun beruht aber der erste dieser „Fehler" sicherlich auf einer unrichtigen Auffassung Kurzes, und auch der zweite besitzt bestenfalls nur eine ganz bedingte Geltung.

Kurze nimmt nämlich im ersten Falle an, dass in allmählicher Entwickelung aus dem richtigen Ferdun das falsche Ferdim, abgekürzt Ferdī, und schliesslich aus dem missverstandenen Abkürzungsstrich über dem „ī" die Schreibung Ferdi entstanden sei. Besser aber nimmt man jedenfalls umgekehrt mit Pertz an, dass Ferđi das ursprüngliche war, und dass aus dem missverstandenen đ ein Abkürzungsstrich über dem i geworden ist. Das ergiebt sich nämlich aus der Betrachtung der Verwendung des durchstrichenen đ im Poeta Saxo sowie auch in den ältesten Hss. von E (E_{129}), wo das đ in Eigennamen vielfach vorkommt, ohne dass die Herleitung dieses Striches als eines missverstandenen Abkürzungsstriches überhaupt in Frage kommen kann[1]). Selbst wenn also bewiesen wäre, dass die Form Ferdun die richtige ist, so braucht darum noch nicht die richtige Form im Originalcodex gestanden zu haben[2]).

[1]) Ich führe hier nur die Stellen aus dem Poeta Saxo ausdrücklich an in der neuen Ausgabe in den M. G. Poet. lat IV: p. 15 v. 13 777 Pađarbrunnon, p. 42 v. 60 799 desgl., p. 17 v. 63 778 Ađernam, p. 21 v. 86 782 Ferđi, p. 22 v. 23 784 Skiđronburg. In den älteren Hss. der Ann. regni Franc. und speziell auch in denen der Überarbeitung findet sich mehrfach das Gleiche, wie aus den in Kurzes Ausgabe angeführten Lesarten ersichtlich ist. Der Fehler, den Strich als Abkürzungszeichen aufzufassen, also das Gegenteil der von Kurze angenommenen Entwicklung, wird in der That öfters in E_2 gemacht; dort nämlich wird das đ zuweilen fälschlich in dus aufgelöst, so öfters statt Norđmanni Nordusmanni usw.

[2]) Ob es aber überhaupt angebracht ist, die eine Form als fehlerhaft, die andere als richtig zu bezeichnen, erscheint noch durchaus zweifelhaft, wenn man

Der zweite von Kurze angeführte Fehler „Hunis“[1]) statt „huius“ hat, wie gesagt, nur bedingte Geltung, denn der Text des Poeta Saxo bringt nicht statt des richtigen „huius“ das durch Lesefehler entstandene in E_{123} überlieferte Hunis, sondern er bringt beides, nämlich:

Legatus ..... in ipso
tempore regrediens foret interceptus ab Hunis
auctores huius fuerant qui seditionis.

Die ja mögliche Annahme, der Dichter habe „huius“ als Flickwort selbständig dem Text eingefügt, ist zunächst nicht begründet; mit gleichem Recht kann man vielmehr vermuten, in seiner direkten oder indirekten Vorlage sei „Hunis“ als Glosse aus einer der Gruppe $E_{1-3(5)}$ angehörenden Hs.[2]) übernommen gewesen und so entweder schon früher oder von ihm in den Text eingefügt worden.

Nun findet sich zwar in E_{1-7} und E_8 wirklich ein gemeinsamer, von Kurze hier allerdings nicht angeführter Fehler vor, nämlich in 798 „Thasco“ statt „Thrasco“. Aber diesem weder Sinn noch Klang ändernden Schreibfehler, der vielleicht auch schon vom Überarbeiter aus der Vorlage übernommen ist, also auch schon dem Original seines Werkes angehörte, steht gegenüber, dass an zwei anderen

---

die anderen Fälle in betracht zieht, wo der Name dieses Ortes genannt ist. Es geschieht das, soviel ich sehe, in gleichzeitigen Quellen nur dreimal und zwar in den Ann. S. Amandi (M. G. SS. I. p. 14) 810 Fereda, im Chron. Moissiacense (M. G. SS. I. p. 309) 810 Ferdia und in einer Urkunde Karls des Grossen für Ebersheimmünster vom 12. Aug. 810 „actum Ferdi in Saxonia“. Vgl. Sickel: N. A. III. p. 658; Simson: Karl d. Gr. I^2 p. 434, II. p. 428; Böhmer-Mühlbacher: Reg. Imp. I^2 No. 450.

[1]) Da es sich in dem betr. Bericht um Tötung eines vom dänischen Hofe durch Sachsen zurückkehrenden fränkischen Gesandten handelt, so erscheint allerdings ausgeschlossen, dass hieran Hunnen beteiligt gewesen sein können, während die Entstehung dieses Wortes durch blossen Lesefehler palaeographisch keiner weiteren Erklärung bedarf. Vgl. M. G. SS. I. 185, Note k; Simson: Jahrb. Karls d. Gr. II. p. 143, Note 4.

[2]) Vgl. dazu auch die Stellen: $777^{49}{}_{o}$ privarentur E_{67}, carerent E_{38}, privarent E_{12}; $795^{97}{}_{k}$ animum E_{1267}, animo E_{38}. Unter allen Umständen wäre also jedenfalls der von Kurze dieser Ableitung angewiesene Platz im Schema von E_{1-7} falsch; denn E_{12} machen diesen Fehler nicht mit, und eine Rückverbesserung dieses einmal gemachten Fehlers wird man gerade in diesem Falle dem einfachen Abschreiber nicht ohne weiteres zutrauen dürfen; E_8 hätte vielmehr notwendigerweise unter $E_{123(45)}$ gehört, wahrscheinlich dann aber unter $E_{3(45)}$.

wichtigeren Stellen der Poeta Saxo entgegen E_{1-7} das richtige bringt, nämlich:

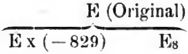
775 (T) Hlidbeki E_8 statt Hudbeki E_{1-7} (E_2 vacat)

und

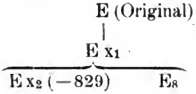
785 (T) Abbonemque[1]) E_8 statt ad Abbionem E_{1-7}.

In beiden Fällen ist die Ursache des Fehlers allerdings wiederum nur ein Schreib- resp. Lesefehler, aber sie sind ebenfalls der Art, dass sie, einmal gemacht, nicht ohne weiteres als solche zu bemerken und auszumerzen sind. Man wird daher, da weiterer Anhalt fehlt, die Anschauung, dass die Vorlage des Poeta Saxo die Fehler noch nicht gehabt habe, vorziehen müssen gegenüber der Annahme, dass sie dort bereits korrigiert waren oder dass erst der Dichter diese Korrektur vorgenommen habe; und ohne deshalb etwa behaupten zu können, der Poeta Saxo müsse direkt aufs Original[2]) oder ganz ohne Zusammenhang mit Ex indirekt darauf zurückgehen, wird man aus diesem Sachverhalt doch entnehmen dürfen, dass E_8 jedenfalls von der Gruppe Ex durchaus unabhängig ist, und keinesfalls aus deren Archetyp abgeleitet ist.

Demgemäss kann also das Schema der Ableitung nur folgendermassen lauten:



oder (etwa wegen Thasco 798)



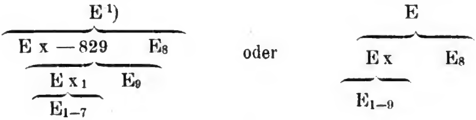
---

[1]) In der Vorlage wäre hier natürlich ac Abbionem anzunehmen.

[2]) Auch ein sachlicher Unterschied zwischen beiden Ableitungen findet sich, welcher, unbefangen betrachtet, dafür spricht, dass die Vorlage der Poeta Saxo den Originaltext reiner wiedergiebt als E_{1-7}. Während nämlich 799 gelegentlich der Erzählung von der Blendung Leos der Archetyp $E_{(1-7)}$ die Thatsächlichkeit des Vorganges durch ein dem alten Text hinzugefügtes „ut aliquibus visum est" in Zweifel zieht, fehlt dieser Zusatz und überhaupt ein Ausdruck des Zweifels in dem entsprechenden Wortlaut des Poeta Saxo. Dasselbe ist schon vorher auch in 772 bezüglich des „Wasserwunders" der Fall. Mir scheint daher die Auffassung näherzuliegen, dass erst der Schreiber von $E_{(1-7)}$ die vielbesprochene „Skepsis" in das Werk hineingebracht, als dass der Poeta Saxo sie nachträglich wieder ausgemerzt habe.

Damit aber wäre festgestellt, dass die Vorlage von E_8 weder verstümmelt noch unvollständig — jedenfalls aber nicht Ableitung aus einer bis 829 reichenden Grundlage — gewesen zu sein braucht und dass vielmehr der Archetyp E x resp. Ex_2 zu der Fortsetzung bis 829 selbständig gekommen sein kann. Es ist mithin rein nach der handschriftlichen Überlieferung als mindestens unsicher zu betrachten, bis wie weit das Originalwerk der Überarbeitung ursprünglich gereicht haben mag.

Damit aber verliert nun die noch vorzunehmende Besprechung des Verhältnisses von E_9 zu E_{1-7} an absoluter Wichtigkeit; denn gegenüber dieser Feststellung kann es am Ende gleichgültig bleiben, ob die Ableitung von E_9 innerhalb der Gruppe E_{1-7} oder ausserhalb derselben zu suchen ist



Aber in Rücksicht darauf, dass das uns in E_8 zur Verfügung stehende Vergleichsmaterial durch die Verarbeitung doch nur recht lückenhaft und spärlich geworden ist, würde es zur Befestigung der oben gewonnenen Anschauung beitragen, wenn sich nachweisen liesse, dass auch E_9, auf gleicher Stufe mit den anderen Hss. stehend, jedenfalls auf E x zurückzuführen sei. In dieser Beziehung aber ist nicht auser Acht zu lassen, dass E_9 ja ein Fragment ist, dem der ganze erste Teil fehlt. Man weiss also von vorneherein garnicht, ob das, was uns erhalten ist, sich wirklich an die Überarbeitung angeschlossen hat, ob diese Hs. nicht vielleicht einfach ein Mittelglied darstellt zwischen den anderen Klassen und den sicheren E-Hss., insofern als deren Archetyp E x etwa nur seine Fortsetzung aus einer E_9 nahestehenden Vorlage entnommen haben

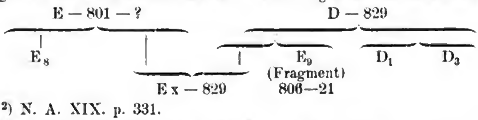
[1]) Um den Überblick nicht unnötig zu erschweren, lasse ich hier und in folgendem das eventuell anzunehmende weitere Zwischenglied zwischen dem Original E und den erhaltenen Hss. fort. Ein derartiges Schema soll ja eben überhaupt nur die einfachste Möglichkeit der Handschriftenentstehung darstellen; wieviel Zwischenglieder in Wirklichkeit zwischen den erhaltenen Hss. und ihren nachzuweisenden Archetypen bestanden haben, ist natürlich absolut unbekannt.

könnte [1]). E_9 teilt allerdings die weitaus überwiegende Mehrheit aller Eigentümlichkeiten in Auslassungen, Zusätzen und Lesarten der E_{1-7} Hss. mit diesen, aber dies Fragment setzt erst ein, als die eigentlich stilistischen Korrekturen in E bereits aufgehört haben. Das ist ein immerhin beachtenswerter Faktor für die behauptete Sicherheit und Untrüglichkeit dieses ganzen Systems. Kurze [2]) indessen begnügt sich damit, für seine Anschauung folgendes Beweismaterial vorzubringen, das wir nunmehr nachzuprüfen haben werden.

$810^{130}{}_{i}$ (T) subigerunt E_9 = B C D	subegerunt E_{1-7}
$810^{132}{}_{b}$ (T) per omnes... provincias E_9 = B C D	super E_{1-7}
$811^{134}{}_{u}$ Heligen $E_9 = D_{1\ (3)}$	(T) Heiligen B = C_3 E_{1-7} [3])
$815^{143}{}_{f}$ (T) rupta E_9 = C D	erupta E_{2-7}, erepta E_1
$819^{151}{}_{s}$ (T) cuncta devastat E_9 [4]) = C D	cuncta fehlt E_{1-7}.

Zu diesem Material fügt Kurze weiteres noch hinzu, und zwar in der Absicht, damit zu beweisen, dass E_9 nicht der Archetyp Ex selbst sei. Dies ergiebt sich jedoch schon aus der blossen Erwägung, dass E_9, nach Kurze wenigstens, als Hs. des X. Jahrhunderts anzusehen ist, während E_1 noch dem IX. Jahrh. angehören soll. Ist dies aber richtig, so kann also E_1 garnicht Abschrift oder gar Ableitung von E_9 gewesen sein [5]).

[1]) Diese naheliegende Betrachtung wird, soviel ich sehe, von Kurze überhaupt nicht in Erwägung gezogen; und doch könnte man — nach seinen Aufstellungen an sich vollkommen denkbar — auch folgendes Schema annehmen:



[2]) N. A. XIX. p. 331.

[3]) In der Ausg. steht D_3 „eligen". Da aber hier E_{1-7} mit B und C zusammengehen, so könnte dies doch höchstens für einen Zusammenhang von E_9 mit D sprechen.

[4]) Hierzu ist bereits bemerkt worden, dass, was Kurze allerdings nicht angiebt, „cuncta" in den Text von E_9, wenn auch anscheinend von derselben Hand, so doch über den Rand der Zeile gehend, nachgetragen ist; man darf also vielleicht annehmen, dass die eigentlich zu Grunde liegende Vorlage dieses Wort ebenfalls nicht hatte.

[5]) Aber auch sonst könnte das Verhältnis, wegen der in E_{1-7} gegen E_9 vorherrschenden Übereinstimmung, ja so wie so nur in der Form:

Da eine solche Angabe aber keinesfalls untrüglich ist, verlohnt es sich doch, auf Kurzes weiteres Material in dieser Sache noch einzugehen. Als solches führt er aber an, in $810^{131}{}_{b}$ habe E_9 das in C und D überlieferte commisse „glücklich berichtigt" in „commisisse", während E_{1-7} „commissis" haben. Kurze giebt in der Ausgabe hierzu als Lesarten an: commissae C_1 commissa D_8, commisse corr. isisse D_1.

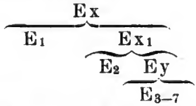
Danach wäre das richtige also in B_{14} C_{23} E_9 (B_2 D_2) zu finden. Dass das für B_4 nicht zutrifft, haben wir schon oben gesehen; im Cod. Paris. steht nämlich commissae. Aber auch für B_1 giebt Pertz commisse an, was ist nun also richtig? Wenn hiermit nun allerdings auch zu beweisen wäre, dass E_9 nicht direkte Vorlage von E_{1-7} gewesen sein kann, so ist damit jedoch keinesfalls zugleich nachgewiesen, dass E_9 selbst nicht innerhalb der Gruppe E_{1-7} stehen kann; die Hs. kann natürlich ebenso gut das in ihrer Vorlage noch vorkommende „commissis" „glücklich" zu commisisse" berichtigt haben, wie dies Kurze für „commisse" annimmt.

Zur Vervollständigung des Beweises führt er ferner noch folgende Lesart an: $811^{135}{}_{r}$ farumque B C D E_9 gegenüber dem falschen earumque in E_{1-7}. Hier soll nach Kurze in der Vorlage von E_{1-7} ein undeutliches F gestanden haben; E_1 habe sich augenscheinlich bemüht, den Ductus der Vorlage nachzumalen, E_{2-7} hätten dann ein „E" resp. „e" daraus gemacht, „so dass man sieht, wie der Fehler entstanden ist." Diese Deduktion ist in-

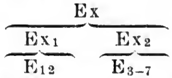


denkbar gewesen sein. Die zeitliche Handschriftenbestimmung innerhalb so enger Grenzen würde allerdings nicht als ausschlaggebend gelten können. Das Eindringen neuer Schriftmerkmale etwa aus den grossen Schulen in die einzelnen Klöster muss bei dem weiten, hier in betracht kommenden Gebiet bis zur allgemeinen Anwendung schon grosse Zeiträume gebraucht haben. Auch dann aber lassen einzelne bestimmte Merkmale eigentlich doch nur erkennen, dass zunächst der Lehrer des betreffenden Schreibers jener Zeit angehört habe oder jedenfalls, dass der Schreiber die Schreibkunst zu einer Zeit erlernt hat, als die betreffenden Schriftcharaktere schulgemäss waren. Die ganze Lebensdauer des Schreibers ist also ebenfalls noch in betracht zu ziehen. Solche Hss., deren eine die Merkmale des ausgehenden IX. Jahrhunderts, die andere die des beginnenden X. Jahrhunderts trägt, können daher an sich recht wohl in Wirklickkeit im umgekehrten zeitlichen Verhältnis stehen, oder doch insofern dieser Deduktion widersprechen, als die angeblich frühere eben auch erst im X. Jahrhundert entstanden ist.

dessen unter allen Umständen, nämlich auch unter Beibehaltung des Kurzeschen Stammbaumes, unrichtig. Man würde auf die angegebene Weise sehen können, wie der Fehler entstanden ist, wenn folgende Ableitung anzunehmen wäre:



Nur in diesem Falle ist die Erklärung von Kurze annehmbar, denn dann könnte das in Ex undeutliche F in E_1 nachgemacht, in Ex_1 aber schon missverstanden worden sein. Bei der bekannten Kurzeschen Ableitung dagegen



wäre man zu der Auffassung gezwungen, dass in Ex und in Ex_1 undeutlich geschrieben worden sei, und dass E_2 und E_{3-7} unabhängig von einander den gleichen Fehler gemacht hätten. Man wird hier also lieber auf derartige komplizierte Erklärungen verzichten müssen und auch in E_1 „Earumque" zu lesen haben. Mit anderen Worten, schon in Ex, dem Archetyp von E_{1-7} ist dieser Lesefehler gemacht worden, und hier allerdings steht nun E_9 mit der richtigen Lesart in Übereinstimmung mit den anderen Klassen dieser Gruppe gegenüber. Zunächst mag es jedoch noch unentschieden bleiben, ob hier eine nachträgliche Berichtigung in E_9 anzunehmen ist, oder wenn nicht, ob dies ausreicht und verlangt, der Hs. E_9 eine selbständige Stellung gegenüber E_{1-7} anzuweisen[1]).

Aus dieser Zusammenstellung Kurzes ergiebt sich nun, dass thatsächlich — und die von ihm angeführten Beispiele liessen sich noch um einige vermehren[2]) — an einer Reihe von Stellen E_9 den

---

[1]) Die letzte von Kurze in diesem Zusammenhange angeführte Stelle in 813, wo E_9 „pulsi acti" statt des richtigen „pulsi ac victi" hat, ist in der Ausgabe wieder einmal nicht verzeichnet und wird auch nur zu dem Zwecke vorgebracht, zu erweisen, dass E_9 nicht direkte Vorlage von E_{1-7} gewesen sein könne. Das kommt ja aber nach den oben gegebenen Bemerkungen so wie so nicht mehr in betracht.

[2]) Man vergleiche hierzu noch folgende Stellen: 808^{127}_{u} (T) natalemque B_1 C D_{13} E_9 — natalem E_{1-7} B_4; 811^{135}_{o} (T) in terra B_{14} D_{13} E_9 — (T) interea C E_{1-7} (Im Cod. E_9 ist das anfänglich dort vorhandene falsche „interra" durch

Gruppen B_1 C und B_4 $D_{(13)}$ näher als den anderen E-Hss. steht. Man hätte demnach also zunächst einmal die schon oben angedeutete Wahl, ob man in diesem Fragment überhaupt eine Hs. der Überarbeitung oder etwa nur ein Mittelglied zwischen den Hss. der übrigen Klassen und der E-Klasse sehen will. Aber die Entscheidung wird, wie ich glaube, dadurch gegeben, dass entgegen Kurzes Anschauung und trotz dieser Übereinstimmungen E_9 unter die Gruppe E_{1-7} einzureihen ist, und zwar muss dies aus folgenden Gründen geschehen. Stände E_9 ausserhalb der Gruppe E_{1-7}, so wäre zu erwarten, dass die durch gemeinsame Eigentümlichkeiten erkannten Beziehungen, die diese Hs. mit jener Gruppe verbinden, sich annähernd gleich auf die darin befindlichen Untergruppen verteilt fänden, sei es nun, dass man diese mit Kurze als E_{12} und E_{3-7} auffasst oder sich der oben entwickelten Anschauung $E_{123(45)}$ und E_{67} anschliesst. Das ist aber keineswegs der Fall; E_9 zeigt gar keine Beziehungen zu E_{67}, ausser an den Stellen, wo augenscheinliche Fehler in E_{1-5} vorkommen, teilt dagegen eine Reihe Eigentümlichkeiten und sogar Fehler mit E_{1-5}. Nach Kurze müsste man also annehmen, E_{67} hätten hier durchweg verbessert, oder die Originalhs. der Überarbeitung habe bereits diese Abweichung vom Text der übrigen Hss. besessen, und die Übereinstimmung von E_{67} mit diesen Hss. sei zufällig durch selbständige Korrekturen in deren Archetyp zustande gekommen. Nach der davon abweichenden aus dem Thatbestand sich ergebenden Anschauung hingegen würde E_9 zur Gruppe E_{1-5} zu rechnen sein. Danach wäre in E_{67} an den betreffenden Stellen allein der Text von E richtig wiedergegeben, und die Hss. E_{1-5} und E_9 zeigten also spätere fehlerhafte Abweichungen. Zweitens aber könnte der Umstand, dass an allen Stellen, wo E_9 gegen E_{1-7} mit den übrigen Hss. oder deren Majorität übereinstimmt, E_9 mit D_{13} zusammengeht und ausserdem an einigen Stellen spezielle Eigen-

Überschreiben des e über das zweite r nachträglich korrigiert zu interea, wie sich bei der Nachkollationierung ergeben hat. Auch hier ist wiederum der Fehler durch falsche Lesung eines Buchstabens, des zweiten e in interea, entstanden. Aber auch dieser Fall gehört zu denen, bei welchen man eine selbständige Rückverbesserung nicht ohne weiteres annehmen kann); $811^{135}{}_{v}$ (T) Novembrium B_1 (C_{12}?) B_4D_{13} E_9 (cod.) — Novembrem C_3 E($_{1-7}$?) (Kurze giebt allerdings novembrem C_3 E an, aber E_9 hat sicher Novembrium, vielleicht ist also hinter E nur die Zahl 3 zu ergänzen, was mit dem Codex übereinstimmt und auch daraus zu entnehmen ist, dass Pertz „Novembrium" in den Text setzt); $817^{146}{}_{g}$ (T) Ingilenhaim C D_{13} E_9 — —heim E_{1-7}.

tümlichkeiten oder Fehler von D_1 teilt, Veranlassung zu der Annahme geben, dass die Vorlage von E_9[1]) mit D_1 oder einer Ableitung dieser Hs. kollationiert und danach korrigiert worden sei, was ja nicht immer gleichbedeutend mit wirklicher Verbesserung zu sein braucht[2]).

Die Beziehungen dagegen, welche E_9 mit $E_{1\,2\,3\,(4\,5)}$ verbinden, werden durch folgende Übereinstimmungen untereinander nachgewiesen.

808^{126} (T) ac	hac $E_{1\,2\,9}$[3])
$811^{135}{}_{k}$ (T) controversias	contraversias $E_{1\,2\,3\,9}$[4]) D_3
$813^{139}{}_{i}$ (T) turmis (E_6)	turbis $E_{1\,2\,3\,9\,7}$[5])

[1]) Auch die Hs. E_9 selbst hat noch nachträgliche Korrekturen erfahren, von denen man in der Ausgabe Kurzes nichts erfährt, so ist z. B., wie schon oben erwähnt, das $811^{135}{}_{o}$ vorkommende „interra" durch übergeschriebenes „e" korrigiert zu „interea", und in dem für $D_{1\,3}$ und E charakteristischen Zusatz in 813 ist der ganze Passus „et convalescens Aquisgrani reversus est" von späterer Hand in margine nachgetragen. Wiederum ein Beweis dafür, dass die behaupteten Kollationierungen wirklich stattgefunden haben müssen und nicht der gerade gewünschten Theorie zu Liebe beliebig erfunden zu werden brauchen. Dasselbe ist auch an dem ebenfalls nachträglich noch einmal verglichenen Cod. E_3 zu bemerken. Es würde aber zu weit führen, auch hierfür noch Beispiele anzuführen, wünschenswert wäre es natürlich gewesen, wenn Kurze auf diese Dinge mit etwas mehr Sorgfalt und Konsequenz eingegangen wäre.

[2]) Man vergleiche: $807^{124}{}_{z}$ (T) multis suorum amissis — multos D_1 E_9 (Cod.), diese Lesart von E_9 fehlt bei Kurze; $810^{131}{}_{b}$ (T) commisisse = B_1 (?) $C_{2\,3}$ (D_2 B_2) — commisse corr. —isisse D_1, commissis E_{1-7}, commisisse E_9; $811^{134}{}_{u}$ (T) Heiligen — Heligen D_1 E_9, Eligen D_3; $815^{142}{}_{n}$ (T) ponunt — ponuntur D_1 E_9.

[3]) Vgl. Kurze, N. A. XIX. p. 332, in der Ausgabe nicht angegeben.

[4]) In der Ausgabe steht allerdings nur $E_{1\,2\,9}$, aber auch Cod. E_3 hat diese Lesart. Ist etwa D_3 ein Druckfehler?

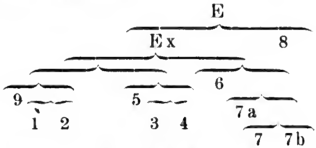
[5]) Dass hier E_7 (n. Pertz 7 a b) zusammen mit $E_{1\,2\,3\,9}$, gegen E_6 turbis hat, giebt Veranlassung, auf die sehr engen Beziehungen hinzuweisen, die in nur sekundär erklärbarer Weise zwischen $E_{1\,2}$ und E_7 (ab) bestehen. Man vergleiche dazu folgende Liste: $757^{17}{}_{k}$ (T) filiis — filios $E_{1\,2\,7}$; $768^{27}{}_{f}$ (T) Santonicam — cum $E_{1\,2\,7}$; $771^{33}{}_{d}$ (T) II. Non. Dec. — pridie $E_{1\,2\,7}$; $776^{47}{}_{m}$ (T) Lippiam — Lipiam $E_{1\,7}$, Libiam E_2; $776^{43}{}_{b}$ (T) Langobardum (Long— E_6) — Langobardorum E_2, Long— E_7; $782^{65}{}_{p}$ (T) Alaram — Alarum E_2, Alarum corr. —ram. E_7; $785^{71}{}_{1}$ (T) ambigerent — ambierent $E_{1\,2\,7}$; $794^{95}{}_{h}$ mortua est ibi F. — (T) est ibi et F. $E_{1\,2\,7}$; $799^{107}{}_{i}$ (T) Romanum — Romani $E_{1\,2\,7}$; $803^{118}{}_{i}$ Helenam — (T) Herenam $E_{1\,2\,7}$; $809^{127}{}_{k}$ (T) insidias parantibus — parentibus $E_{1\,2\,7}$ (D_1); $812^{136}{}_{f}$ (T) et Anulo — regis — fehlt $E_{2\,7}$ (n. Pertz nur E_2); $812^{136}{}_{1}$ (T) potuisset — potuissent $E_{2\,7}$; $823^{160}{}_{s}$ (T) cum commisso — cum misso $E_{2\,7}$; $824^{164}{}_{d}$ (T) explorandam — explorandum $E_{2\,7}$; $829^{177}{}_{1}$ (T) iussit

$814^{140}{}_{g}$ (T) Teodadum	Tedoadum $E_{1\,2\,3\,9}$ (D_3)
$814^{140}{}_{i}$ (T) deinde	donde $E_{1\,2\,3\,(4\,5)\,9}$
$817^{147}{}_{p}$ (T) Esesfeld	Esesfeld $E_{1\,2\,9}$
$819^{151}{}_{u}$ (T) Liudewiti	Liudewit $E_{1\,2\,9}$
$820^{153}{}_{b}$ (T) Nordmannia	Nordmannia $E_{1\,2\,9}$
$820^{154}{}_{h}$ (T) humore	umore $E_{1\,2\,9}$
$820^{154}{}_{i}$ (T) posset	possit $E_{1\,3\,(?)\,9}$ (D_1) [1].

Die Sachlage scheint mir darnach folgende zu sein: Einige der Abweichungen vom Text sind den Hss. $E_{1\,2\,3\,9}$ gemeinsam, andere nur den Hss. $E_{1\,2\,9}$, daneben haben aber $E_{1\,2}$ noch besondere Eigentümlichkeiten, so z. B.

$809^{129}{}_{p}$ (T) His ita gestis	has $E_{1\,2}$
$818^{149}{}_{u}$ (T) Cameracum	Camaracum $E_{1\,2}$ [2])

Danach könnte sich also E_9 in folgender Weise in das System der E-Hss. eingliedern:



Da aber auch eine Reihe von Lesarten vorkommen, die nur $E_{1\,2\,3\,(4\,5)}$ eigentümlich sind, wo also mit anderen Worten dann $E_{6\,7}$ und E_9 gegen diese Hss. zusammen stehen, so wäre auch folgendes Schema von E [3]) für gleichberechtigt oder sogar besser zu erachten:

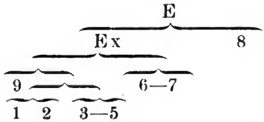
---

ut cum — ut fehlt $E_{1\,2\,7}$. Eine direkte Ableitung der Gruppe E_7 $E_{7\,a\,b}$ usw. aus $E_{1\,2}$ ist nicht möglich, da die Verwandtschaft mit E_6 doch noch bedeutend enger ist und zwar gerade auch in kleinen, durch Flüchtigkeit entstandenen Lücken, sowie durch Verbindung mit Notkers Gesta Karoli (Kurze, N. A. XIX. p. 327). Will man also nicht annehmen, dass in allen diesen Fällen E_6 und z. T. auch E_1 selbständig verbessert haben, so bleibt eben nur Nachkollationierung übrig.

[1]) Kurze giebt hier E_3 an, im Cod. steht aber posset; liegt also vielleicht ein Druckfehler für E_2 vor?

[2]) Kurze giebt auch für E_9 Camaracum an, im Cod. steht aber Cameracum; ist dies also vielleicht ein Druckfehler für E_7?

[3]) Abschreckend könnte in diesen Stammbäumen nur die Notwendigkeit wirken, gerade die ältesten erhaltenen Hss. auf die entferntesten Ableitungen vom Original zurückführen zu müssen; aber wie schon bemerkt, ist eine wirklich genaue zeitliche Bestimmung der Hss. überhaupt nicht möglich. Man wird



Das Resultat der bisherigen Untersuchung der Überlieferung von E ist demnach folgendes von **Kurze** in wesentlichen Stücken abweichendes:

Die Vorlage des Poeta Saxo ist nicht mit den Hss. E_{1-7} in der Weise verwandt, dass sie gleichberechtigt mit ihnen auf deren nächsten Archetyp zurückgehen müsste; sie nimmt diesem gegenüber vielmehr eine selbständige Stellung ein. Es ist uns danach also eine gesonderte Ableitung aus E erhalten, die nicht bis 829 reicht, und es bleibt durchaus ungewiss, ob sie deshalb verstümmelt gewesen oder unvollendet geblieben sein muss; jedenfalls aber schwindet damit die Notwendigkeit, einen unter allen Umständen bis 829 reichenden Archetyp als Original von E anzunehmen. Aus dem Text des Poeta Saxo ergiebt sich aber auch, dass der im Archetyp Ex nur aus zweiter Hand überlieferte Wortlaut, jedenfalls nicht durchgreifend von dem des Originals abgewichen sein kann, dies allerdings nur unter der Voraussetzung, dass wir von Poeta Saxo und Ex auf das Original selbst schliessen dürfen.

Das Handschriften-Fragment E_9 nimmt dagegen wahrscheinlich nicht die Sonderstellung ein, die ihm Kurze zuweist, sondern gliedert sich innerhalb der Gruppe E_{1-7} ein. Damit schwindet ein weiterer Grund für die Annahme, dass das Original von E schon bis 829 gereicht habe. Denn überhaupt alle erhaltenen Hss. des Textes gehen somit auf einen Archetyp zurück, der nicht das Original selbst war, der daher ebenso, wie er mit der Vita Karoli verbunden gewesen ist, auch die späteren Abschnitte der Reichsannalen dem ursprünglichen Werke erst nachträglich angehängt haben kann [1]).

Die innere Konstitution der Gruppe $E_{1-7(9)}$ ist wahrscheinlich ebenfalls anders, als sie von Kurze erkannt ist; und zwar bilden

also, wenn man derartigen Systematisierungen überhaupt Glaubwürdigkeit zuerkennt, hier vielmehr zu schliessen haben, dass E_1 nicht gut vor dem Ende des IX. Jahrhs. geschrieben sein kann.

[1]) Ein analoger Fall liegt — wie ich einem gütigen Hinweis des Herrn Prof. Bresslau verdanke — bei den Hss. der Chron. Frutolfs und Ekkehards vor.

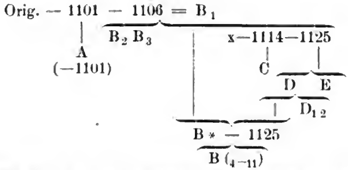
$E_{123(45)}$ zusammen mit E_9 eine Untergruppe neben der durch E_{67} gebildeten anderen Untergruppe.

Eine Notwendigkeit also, die Überarbeitung auf eine bis 829 reichende Vorlage zurückzuführen, besteht nicht. Ob die Überarbeitung nun aber, wie Kurze will, wirklich von dem Archetyp D abzuleiten ist und also doch auf eine bis 829 fortgeführte Vorlage zurückgeführt werden müsste, muss die weitere Untersuchung dieses Verhältnisses ergeben.

Das Verhältnis von E zu D.

Kurze[1]) leitet, wie gesagt, die Überarbeitung der Reichsannalen vom Archetyp D ab, und wir haben bereits gesehen, dass dieser durch die Hss. D_1 und D_3 zu erkennende Archetyp jedenfalls bis 829 gereicht hat. Jeder unbefangene Beobachter wird nun, auf den ersten Blick wenigstens, zugeben müssen, dass der Text der Überarbeitung in der That dauernde und enge Beziehungen zum Archetyp D aufweist, engere Beziehungen jedenfalls als zu irgend einer anderen der aufgestellten Hss.-Gruppen. Dementsprechend ist die Auffassung, die Überarbeitung beruhe in ihrer ganzen Ausdehnung bis 829 auf einer Ableitung dieses Archetyps, durchaus naheliegend und einleuchtend. Aber bei genauerem Zusehen ergeben sich demgegenüber doch Schwierigkeiten und Widersprüche, die eine solche Deduktion als fraglich oder gar unwahr-

Nach der Ausgabe von Waitz (M. G. SS. VI. p. 1 ff.) ist das Verhältnis der Hss. folgendes:



d. h. also: die Hs. B * ist zunächst eine Ableitung des erst bis 1106 fortgeführten Originals und wird dann auf Grund einer anderen Ableitung des nunmehr bis 1125 fortgesetzten Werkes nachträglich ergänzt. Ihre Ableitungen enthalten demnach nun zwar das vollständige Werk gehen darum aber doch durchaus nicht direkt auf einen bis 1125 reichenden Originalcodex zurück, den es vielmehr überhaupt nicht gegeben hat.

[1]) N. A. XIX. p. 323 ff.

scheinlich erscheinen lassen müssen. Derartige Bedenken setzen nämlich schon bei der Betrachtung des von Kurze aufgestellten Schemas ein:

D—829

D_1 D_3 |
E

Unter der jedenfalls zunächst einmal festzuhaltenden Voraussetzung, dass der Archetyp D durch die gemeinsamen Eigentümlichkeiten von D_1 und D_3 erkannt wird, muss demnach der Archetyp E, der unabhängig von ihnen aber gleichberechtigt mit ihnen ebenfalls aus D abgeleitet sein soll, alle Eigentümlichkeiten von D_1 und D_3 teilen, soweit nicht blos leicht korrigierbare Fehler vorliegen. Diese Bedingung wird indessen von E nicht erfüllt. Vielmehr zeigt sich eine Reihe von Eigentümlichkeiten in D_1 und D_3, die sich in E nicht finden, und bei denen grossenteils sicher ausgeschlossen ist, dass sie ohne weiteres selbständig in E verbessert resp. den anderen Hss. angepasst worden sind.

Da die Umarbeitung des alten Textes in der ersten Hälfte der Reichsannalen jedoch bekanntlich sehr weitgehend ist und sich in Einzelheiten überhaupt nicht mit irgend einer bestimmten Hs. derselben in nähere Beziehung bringen lässt, so beginnt das eigentliche Vergleichsmaterial erst nach 801. Immerhin lassen sich auch schon zwei Differenzen im vorhergehenden Abschnitt bemerken.

Man vergleiche:

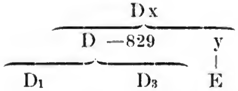
791^{88}_{t} (T) de aquilonale parte Danubii — aquilone D_{13} (B_3)
E: per aquilonalem Danubii ripam

800^{110}_{q} (T) exercitum cum P. filio suo . . . . ire iussit — suo fehlt in D_{13} (B_{34} C_3)
E: P. filium suum cum eodem exercitu . . . .

	Text = $E_{(1-9)}$	$D_{1\,3}$
806^{122}_{z}	reciperandam (recuperand. B_{45} C_3 Cod. Durh. E_{35})	recipiendam ($B_{1\,2}$ E_{67})
809^{129}_{v}	Wormacensis	Uurmacensis
810^{131}_{k}	Wisurae	Wisore (B_4)
811^{135}_{o}	interea	interra ($B_{1\,4}$ E_9)
813^{137}_{f}	confirmandam	confirmanda
813^{138}_{e}	principes	princeps
815^{142}_{o}	cum filii G . . . auderent (filio E_2, filiis E_{367})	cum filio D_1, consilio D_3

Text = E	$D_{1\,3}$
817^{147}_{p} Esesfeld (Esesfeld E_{129})	Eses (l) feldum
817^{147}_{a} Cavillionem	Gavillonem D_1, Cavillonem D_3 (E_3)
819^{150}_{u} concessionem	confessionem
820^{154}_{g} Buyn C_{12}, Bundium E (Burn C_3 Cod. Durh.)	Buynbundium [1]).
821^{154}_{e} Hispana	Hispania (C_3 Cod. Durh. E_{67})
823^{160}_{w} in iunioris fratris honorem	in fehlt (C_3 ?)
823^{160}_{y} perque	per quae (C_1)
824^{164}_{s} Brittanicam	Britta(n)niam
827^{173}_{k} marcam	marcham
828^{175}_{w} filium suum	suum fehlt.

Aus diesem Material aber ergiebt sich mit Bestimmtheit, dass Kurzes Schema unter allen Umständen folgende Umformung erfahren muss:



Damit aber ist bereits eine Bresche in das ganze System überhaupt gelegt, denn ob nun auch der D und E möglicherweise zu Grunde liegende Archetyp (Dx) schon bis 829 gereicht haben muss, ist zunächst durchaus nicht als feststehend zu betrachten. Im Gegenteil, man könnte vielmehr geradezu, und zwar im Zusammenhang mit dem früher angegebenen, vermuten, dass der

[1]) Nach Kurze ist diese Differenz der Hss.-Klassen so zu erklären, dass im Originalcodex „Buyn“ gestanden habe. Im Archetyp D sei dem als Glosse „Bundium“ hinzugefügt, daraus hätten $D_{1\,3}$ „Buynbundium“ gemacht, während E nun „Buyn“ gestrichen habe. Gerade so gut kann man aber auch umgekehrt annehmen, im Original habe „Bundium“ = E gestanden, in der gemeinsamen Vorlage von C und D sei Buyn als Glosse hinzugefügt, C habe danach Bundium ganz gestrichen, während D Buynbundium daraus gemacht habe. Schliesslich könnte man sogar annehmen, „Buynbundium“ in D sei durch Kollation mit einer E-Hs. entstanden. Jedenfalls aber lässt das nach Kurzes Aufstellung nicht ohne weiteres erklärliche übereinstimmende Verhalten von D_1 und D_3 gegenüber E normaler Weise eben nur den Schluss zu, dass $D_{1\,3}$ auf eine Vorlage (D) zurückgehen, in der dieser Fehler schon gemacht war. Wäre also E wirklich in der von Kurze angenommenen Weise aus D abgeleitet, so hätte man vielmehr in dem in E vorkommenden „Bundium“ eine selbständige Korrektur aus der Lesart von D zu sehen.

Archetyp D, ursprünglich ein Fragment wie das nahe verwandte B_4, seine Fortsetzung erst aus einer E-Hs. übernommen habe, wenn auch aus einer etwas veränderten oder jedenfalls von E_{1-9} abweichenden Fassung, die dann in gleicher Weise dem Archetyp von C zur Vervollständigung gedient hätte[1]).

Dies bleibt indessen einstweilen blosse Vermutung, sicher aber erscheint, dass der eigentliche Archetyp D, nämlich die gemeinsame direkte Vorlage von D_1 und D_3, in keinem direkten Zusammenhang mit E steht, und dass derartige Beziehungen, falls sie überhaupt in dieser Weise bestehen, vielmehr unbedingt um einen Grad hinaufzurücken sind. Nicht ausgeschlossen ist es danach aber auch, dass die Verwandtschaft von D—829 mit E—829 erst dadurch entstanden ist, dass D eine E-Hs. zur Kollationierung benutzte. Dafür nämlich würde sich in der schon besprochenen Stelle $820^{154}{}_{g}$

C = Buyn
E = Bundium } D = Buynbundium

vielleicht ein einleuchtender Beleg finden lassen.

Hierin kann aber nur eine eingehende Betrachtung der Art der Beziehungen, wie sie zwischen D und E ja zweifellos bestehen, Aufklärung geben. Ob es notwendig sein wird, aus ihr auf eine Verwandtschaft im Sinne Kurzes zu schliessen, wird die Frage sein, deren Entscheidung in folgendem versucht werden soll.

Betrachten wir zunächst den ersten Teil der Annalen und der Überarbeitung bis 801. Bis 771 sind wir hier ja auf D_1 allein angewiesen, und da ergiebt sich sofort, dass D_1 mit E so gut wie gar keine Beziehungen hat, insofern als keine der hervortretenderen Eigentümlichkeiten von D_1[2]), z. B. ihre Zusätze, in E aufgenommen

---

[1]) In ähnlicher Weise sucht jetzt Bloch, G. G. A. p. 886 f., die Entstehung der Überarbeitung zu erklären. Er nimmt, allerdings von wesentlich anderen Gesichtspunkten ausgehend, an, dass der bis 813 reichende Archetyp D Grundlage der Überarbeitung gewesen sei und demnach erst nachträglich seine Fortsetzung bis 829 erhalten haben könne.

[2]) Demgegenüber können einige unwesentliche Gleichheiten, wie $754^{12}{}_{i}$ Domini A_1 $B_{4\,5}$ $C_{1\,2\,3}$ — Dei B_2 D_1 = E_{1-7} und $787^{74}{}_{e}$ elegit XII obsides et tertium decimum (XIII) .... Grimoaldum A_1 B C D_3 — duodecimum D_1 und dem Sinne nach gleich $E_{1\ 7}$ Accepit insuper (d. h. ausser Grimold.) a populo obsides undecim, nichts beweisen; auch sie würden übrigens der umgekehrten Art der Beziehungen nicht widersprechen.

sind[1]). Weder D_1 selbst noch eine ihr hierin ähnliche Vorlage oder Schwesterhs. kann also Vorlage von E gewesen sein. Mit 771 setzt dann aber D_3 ein, man kann also nun von der Klasse und dem Archetyp D mit seinen aus den gemeinsamen Eigentümlichkeiten von D_1 und D_3 sich ergebenden Besonderheiten reden. Die engeren Beziehungen zwischen den beiden Archetypen D und E beginnen nun erst insofern, als E und D den Zusatz 773/4 zu 774 bringen, während C ihn zu 773 einfügt. Da aber auch $B_{4\,(25)}$ ihn zu 774 bringt, beweist das nichts für D speziell. Anders freilich verhält es sich dann mit den Verschwörungsnotizen 785 und 792, die in D augenscheinlich als Bestandteile fremder Herkunft nachträglich eingefügt sind, während sie an denselben Stellen in E dem ursprünglichen Text anzugehören scheinen.

Es erhebt sich daher die Frage: Muss E diese Nachrichten aus einer D-Hs. überkommen haben?

Kurze, der in den Ann. q. d. Einh. im wesentlichen nur die stilistische Überarbeitung des älteren Textes wenn auch mit Benutzung anderer Quellen sieht, nimmt das ohne weiteres an. Aber der Thatbestand an sich verlangt durchaus nicht etwa nur diese Lösung.

Erstens nämlich ist der Charakter von E mit dem Schlagwort stilistische Überarbeitung keineswegs vollständig umschrieben. Die stilistische Überarbeitung ist vielmehr an zahlreichen Stellen nicht nur mit Veränderung der Auffassung, sondern mit wesentlicher Vermehrung sachlicher Art verbunden. Kurze selbst nimmt hierfür Benutzung anderer Quellen, darunter besonders die eines verlorenen Werkes (Chron. Fardulfi) an, und hat, wenn auch anfangs noch zweifelnd, später speziell diese Nachrichten, so wenigstens die Details in dem Verschwörungsberichte zu 792, auf diese Vorlage zurückgeführt[2]).

---

[1]) Alle diese Eigentümlichkeiten von D_1 könnten also nicht schon dem von Kurze angenommenen Archetyp der Klasse D angehört haben, sondern müssten späteren Ursprungs sein.

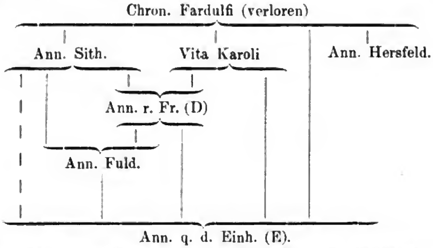
[2]) Kurze, N. A. XXIV. p. 431, lässt nämlich den Text der Ann. Hersfeld. 792 (Lamperti opera ed. Holder-Egger p. 18), der hier nahe Beziehungen zu dem der Ann. Einh. zeigt (besonders durch Erwähnung Fardulfs) auf eine Ableitung aus dem sog. Chron. Fardulfi zurückgehen. Wenn also schon in diesem Werke alle diese Details gestanden haben, wenn ferner, wie Kurze ebenfalls annimmt, in dem Text der Ann. Einh. ausserdem die Vita Karoli, die Ann. Fuld. und schliesslich vielleicht die Ann. Sith. (oder deren Vorlage, die Ann. Blandinienses [vgl. Kurze, Ausg. der Ann. Fuld. p. 11 Note 4]) benutzt sein sollen,

Zweitens aber handelt es sich hier nicht etwa um Nachrichten, die ausschliesslich in D überliefert sind, dieselben finden sich im Gegenteil, wenn auch in abweichendem Wortlaut in einer ganzen Reihe jedenfalls älterer Werke.

Schliesslich aber bietet die Art der wörtlichen Verwandtschaft dieser Nachrichten in D und E keinen zwingenden Grund, in D Quelle und in E Ableitung suchen zu müssen. Das umgekehrte, nämlich den Text von D als Excerpt aus E aufzufassen, hat vielmehr garnichts unwahrscheinliches in sich [1]). Zur Erleich-

---

was bleibt dann noch für D übrig? Diese Berichte in D wiederum führt Kurze (s. Ausgabe) auf die Vita Karoli und die Ann. Sith. zurück. Die Ann. Sith. sollen aber nach der von ihm schliesslich bevorzugten Ansicht, aus einer Ableitung aus dem erst bis 823 fortgeführten Original der Ann. regni Fr. abstammen. Sie können also diese Nachrichten, die ja erst in dem nach 829 abgeleiteten Archetyp D, dagegen nicht in C, erscheinen, nicht von dorther haben, sondern haben sie dann aus dem nach Kurze ebenfalls von ihnen benutzten sog. Chron. Fard. oder gar wieder aus der Vita Karoli übernommen. Gerade der Wortlaut der uns nur in excerptartiger Form überlieferten Ann. Sith. zeigt aber mit dem Wortlaut der Überarbeitung eine in gewissem Sinne nähere Verwandtschaft, als dies zwischen D und E der Fall ist. Da dieser Wirrwarr von durcheinander verlaufenden Fäden nicht gleich verständlich sein dürfte, gebe ich hier der Kuriosität halber ein Schema der Ableitung dieser Nachrichten, wie sie sich nach Kurze gestaltet haben soll:



Aus nicht weniger als vier oder gar fünf Vorlagen hätte sich danach der Überarbeiter seinen Wortlaut an diesen Stellen nicht etwa nur aussuchen können, sondern nach Kurze auch wirklich aus allen zusammen kompiliert; das aber ist allein schon hervorragend unwahrscheinlich.

[1]) Auch G. Monod: Etudes critiques p. 146, Note 1, giebt die Ansicht zu erkennen, dass er das der Kurzeschen Ableitung entgegengesetzte Verhalten von D und E sogar vorziehen möchte. Bloch (G. G. A. 1901 p. 886) hingegen bestreitet dies ausdrücklich mit Rücksicht auf die Art der Verwandtschaft nach 801.

terung der Prüfung des Sachverhalts ist in folgendem der Wortlaut der Nachrichten zusammengestellt, wie ihn zunächst D und E, dann aber aber auch die anderen verwandten Berichte bringen.

Ann. regni Fr. Abl. $D_{(1\,3)}$ 785:

Coniuratio Hardradi et orientalium Francorum, qua (quae D_1, quia D_3) contra regem conspiraverant, deprehensa est, et auctores eius partim morte partim exilio damnati sunt.

Ann. Einh. 785:

Facta est eodem anno trans Rhenum apud orientales Francos adversus regem inmodica coniuratio, cuius auctorem Hardradum comitem fuisse constabat. Sed huius indicium cito ad regem delatum est, eiusque sollertia tam valida conspiratio citra ullum grande periculum in brevi conquievit, auctoribus eius partim privatione luminum partim exilii deportatione condemnatis.

Hierzu vergleiche man nun:

Ann. Sith. 785:

Coniuratio orientalium Francorum, quae vocatur Hardra(di), exorta et cito compressa.

Ann. Fuld. 785 = Ann. Sith., aber:

.... Hartrati contra regem.... conpressa est und 786 ex.: auctores conspirationis contra regem partim morte partim caecicate et exilio damnantur.

Vita Karoli c. 20:

Facta est et alia prius contra eum in Germania valida coniuratio, cuius auctores partim luminibus orbati partim membris incolomes, omnes tamen exilio deportati sunt.

Bei genauer Vergleichung dieser Texte ergiebt sich, dass E wörtlich und sachlich (Blendung) entschieden den Ann. Sith.—Fuld. und der Vita Karoli näher steht als der Ableitung D. Und da nun entgegen Kurze weder die Ann. Sith. noch die Ann. Fuld. und die Vita als direkte Quellen der Ann. Einh. anzuerkennen sind [1]), so muss der allen zu Grunde liegende Text auf die gemeinsame verlorene Quelle zurückgeführt werden. Keinesfalls aber muss hier D Quelle von E gewesen sein, und darauf kommt es für uns allein an; der Text von D erklärt sich vielmehr vollkommen etwa als Auszug aus dem in den Ann. Einh. oder ihrer Vorlage gebotenen Wortlaut. Ebenso aber verhält es sich mit dem Zusatz in 792.

[1]) Siehe darüber den zweiten Abschnitt dieser Arbeit.

Ann. regni Fr. Abl. D(13) (B3) 792:

Coniuratio contra regem a filio eius Pippino facta, detecta et conpressa est.

Ann. Einh. 792:

Rege vero ibidem (Reganesburg) aestatem agente, facta est contra illum coniuratio a filio suo [1]) maiore nomine Pippinus et quibusdam Francis, qui se crudelitatem Fastradae reginae ferre non posse adseverabant atque ideo in necem regis conspiraverant. Quae cum per Fardulfum Langobardum detecta fuisset, ipse ob meritum fidei servatae monasterio sancti Dionysii donatus est, auctores vero coniurationis ut rei maiestatis partim gladio caesi partim patibulis suspensi, ob meditatum scelus tali morte multati sunt.

Man vergleiche aber hierzu:

Ann. Sith. 792:

Conspiratio Pippini contra patrem facta in Baioaria.

Ann. Fuld. 792 (= Ann. Sith.):

Coniuratio . . . Baioaria cito detecta et conpressa est, auctoribus factionis partim morte partim exilio et caecicate damnatis.

Vita Karoli c. 20:

Erat ei filius nomine Pippinus ex concubina editus . . . Is cum pater bello contra Hunos suscepto in Baioaria hiemaret, aegritudine simulata cum quibusdam e primoribus Francorum, bui eum vana regni promissione inlexerant, adversus patrem coniuravit. Quem post fraudem detectam et damnationem coniuratorum detonsum in coenobio Prumia religiosae vitae. . . vacare permisit. . . Harum tamen coniurationum Fastradae reginae crudelitas causa et origo extitisse creditur.

Ann. Hersfeld. [2]) 792:

Coniuratio Bibbini (Pippini) contra patrem suum, quae per Fardolfum puplicata (Ann. Altah. mai. [3]) „detecta") est (Ann. Ottenbur. [4]) add: „et statim compressa"). Unde Bibbinus attonsus in monasterium mittitur. Caeterique omnes perditi, alii (Ann. Altah: partim alii) decollati alii suspensi, miserabiliter sunt mortui. Et ipsi Fardolfo datum est (Ann. Altah: commendatur) coenobium Sancti Dionisii.

---

[1]) Man beachte, dass hier in D die grammatisch richtigere Konstruktion gegeben wird.

[2]) Lamperti opera ed. O. Holder-Egger p. 18.

[3]) Ann. Altah. mai. ed. von Oefele p. 3.

[4]) Ann. Ottenburani M. G. SS. V. p. 2.

Auch hier steht der Bericht von E dem der Ann. Sith. — Fuld. und der Vita, sowie der Ann. Hersfeld. näher als dem in D gegebenen Wortlaut; D braucht daher auch hier nicht Quelle für E gewesen zu sein, würde sich dagegen sehr wohl als Excerpt aus der Überarbeitung erklären lassen.

Danach aber wäre hier die Sachlage folgende: Die Überarbeitung schöpft ebenso wie die (gegenüber der allein erhaltenen Hs. etwas vollständigeren) Ann. Sith. aus einer Vorlage, aus der auch die Ann. Hersfeld. ihren Text entnommen zu haben scheinen. Aus den Ann. Sith. schöpfen die Ann. Fuld. Bei der Vita aber und ebenso bei der Ableitung D mag es zweifelhaft bleiben, ob sie einfach auf die Überarbeitung oder ebenfalls auf deren Vorlage zurückzuführen sind. Einfacher, wenn auch darum allein nicht wahrscheinlicher, ist allerdings erstere Annahme.

Keinesfalls jedoch besteht die Notwendigkeit, den Wortlaut der Überarbeitung aus dem in D überlieferten herleiten zu müssen.

Hiermit aber sind die näheren Beziehungen zwischen D und E bis zum Ende der eigentlichen Umarbeitung der Reichsannalen in 801 med. überhaupt erschöpft. Nichts weist sonst darauf hin, dass E auf D beruhen müsse.

Von 801 ab wird dies nun allerdings anders, da jetzt thatsächlich D eine Art Mittelstellung zwischen E einerseits und B und C andererseits einnimmt, was sich ja freilich nur bis zum Jahre 813, dem Endpunkt der B-Hss. verfolgen lässt.

Diese nähere Verwandtschaft äussert sich in zweierlei, einmal in sachlicher Beziehung insofern als D und E Nachrichten bringen, die in B und C fehlen; dazu gehört im Jahresbericht 809 die Angabe des Namens Badenfliot[1]), anstatt einer durch die vorhandenen Worte „qui dicitur“ gekennzeichneten Lücke in dem Text der anderen Gruppen, und 813 der Zusatz: Pons apud Mogontiacum .... reversus est. Von diesen Stellen wird weiter unten noch die Rede sein. Zweitens aber finden sich eine Reihe kleinerer textlicher Übereinstimmungen, die entweder eine gemeinsame Vorlage oder nachträgliche Kollationierung eines Archetyps mit einer Hs. der anderen Gruppe notwendig zu machen scheinen und daher eingehenderer Besprechung gewürdigt werden müssen.

---

[1]) Cod. E_6 hat „Batenfliot“, was Kurze allerdings entgegen seinem ausdrücklich ausgesprochenen Prinzip nicht anführt.

Als erste solcher in betracht kommenden Lesarten wäre hier aufzuführen:

801 $^{114}{}_{z}$ (T) in quibusdam locis urbes montes ruerunt B_1 B_4 C — urbes montesque ruerunt $D_{1\,3}$ E_{1-7}.

Durch diese Differenz wird entschieden der Sinn der Stelle beeinflusst. Würde es nach dem Text Kurzes heissen, dass infolge des Erdbebens die stürzenden Berge die Städte zertrümmerten, so wären nach D und E durch das Erdbeben Berge und Städte zertrümmert worden. Die Stelle ist im ersteren Fall jedenfalls etwas unklar, und daher steht der Text so, wie ihn Kurze angiebt, noch keineswegs fest; denn eine Mehrzahl von Hss. bringen ihn dem Sinne nach gleichlautend mit D und E, so die

Ann. Til. = Ann. Bertin.: urbes et montes;
Ademar (C_{2b}): urbesque montes;
Vita K. inc. auct. (C_{2a}): urbes montesque: D E;
Ann. Maximin.: qui multas civitates distruxit et montes per loca ruerunt;
Ann. Fuld.: urbes ruerunt et montes;
Cod. Durh.: in quibusdam locis orbis[1]) montes ruerunt.

Für den von Kurze gewählten Text bleibt also übrig die Klasse C und B_1 (mit der Variante: urbis montis) und ferner B_4. Wenn Kurze danach in Rücksicht auf sein System auch schliessen musste, dass der den uns erhaltenen Ableitungen zu Grunde liegende Text wirklich[2]) „urbes montes" enthielt, so zeigen demgegenüber die zahlreichen selbständigen Verbesserungen in anderen Ableitungen, dass hier überhaupt eine thatsächliche Abhängigkeit zwischen D und E nicht vorliegen muss.

Eine direkte Beeinflussung wird man dann aber bei der folgenden Lesart annehmen müssen:

808 $^{127}{}_{r}$ (T) Nantharius de sancto Otmaro — Nantharius abbas de sancto Audemaro D_{13} E.

---

[1]) Es mag vielleicht zweifelhaft bleiben, ob hierin blosse Konjektur zu sehen ist, oder ob nicht wahrscheinlicher dies der Sinn des ursprünglichen (Original-) Textes gewesen ist; vgl. B_1 urbis montis. (Nach Pertz hat übrigens B_1 urbis montes; sollte bei Kurze ein Druckfehler vorliegen?)

[2]) Nämlich unter der Voraussetzung, dass Kurzes Angaben richtig sind. Pertz führt hier zu dem Text von E nur die Lesart für B_1 und für B_4, diese letztere aber entgegen Duchesne als „et montes" an. Was ist nun also richtig?

Die durch Hinzufügung des Wortes „abbas" und Veränderung in dem Namen des Klosters zu Audemaro (Audomaro D_1 E_2) hervorgerufene Übereinstimmung kann nicht durch Zufall entstanden sein, aber sie tritt auch wieder aus dem Rahmen der blossen Lesart heraus und muss vielmehr den sachlichen Übereinstimmungen zugerechnet werden [1]).

An übereinstimmenden Lesarten folgen nun noch:

Text:	D_{13} E:
810^{132}_{a} perirent	interirent (= Ann. Fuld.)
811^{134}_{pv} Osfrid (2 mal)	Osfred
811^{135}_{e} superiori anno	superiore anno
813^{138}_{d} aquilonem	aquilonalem.

Die erste Abweichung teilt E mit den Ann. Fuld., die zwar von Kurze als Ableitung von D betrachtet werden, dies aber wohl kaum mit Recht. Die zweite Lesart kann nicht zufällige Gleichheit sein, denn unter den drei Fällen, wo der Name Osfrid in den anderen Hss. genannt wird, ändern D und E nur das erste und das dritte Mal zu Osfred; man könnte aber vielleicht doch zweifeln, ob diese Unterscheidung nicht dem Original anhaftete und erst in den anderen Hss. verwischt ist [2]). Die dritte Lesart kann man ebenso gut für nachträgliche Verbesserung in B_1 C und B_4 (sicher?) halten, denn dem Sprachgebrauch der Annalen entspricht durchweg superiore wenn auch in der Form: anno superiore. Die letzte Lesart stellt dagegen wieder eine Besserung in D und E vor gegenüber B_1 C und B_4 (sicher? — Duchesne hat hier aquilonalem),

---

[1]) Bloch, G. G. A. 1901 p. 886 A 2, rechnet diese Abweichungen unter die Lesarten und meint in bezug auf diese: „Was bei den sachlich erheblichen Zusätzen zu 785, 792, 813 wenigstens möglich wäre, das ist bei diesen gleichgiltigen Kleinigkeiten unmöglich. Wer will glauben, dass D — sonst eine Abschrift der Reichsannalen — gerade nur diese unbedeutenden Varianten neben den Zusätzen aus E herausgesucht und übernommen hätte?" Ich kann mich dieser Ansicht nicht anschliessen, denn abgesehen davon, dass ich in bezug auf den Text der zweiten Hälfte der Reichsannalen anderer Anschauung bin, scheint mir eben die Art dieser Abweichungen nicht ausreichend, um ein derartiges Abhängigkeitsverhältnis sicherstellen zu können und überhaupt die Annahme gegenseitiger Abhängigkeit notwendig zu machen, jedenfalls aber nicht den entgegengesetzten Weg für unmöglich zu erklären.

[2]) Übrigens stimmt, wenigstens im ersteren Falle, nur D_1 mit E (Osfert D_3) überein.

möglicherweise aber auch bloss eine Verschlechterung in B_1 C, wie es ähnlich für D_{13} (B_3) 791^{88}_{t} zu konstatieren ist.

Unter Berücksichtigung dieses Sachverhaltes wird man den vorkommenden gemeinsamen Lesarten nicht den entsprechenden Wert beilegen dürfen, um aus ihnen Schlüsse auf das Abhängigkeitsverhältnis zwischen D (= D_{13}) und E zu ziehen. Möglich bleibt indessen, dass sowohl D wie auch E auf eine Grundlage zurückgehen, die wenigstens teilweise diese Eigentümlichkeiten bereits enthielt. Gegen eine solche Anschauung sprechen aber die Differenzen von D in Übereinstimmung mit den übrigen Klassen gegenüber E; die bestehenden gemeinsamen sachlichen Übereinstimmungen von D und E lassen dagegen ohne weiteres auch den umgekehrten Weg der Übertragung zu. Mit dem Fortfall der B-Hss. von 813 ab aber fehlt dann ein genügendes Vergleichsmoment gegenüber der Klasse C; denn die nun noch vorkommenden den Klassen D und E gegenüber C gemeinsamen Lesarten, die nie mehr sachlicher Natur sind, charakterisieren sich vielmehr als fehlerhafte Abweichungen in C oder können mit gleichem Recht als Abweichungen des Archetyps C[1]) von der gemeinsamen Vorlage aufgefasst werden, so dass also hier von wirklich bestehenden näheren Beziehungen zwischen D und E garnicht mehr die Rede sein kann[2]). Kurze selbst teilt diese Anschauung, wie daraus hervorgeht, dass er die Lesarten von C resp. C_{23} mit zwei Ausnahmen nicht in den Text setzt. In dem einen dieser Fälle aber hat er sicher geirrt, denn das 828^{176}_{e} von ihm in den Text gesetzte: Luna .... defecta est = C statt des in D_{13} E_{1-7} gebotenen: defecit ist entschieden nicht nur die schlechtere Lesart an sich, sondern steht auch mit dem Sprachgebrauch in den Annalen selbst durchaus in Widerspruch, denn deficere wird in diesem Sinne, d. h. in der Bedeutung erlöschen, immer nur aktivisch gebraucht[3]). Im zweiten Falle aber,

---

[1]) Gegenüber der Kurzeschen Ausgabe wäre hier noch zu bemerken, dass der Herausgeber, unbekümmert um die grosse Lücke, welche C_1 jetzt für die Berichte von 823—827 aufweist, die hier von D_{13} und E abweichenden Lesarten von C_{23} meist einfach als solche von C bezeichnet. War dies Verfahren nun auch nach dem von ihm aufgestellten Stammbaum allenfalls berechtigt, so ist nunmehr, da er vermutlich in seinen Aufstellungen geirrt hat, eine solche Auffassung zu verwerfen.

[2]) Vgl. jetzt auch Bloch, G. G. A. 1901 p. 886 A. 3.

[3]) Man vergleiche: 810 Eo anno sol et luna bis defecerunt; 820 Luna defecit; 824 Luna defecit.

wo er 829 [177]$_d$ .... non modica denudaret parte (= C) in den Text setzt gegenüber der Konstruktion (in D_{13} und E_{1-7}) .... ex parte non modica denudaret, ist diese Abweichung gegen das sonst von ihm durchgeführte Verfahren mindestens willkürlich und durch nichts begründet[1]). Man wird also auf diese Stelle keinen Wert zu legen brauchen.

Das Resultat der vorstehenden Untersuchung ist demnach folgendes:

Die Überarbeitung E ist nicht so, wie es das Schema Kurzes angiebt, aus dem durch $D_{1\,3}$ gebildeten Archetyp D abgeleitet. Vielmehr bleibt nur die eine Möglichkeit bestehen, dass sowohl E wie D (=$D_{1\,3}$) auf eine gemeinsame Grundlage zurückgehen. Wie weit diese aber gereicht habe, bleibt zunächst völlig unsicher, jedenfalls aber muss sie nicht schon sich bis 829 erstreckt haben.

Die Verwandtschaft zwischen D und E beschränkt sich mit Ausnahme weniger Lesarten, die auch selbständig geändert worden sein können, auf sachliches Material. Die Art der so verwandten Stellen aber lässt, wenn nicht mit grösserer Wahrscheinlichkeit, so doch mit gleichem Recht auch den Schluss zu, dass die Übertragung vielmehr umgekehrt verlaufen sein mag.

Die in dieser Weise charakterisierte Verwandtschaft lässt sich nach der Art der uns erhaltenen Überlieferung überhaupt nur bis zum Jahre 813 inkl. nachweisen. Die späteren Übereinstimmungen in den Lesarten dürfen nicht als Verwandtschaft in D und E erklärt werden, denn die Abweichungen in C sind fast durchweg Verschlechterungen des Textes oder können mit gleichem Recht als Eigentümlichkeiten dieses Archetyps aufgefasst werden. Demnach könnte man zunächst annehmen, dass also die den Klassen D und E gemeinsame Grundlage nur bis hierher gereicht habe. Aber hiergegen sprechen, wie es scheint, innere Gründe des Textes.

Es ist daher durchaus nicht als nachgewiesen zu betrachten, dass die bis 829 reichenden Hss. der Überarbeitung einen einheitlichen, auf Grund eines bis 829 reichenden mit D verwandten Archetyps abgeleiteten Text aufweisen.

Das Gesammtergebnis der in diesem Abschnitt geführten Untersuchung bildet also die Erkenntnis, dass weder aus der

---

[1]) Oder sollte er durch die Stellen 812 [137] .... parte non modica Nordmannorum interfecta, und 820 [153] .... et pars eius (exercitus) non modica hoc morbo consumpta est, dazu veranlasst sein?

Überlieferung noch aus den Beziehungen der Überarbeitung zu ihrer Vorlage mit Notwendigkeit der Schluss zu ziehen ist, dass sie von vorneherein bis 829 gereicht habe oder aus einem bis 829 reichenden Archetyp abgeleitet sei. Es bleibt vielmehr unentschieden, bis wie weit sie im Originalwerk gereicht hat, und woher sie die bis 829 ausgedehnte Fortsetzung entnommen hat

Kurze könnte also zwar an sich, abgesehen von den ihm im Einzelnen mehrfach nachgewiesenen Fehlern, in dem auf Grund des uns überkommenen Handschriftenmaterials in dieser Sache ausgesprochenen Grundgedanken Recht haben, aber er muss nicht Recht haben. Ein objektiv richtiges, absolut sicheres Resultat, wie er es für sich beansprucht, hat er keinesfalls geliefert, und die von ihm angewandte Methode ist, wenigstens unter den hier vorliegenden Umständen, auch garnicht dazu geeignet und befähigt, ein solches Resultat zu liefern. Denn weit davon entfernt, rein objektiv zu sein, lässt sie vielmehr dem subjektiven Empfinden eben wegen der in Betracht zu ziehenden Komplikationen weiten Spielraum; dies nämlich ergiebt sich gerade auch daraus, dass für Kurze, nachdem er zu der Überzeugung gelangt ist, in seinem Schema Handschriftenüberlieferung und Entstehungsgeschichte des Werkes selbst vereinigen zu können, alles dem widersprechende nicht mehr existiert.

Würde somit unter diesen Einschränkungen der Anschauung Kurzes eine gewisse Existenzberechtigung zuzugestehen sein, insofern als die Möglichkeit offen gelassen würde, dass er trotz allem Recht haben könnte, so erweist sich nun, wie mir scheint, auch dies Zugeständnis noch als unbegründet. Kurze kann garnicht Recht haben, denn seine Voraussetzungen sind wahrscheinlich falsch.

Diese Voraussetzungen aber sind: die bereits widerlegte Existenz eines Originalcodex, enthaltend den Text der Ann. r. Fr. im Original von 741—829, und im Anschluss daran: die Wiedergabe des Originaltextes der Fortsetzung nach 801 durch die von einander unabhängigen Ableitungen D und C.

Die Beurteilung des Verhältnisses der Texte von C und D in der zweiten Hälfte der Reichsannalen gegenüber dem der Überarbeitung E erfordert dementsprechend noch eine besondere Untersuchung.

Das Verhältnis des in den vollständigen Hss. der Überarbeitung erhaltenen Textes zu dem Original-Text der Ann. r. Fr.

Im vorigen Abschnitte war die von Kurze der Überarbeitung zugeschriebene Abhängigkeit vom Archetyp D besprochen worden, mit dem Resultat, dass diese Annahme keinesfalls richtig sein könne, dass es sich höchstens um eine mit D gemeinsame Vorlage handeln dürfe und dass, da die nähere Verwandtschaft auch auf dem Kurzes Ansicht entgegengesetzten Wege hervorgerufen sein könne, auch dies nicht einmal notwendig sein müsse. Man darf daher nunmehr die Frage aufstellen: In welcher Beziehung hat denn also zunächst die eigentliche Überarbeitung (bis in 801) zum älteren Text gestanden?

Aus der vielfach erwähnten Stelle 748, wo E übereinstimmend mit B_4 D und C „Swithger“ statt „Lantfridus“ hat, ferner aus dem Vorhandensein des ersten, wenn auch in stark veränderter Form übernommenen Zusatzes in 774[1]) ist jedenfalls der Schluss zu ziehen, dass E weder vom Original direkt noch aus der Ableitung A herzuleiten ist. Desgleichen ergiebt sich aus jeglichem Mangel irgend welcher näheren Beziehungen, dass die Vorlage von E jedenfalls vollkommen unabhängig von der von uns festgestellten engeren Gruppe $B_{1\,3}$ C ist. Übrig bliebe demnach die durch B_4 $D_{1\,3}$ gebildete andere Gruppe. Aber während des Bereichs der Überarbeitung im engeren Sinne, also bis mindestens in 801, sind die Texte immerhin so verschieden gestaltet, dass sich hierüber vorerst nichts bestimmtes sagen lässt. Dieser Unbestimmtheit des Verhältnisses von E zu einer der Ableitungsgruppen des Originaltextes gegenüber lassen sich nun, wie es scheint, begründete Beziehungen derselben zu den drei alten Auszügen resp. Bearbeitungen der Ann. r. Fr., nämlich den Ann. Fuld., den Ann. Til. und dem Chron. Reginonis, feststellen. Ist man aber, wie oben gezeigt wurde, schon bezüglich der Überarbeitung infolge der uns nur sekundär erhaltenen

---

[1]) Monod, Etudes critiques p. 146 n. 1, möchte sogar annehmen, dass der Vorlage des Überarbeiters beide Zusätze gefehlt haben. Das scheint aber doch nicht berechtigt zu sein. Die veränderte Form, die im wesentlichen ja nur durch Verkürzung der ganzen Erzählung hervorgerufen ist, reicht zur Begründung einer solchen Annahme jedenfalls nicht aus.

Überlieferung über den genauen Wortlaut des Originals im einzelnen nicht völlig sicher unterrichtet [1]), so gilt dies, wenn auch in anderer Weise, in noch erhöhtem Masse für diese Werke. Ob ihre Vorlagen schon Kompilationen aus verschiedenen Hss. der Annalen waren, ob diese Vorlagen selbst schon textliche Umarbeitungen enthielten, oder ob dies erst den letzten Bearbeitern zuzuschreiben ist, bleibt vollkommen unklar.

In Einzelheiten, auf die deshalb hier nicht einzugehen ist, kann man daher wohl schwanken, dennoch aber scheint ein wesentliches Verwandtschaftsmoment darin zu liegen, dass in allen diesen Werken übereinstimmend der zweite Zusatz 776 fehlt. Für Regino gilt dies allerdings nur mit der Einschränkung, dass er wahrscheinlich in seiner Vorlage, oder doch in der dieser Vorlage zu Grunde liegenden Hs. gefehlt hat. Denn thatsächlich findet er sich jetzt zwar bei Regino aber in wesentlich veränderter Form, die mancherlei Beziehungen zu dem im Cod. Durham. überlieferten Text aufweist [2]), vielleicht aber auch zu dem zu rechnen ist, was Regino „ex narratione seniorum" hinzugefügt haben will. Nun etwa sagen zu wollen, der zweite Zusatz sei in allen diesen Arbeiten zufällig und selbständig ausgelassen, was man speziell beim Überarbeiter wohl auch mit dessen angeblicher Skepsis [3]) hat begründen wollen, ist völlig unzulässig; es erscheint daher vielmehr notwendig, hieraus den Schluss zu ziehen, dass alle diese Quellen auf eine gemeinsame Vorlage zurückgehen, die entweder wirklich diesen Zusatz fortgelassen, oder überhaupt nur den ersten gekannt hat.

Kurze freilich, dem eine solche Annahme die Einfachheit seines ganzen Schemas gestört haben würde, übergeht diese Eigentümlichkeit vollkommen. Er spricht sich überhaupt darüber garnicht aus; dadurch aber wird die Sache selbst nicht aus der Welt geschafft. Durch die übereinstimmende Stellung des ersten Zusatzes zu 774 tritt freilich die Überarbeitung wieder in gewisse Beziehung zur Gruppe B_4 D_{13}, genaueres lässt sich jedoch aus den oben angeführten Gründen nicht sagen. Dagegen kann man das Fortbestehen

---

[1]) Nicht nur die schon oben besprochenen Skepsiskundgebungen, sondern auch die Umbildung von Namensformen ins Niederdeutsche in einem Teil der Überarbeitung liesse sich nicht ohne Grund einer späteren Hand zuweisen.

[2]) Vgl. den bereits oben (p. 62) gegebenen Text dieser Hs. und die daselbst gemachten Ausführungen.

[3]) Vgl. Kurze, N. A. XXI. p. 75.

dieser Beziehungen für die späteren Jahre vielleicht bis in 811 aus dem Verhalten der Überarbeitung, der Ann Fuld., Reginos und der ebenfalls hierher gehörigen Ann. Maximin. vermuten, aber nicht sicher beweisen, und zwar schon deshalb nicht, weil die diesen Hss. entgegenstehenden Eigentümlichkeiten von B_{13} C_{123} eben auch nur solche dieser, einer besonderen Gruppe angehörenden Hss. sein können. Uns interessiert indessen hier ja nur die Überarbeitung, die auch noch für diese Jahre dadurch Beziehung zur Gruppe D_{13} und B_4 aufzuweisen scheint, dass in ihnen übereinstimmend der in B_1 C in 811 genannte „Meginhardus comes" fehlt. Wieder aber bleibt es im Zweifel, ob hier nachträgliche Auslassung aus der etwa den Hss. B_4 D_{13} E (Regino, Ann. Maxim.) gemeinsamen Vorlage oder nachträgliche Hinzufügung in B_1 C vorliegt.

Nach 801 wechselt bekanntlich die Überarbeitung ihren Charakter insofern, als seitdem jede eigentlich stilistische[1]) Verbesserung grösseren Massstabes aufhört. Sie unterscheidet sich jetzt vielmehr von dem in den übrigen Hss. gegebenen Text nur dadurch, dass sie diesem teils materiellen Zuwachs bietet, teils ihn durch Auslassungen zu vermindern scheint. Auf die Zusätze, grössere oder kleinere, wie Einfügung von Namen (zuletzt 824 Omortag) etc. braucht nicht weiter eingegangen zu werden, sie kennzeichnen sich deutlich als Nachtragungen und Ergänzungen zu einem älteren Text, da sie z. T. oder ganz in den anderen Hss. fehlen, und es ist hier unwesentlich und überhaupt nicht sicher entscheidbar, ob auch diese Dinge, wenigstens bis in 813, noch auf den Autor der eigentlichen Überarbeitung oder etwa den Schreiber, der ihr die Fortsetzung anfügte, vielleicht also den Schreiber von Ex zurückgehen.

Anders aber verhält es sich mit den Auslassungen. Der in den E_{1-9}-Hss. erhaltene Text weist bekanntlich einige Lücken gegenüber dem von B C D auf. Sind dies aber wirklich Auslassungen?

---

[1]) Auch späterhin kommen zwar noch gelegentlich einzelne stilistische Abweichungen vor, aber diese sind, vielleicht mit besserem Recht, nur als Lesarten der Überlieferung aufzufassen. Sie sind also möglicherweise dem Schreiber von Ex zu verdanken, dem z. B. auch das Weglassen des Titels „domnus" vor den Namen des Kaisers und seiner Söhne zugeschrieben werden darf. Bloch, G. G. A. 1901 p. 884, der auf die auf uns überkommene Überlieferung des Textes der Überarbeitung nicht eingegangen ist, will allerdings an der Hand dieser Differenzen gegenüber C und D die Thätigkeit des Überarbeiters noch bis in 812 oder gar bis 815 erkennen.

Um hierüber zu einem Urteil gelangen zu können, ist es notwendig, näher auf die in Betracht kommenden Stellen einzugehen, an denen solche Auslassungen vorgenommen sind. Der erste Fall findet sich in 804, dort hat der Text der B C[1]) D Hss.:

> (..... Godofridus rex Danorum venit .... ad locum.... Sliesthorp in confinio regni sui et Saxoniae.) Promisit enim se ad conloquium imperatoris venturum, sed consilio suorum territus propius non accessit, sed quicquid voluit per legatos mandavit.
>
> Nam imperator super Albiam fluvium sedebat... et missa ad Godofridum legatione pro perfugis reddendis .... Coloniam venit.

Ex hat statt dessen:

> Promisit enim se ad colloquium imperatoris venturum, sed consilio suorum inhibitus, propius non accessit. Imperator autem super Albim fluvium sedebat et ...... venit.

Ein versehentliches Auslassen des Satzes: „sed quicquid — mandavit" ist jedenfalls schon dadurch ausgeschlossen, dass auch der Anfang des folgenden Satzes in Ex gegen die übrigen Hss. abweicht[2]). Ausgeschlossen erscheint es aber auch, für diese Stelle anzunehmen, dass die Überarbeitung, wie sie früher schon nicht immer alles aus ihrer Vorlage übernommen hatte, so auch jetzt aus irgend welchen Gründen hier einen Passus ausgelassen habe, während sie im übrigen nichts als blosse Abschrift ist. Zu einer solchen ganz unvermittelten Verkürzung liegt wenigstens kein erklärlicher Grund vor. Es ist vielmehr anzunehmen, dass E hier den ursprünglichen Text bietet, denn es finden sich sachliche Gründe dafür, dass in dem Wortlaut von B C D eine spätere Erweiterung zu sehen ist. Wenn Göttrik nämlich versprochen hatte, zum Kaiser zu einem Colloquium zu kommen, so ist unter Berücksichtigung der Sachlage und der beiderseitigen Machtverhältnisse darunter keine freundschaftliche Verständigung[3]) gleichstehender Herrscher zu verstehen, sondern

[1]) Der Cod. Durh. bringt diese Stelle nach dem Wortlaut der Ann. r. Fr.

[2]) Möglich wäre dagegen immerhin, dass hier die Vorlage von Ex eine von „sed quicquid — Nam" reichende Lücke besessen hätte, und der Schreiber zur Anknüpfung an das vorangehende nun hinter imperator ein „autem" eingeschoben habe. Aber der Charakter dieses Passus lässt diese Möglichkeit hier nicht weiter in Betracht kommen.

[3]) Simson: Jahrb. Karls d. Gr. II. p. 307 f. erzählt hier nach dem angeblich älteren Text und fasst daher die Sache anders, eben als blosse Verständigung mit gegenseitiger Mitteilung von Wünschen, auf.

ein von Göttrik gegebenes Versprechen persönlichen Erscheinens zum Zweck der Anerkennung von Karls Oberhoheit, verbunden mit Huldigung. Schon auf der Reise zu Karl begriffen, hatte er sich noch an der Landesgrenze durch den Rat seiner Grossen von dieser Absicht abbringen lassen; er kam also nicht. Unter diesen Umständen erscheint die nichtssagende Notiz: „sed quicquid voluit per legatos mandavit" nicht nur überflüssig, sondern geradezu sinnwidrig. Denn dadurch, dass Göttrik sein Versprechen, bei Karl zu erscheinen, brach, war zugleich seine Weigerung kundgegeben, Karls Oberhoheit anzuerkennen. Danach aber hat es keinen Sinn, ihn nun eine Gesandtschaft schicken zu lassen, um gar noch seine Wünsche bei Karl anzubringen, Wünsche, für die sich kein Anlass erkennen lässt, die denn auch an dieser Stelle mit den obigen ganz unbestimmten Worten abgethan werden. Von Karl dagegen wird freilich noch ausdrücklich berichtet, er habe Gesandte an Göttrik geschickt, aber man erfährt zugleich den Grund, nämlich um die Herausgabe von Flüchtlingen von Göttrik zu verlangen. Karl hatte also wohl Wünsche an Göttrik, nicht aber dieser an den Kaiser.

In gleicher Weise verhält es sich aber auch mit den beiden vor und nach dieser Einschiebung vorkommenden Differenzen zwischen Ex und B C D: „inhibitus" statt „territus" und „imperator autem" statt „nam imperator".

Das „inhibitus" ist entschieden das einfachere sinnentsprechendere. Göttrik wurde durch den Rat seiner Grossen zurückgehalten, davon abgebracht, sein Versprechen zu erfüllen. Demgegenüber stellt das „territus"[1]) eine Steigerung in dem Sinne dar, das Erschreckende der Macht und Gewalt Karls, oder jedenfalls die Gefährlichkeit seiner Nähe zum Ausdruck zu bringen. Dass aus dem blossen „inhibitus" ein „territus" entstehen kann, ist verständlich, das umgekehrte dagegen nicht. Ebenso ist aber das „nam imperator" dem Sinne nach schlechter als „imperator autem". Denn Göttrik weigerte sich nicht etwa deshalb zu kommen, weil Karl sich in Hollenstedt bei Harburg aufhielt, sondern weil er überhaupt nicht zum Kaiser kommen wollte. Karl aber, der ihm bis dahin entgegen gekommen war, kehrte daher nach Absendung der Gesandtschaft an den Rhein zurück.

---

[1]) Die Ann. Maximin. (M. G. SS. XIII.), die übrigens ebenfalls diesen Passus, aber allerdings daneben auch noch anderes weglassen, haben bereits territus.

Des weiteren kommt zur Beurteilung dieser Stelle noch in Betracht die schlechte Stilisierung des ganzen Satzes durch die zweimalige Verwendung des „sed“: „... sed ... territus, propius non accessit, sed ... mandavit.“

Auch das ist ein nicht unwesentlicher Grund, den letzten Passus als eine spätere Einschiebung anzusehen.

Die Antwort auf die Frage also, ob es wahrscheinlicher ist, dass der Überarbeiter in sachlicher und stilistischer Kritik dieser Stelle zu ihrer Verkürzung geschritten ist, oder ob man nicht vielmehr in den Hss. der E-Klasse den ursprünglichen Text zu sehen hat, der nachträglich eine minderwertige Erweiterung erfahren hat, kann mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nur im Sinne der letzteren Annahme ausfallen.

An einer zweiten Stelle (in 807) ergiebt sich das angeblich von E ausgelassene schon nach Form und Stil als eine Interpolation [1]) in einen älteren Text zu erkennen, die, vielleicht ursprünglich als Randglosse hinzugefügt, nachträglich dem Text einverleibt wurde. Es ist das die Stelle [2]):

Et legatus regis Persarum .... cum monachis .... quorum nomina fuere Georgius et Felix — hic Georgius est abba in monte Oliveti et cui patria Germania est, qui etiam proprio vocatur nomine Egilbaldus — ad imperatorem pervenerunt.

Dass der mittlere Passus seiner ganzen Konstruktion nach nicht in diesen Text ursprünglich hineingehört, darf als unbestreitbar gelten. Auch die Ausdrucksweise des Autors der Annalen stimmt hierzu nicht [3]), er würde vielmehr vermutlich gesagt haben,

[1]) Auch Simson: De statu quaestionis p. 24 f. hatte dies angenommen, worin ihm Dorr. N. A. X. p 293 folgt. Im Jahrb. Karls d. Gr. II, p. 366 nimmt er jedoch diese Anschauung zurück, und zwar in Anerkennung der von Ebrard, Forsch. z. d. Gesch. XIII. p. 439 geäusserten Ansicht. Simson ist aber im wesentlichen nur beeinflusst durch die Voraussetzung, in E die „jüngere Bearbeitung der Reichsannalen“ auch hier noch zu sehen. Kurze lehnt (N. A. XXI. p. 50 n. 3) die frühere Auffassung Simsons ohne Grundangabe einfach ab.

[2]) In den Ann. Maximin. fehlen auch schon die Worte: „quorum nomina fuere Georgius et Felix.“ Bei Regino findet sich der Zusatz in der Form: „Georgius abba erat de monte Oliveti et erat natione Germanus et a parentibus Engilbaldus vocatus est.“ Damit schliesst hier der Satz und das folgende beginnt: „Pervenerunt itaque Aquis....“ Ich halte für möglich, dass sich dieser Satz in der älteren Vorlage noch nicht befand, und erst aus anderer Vorlage eingeschoben ist.

[3]) Man beachte besonders das ganz schlechte: „et cui patria Germania est“.

wie dies bei Regino geändert worden ist: „natione Germanus“ [1]). Unter der nun einmal als feststehend betrachteten Voraussetzung aber, dass in B C D notwendig der ältere, in E aber auch hier noch der jüngere Text vorhanden sei, hat man natürlich nach Erklärungen dafür gesucht, was wohl den Überarbeiter zu dieser Auslassung veranlasst haben möchte. Das Gesagte soll daher nicht mehr nach 829 zutreffend gewesen sein, insofern als schon 826 ein anderer Abt „Dominicus“ in den Annalen genannt wird. Hätte unter diesen Umständen aber nicht ganz entschieden der von Regino eingeschlagene Weg näher gelegen?

Der Widerspruch zwischen den Titeln „Mönch“ und „Abt“, wie ihn zuerst Simson in seiner Dissertation hervorgehoben hat, besteht in der That; Georgius war vermutlich 807 zur Zeit der Gesandtschaft noch Mönch, wurde später dann Abt, und jemand, der hiervon Kenntnis erhielt, vorausgesetzt dass diese Angabe überhaupt richtig ist, trug sie vielleicht noch in die Originalniederschrift selbst, oder jedenfalls in einen bereits abgeleiteten Codex ein, der dann als Vorlage den Klassen B C D zu Grunde gelegen hat. Mit dieser Eintragung ist aber nichts weiter gesagt, als dass Georgius nach Ansicht des Schreibers dieser Stelle zur Zeit ihrer Eintragung als Abt des Klosters noch gelebt habe, und es ist nicht einzusehen, weshalb dies nicht auch noch nach 829 der Fall gewesen sein kann. Denn wenn auch dieser Georgius schon 803 und 807 als Gesandter des Patriarchen im Frankenreich war, so hindert das nicht, dass er erst nach 826 noch Abt geworden sein könnte, er brauchte damals noch nicht älter als ca. 65 Jahre gewesen zu sein [2]). Über den Abt Dominicus ist man nicht weiter unterrichtet, ebenso wenig wie über Georgius; Dominicus ist also vielleicht 826 nicht schon, sondern noch Abt gewesen. Sein Nachfolger wäre dann der genannte Georgius geworden, eine Annahme, die nicht die geringste Schwierigkeit macht, die vielmehr ebenso wahrscheinlich ist, als die bisher übliche ebenso wenig erweisbare Auslegung.

Demnach scheint die an sich einfachere Auffassung, dass dieser interpolierte Satz sich in der Vorlage von E noch nicht fand, auch die richtigere und jedenfalls wahrscheinlichere zu sein.

---

[1]) Vgl. 808[127] natione Saxo, 811[133] natione Siculus. (E: 783[67] natione Francam, 792[91] natione Hispanus.)

[2]) Nämlich unter der Annahme, dass er als etwa dreissigjähriger Mann zum ersten Male als Gesandter verwendet wurde.

Einige Zeilen weiterhin lässt E wieder einige Worte aus, nämlich hinter: „tentoria atrii“ die Worte: „vario colore facta“. Auch dieser Passus ist ganz überflüssig, denn der folgende Satz lautet: „Erant enim omnia bissina tam tentoria quam et funes eorum diversis tincta coloribus“ . . . .

Wenn also beides zugleich dem Urtext angehört hätte, würde zweimal ganz dasselbe gesagt worden sein. Die ganze Geschenkaufzählung macht aber durchaus den Eindruck fremder Herkunft; der Annalist hat hier augenscheinlich einen ihm, wie sich aus stilistischen Abweichungen ergiebt, zugegangenen schriftlichen Bericht auszugsweise wiedergegeben. Auch bezüglich dieser Worte ist es daher möglich [1]), wenn auch nicht notwendig, dass sie eine spätere Interpolation darstellen, die dem ursprünglichen Text gefehlt hat; ausgeschlossen ist es indessen hier nicht, dass die Überflüssigkeit dieser Worte vom Schreiber von Ex erkannt wurde, und dass er sie deshalb ausliess. Über die Auslassung des Namens (811) „Meginhardus comes“ ist bereits oben gesprochen. Da hier Ex mit B_4 D_{13}, Regino und den Ann. Maximin. übereinstimmt, muss es sogar für wahrscheinlicher gelten, in diesem Falle eine Interpolation in der Gruppe B_{13} C anzunehmen [2]).

Dagegen spielt nun aber die letzte grosse Auslassung [3]) in E wieder eine entscheidende Rolle. In 823 findet sich nämlich eine

[1]) In der Vorlage der Ann. Maximin. scheinen diese Worte sich schon befunden zu haben. Vgl. M. G. SS. XIII. p. 24. „. . . . id est papilionem et tentoria atrii necnon et funes ad tendenda bissina omnia vario colore facta mirae magnitudinis . . . .“ Der Schreiber ist anscheinend von dem ersten tentoria gleich auf das zweite übergesprungen und hat dann wieder auf das erste zurückgegriffen.

[2]) Dem würde nur widersprechen können, dass hier zwar von 12 Vornehmen die Rede ist, aber ausser Meginhardus comes nur 10 genannt werden. Man darf indessen wohl vermuten, dass dem Autor eben zwei Namen unbekannt waren, und dass diese Lücke nachträglich im Archetyp von B_1 C_{123} z. T. ausgefüllt wurde.

[3]) Nur im Jahresberichte 819 ist noch in dem Satz: „Liudewitus . . . . Dalmatiam ingressus cuncta ferro et igni devastat“, in E_{1-7} das Wort „cuncta“ ausgelassen, während es in E_9, hier freilich wohl erst nachgetragen, und in den übrigen Hss. steht. Allerdings erwartet man zu „devastat“ ein Object, dies könnte aber auch schon „Dalmatiam“ sein, und „cuncta“ wäre dann eine Ergänzung, die auf Grund der sonst üblichen, häufig in den Annalen angewandten Form der Redensart „ferro et igni cuncta vastare“ eingeschoben wäre. Aber zu dieser vielleicht künstlichen Erklärung braucht man garnicht zu greifen, denn es genügt hier vollkommen, einfach eine flüchtige Auslassung durch den Schreiber von Ex anzunehmen, wie er sie sich auch noch an anderen Stellen zu Schulden kommen lässt.

Reihe von Nachrichten, die zwar als „Wunder“ bezeichnet werden, sich jedoch meist auf Naturereignisse [1]) beziehen. Unter diesen nimmt dann aber der in ihrer Mitte stehende Bericht von dem plötzlich in neuem Glanze erstrahlenden Bilde der Maria mit dem Christuskinde eine eigentümliche Sonderstellung ein. Dieses „Wunder“ lässt E aus, bringt aber die übrigen vollzählig.

Kurze (N. A. XXI. p. 75) u. A. haben dies wiederum mit dem beim Überarbeiter bekannten Skeptizismus erklärt, dem also einfach diese Geschichte unglaubwürdig erschienen sei.

Aber gegen dies Argument sprechen nicht nur die bereits oben in Bezug auf den Text des Poeta Saxo gemachten Bemerkungen, die diese Skepsis wenigstens für die Person des Überarbeiters selbst in Frage stellen, sondern auch gerade die Form dieses Berichts. Wiederum handelt es sich nämlich um eine Einschiebung in einen Text, der diese Nachricht ursprünglich nicht enthalten hat.

Die Aufzählung der „prodigia“ lautet nämlich folgendermassen: Hoc anno prodigia quaedam extitisse narrantur, in quibus praecipua fuerunt: in Aquense palatio terrae motus et in territorio Tullense... puella quaedam .... cibo .... abstinens et in Saxonia .... villae concrematae et fulgora .... cadentia — — — — — — et in multis regionibus fruges grandinis vastatione deletae [2]). Atque in quibusdam locis simul cum ipsa grandine veri lapides atque ingentis ponderis decidere visi, domus quoque de caelo tactae, hominesque ac caetera animalia passim fulminum ictu praeter solitum crebro exanimata dicuntur.

Man erkennt hier deutlich den Zusammenhang [3]) der Erzäh-

---

[1]) Beiläufig bemerke ich hier, dass derartige Aufzählungen, beginnend mit dem Worte „hoc anno“ (vgl. auch in 820 und 824), den Eindruck machen, als ob sie und die ähnlichen häufig eingefügten, wenn auch nicht immer richtigen, astronomischen Angaben aus anderen schriftlichen Quellen übernommen und vielleicht erst nachträglich dem bis 829 reichenden Werke eingefügt sind. In der weiteren Fortsetzung (Ann. Bertin.) fehlen derartige Notizen in ähnlicher Form gänzlich. Es würde das allerdings zu wesentlich anderer Anschauung über die Entstehung des Werkes selbst, wenigstens in der erhaltenen Form, führen; aber mir scheint diese Vermutung doch mancherlei für sich zu haben.

[2]) Kurze giebt hier eine andere Interpunktion; indem er naturgemäss hinter dem Bildwunder einen neuen Satz beginnen lässt, zieht er alles folgende in einen Satz zusammen.

[3]) Merkwürdiger Weise fehlt übrigens gerade das hier als interpoliert erkannte Wunder auch in den sonst vollständigen Angaben des anonymen Autors

lung; die einzelnen Nachrichten hängen ab von dem einleitenden: „in quibus praecipua fuere“ und zwar bis „deletae“. Dahinter aber beginnt ein neuer Satz mit „Atque“, der von dem am Ende stehenden „dicuntur“ abhängt. Dies ergiebt sich zunächst daraus, dass alles hinter „Atque“ Erzählte sich auf das gleich darauf genannte „in quibusdam locis“ bezieht. Es folgt aber auch aus dem Berichteten selbst: Dass man vom Himmel herabfallende wirkliche Steine von ungeheurem Gewicht gesehen haben wollte; dass ferner unterschiedslos Häuser, Menschen und Tiere in ungewöhnlicher Anzahl vom Blitz getroffen und vernichtet sein sollten, mochte schon dem Autor nicht vollkommen glaubwürdig erschienen oder doch nur als Gerücht zugekommen sein. Mitten aber hinein in diese, ihrem Charakter nach ja unter sich ganz gleichartigen Erzählungen wird nun innerhalb des noch von „praecipua fuere“ abhängenden Satzes in C und D der Bericht über das wunderbare Marienbild eingeschoben und zwar mit völlig selbständiger Konstruktion in folgender Form:

(Astronomus) der Vita Hludovici M. G. SS. II. p. 628, der nach der allgemeinen Ansicht die Annalen von 814 an ausschreibt. Kurze hatte anfangs diese Ableitung in die Klasse C gestellt (N. A. XIX. p. 316), da hier 820 der Ortsname Buin genannt ist (C = Buyn; C_3 Cod. Durh. Burn) und 828 der sonst nur in C gebrachte Zusatz vorkommt; N. A. XXI. p. 80 zieht er jedoch diese Behauptung zurück mit der Begründung, dass beide Eigentümlichkeiten dem Original schon angehört zu haben schienen. Dies letztere scheint insofern richtig zu sein, als auch ich nicht annehme, dass der ganze Text der V. Hlud. auf einer C-Hs. von 814 ab beruhe, aber wegen mancherlei übereinstimmenden Eigentümlichkeiten halte ich es doch für wahrscheinlich, dass subsidiär eine Hs. dieser Klasse zugezogen ist, und also daraus der Zusatz in 828 stammt. Das umgekehrte ist ja freilich auch nicht ausgeschlossen. Jedenfalls liegt aber kein Grund zur Annahme vor, D und E hätten diesen Passus ausgelassen. Der hier in Frage kommende Wunderbericht indessen zeigt in Form und Gestalt mancherlei Abweichung von dem Text der Annalen, so dass ich schliessen möchte, er sei gar nicht aus den Annalen in der uns vorliegenden Erhaltung übernommen, sondern gehe vielleicht auf die oben angedeutete schriftliche Quelle direkt zurück, zumal der Autor daran anfügt, dass Ludwig deshalb Fasten und Gebete verordnet habe, gleich dahinter aber auch das Geburtsdatum Karls des Kahlen angiebt. Von alledem steht aber nichts in den uns erhaltenen Annalen. Dass auch sonst der in Vita Hlud. ausgeschriebene Text nicht ohne weiteres mit den erhaltenen Hss. der Annalen in Beziehung gebracht werden kann, ergiebt sich schon aus der Verwandtschaft der Vita mit den Ann. Sith. (Fuld.) 814. 818. 826; darauf einzugehen würde aber hier zu weit führen. Auch Hermann von Reichenau lässt in seiner Chronik (M. G. SS. V. p. 103), die sonst im wesentlichen auf den Ann. Fuld. und einigen kleinen Quellen beruht, gerade diesen Passus aus. Frutolf (M. G. SS. VI. p. 171) bringt ihn dagegen nach den Ann. Bertin.

Et in territorio .... imago Sanctae Mariae .... in absida ... depicta .... et pene abolita tanta claritate ... effulsit, ut omnem splendorum .... vincere videretur. Magorum tamen imagines .... minime claritas illa inradiavit.

Das darauffolgende: et in multis regionibus .... fruges deletae, steht nunmehr stilistisch vollkommen in der Luft.

Auch hier handelt es sich also um einen dem ursprünglichen Text fremden Bestandteil, der in Ex fehlt, in C D dagegen vorhanden ist. Wiederum ist daher die Annahme, dass in der Vorlage von Ex dieser Passus noch nicht gestanden habe, für begründeter zu halten, als die Möglichkeit, dass E ihn wieder ausgemerzt habe.

Die Summe der hier gemachten Beobachtungen ist danach aber folgende:

Mit Aufhören der eigentlichen Überarbeitung finden sich in der in den erhaltenen von Ex abhängigen Hss. vorhandenen Fortsetzung zwar anfangs noch stilistische Korrekturen, sie werden aber sehr bald durch blosse Lesarten, sowie durch sachliche Veränderungen ersetzt. Diese Veränderungen, soweit sie in den Zusätzen zum Text der übrigen Hss. bestehen, könnten zwar auf die Person des Überarbeiters noch zurückgeführt werden, müssen es aber nicht, sondern können ebenso gut erst der Feder des Schreibers von Ex, d. h. desjenigen der vermutlich erst die Fortsetzung angehängt hat, entstammen.

Die in den Ex-Hss. aber, gegenüber den Klassen B C D, fehlenden kürzeren und längeren Stellen, sind, soweit nicht blosse Flüchtigkeit des Schreibers von Ex in Frage kommt, durchweg der Art, dass sie als spätere Zuthaten zu einem ursprünglichen Text aufgefasst werden müssen. Es ist daher unter diesen Umständen wahrscheinlicher, dass ihr Fehlen in Ex nicht durch nachträgliche Wiederausmerzung, sondern durch Benutzung einer Vorlage, die den reinen ursprünglichen Text enthielt, zu erklären ist.

Die hieraus zu ziehende Konsequenz wäre aber erstens die, dass Ex nach 801 nicht von dem Archetyp von B C D abgeleitet sein kann, sondern dem Original näher steht als alle diese Hss., und zweitens, dass B C D überhaupt nicht direkt[1]) auf den Originaltext, wie es Kurze annimmt, zurückgehen.

---

[1]) Und zwar weder in ihren früheren Abschnitten, wie wir oben gesehen haben, noch auch in den hier behandelten späteren Teilen.

Wenn nun aber Ex dem Original der Fortsetzung näher steht als alle anderen Ableitungen, so liegt die Frage nahe, ob nicht in Ex selbst das Original der Fortsetzung gegeben ist.

Auf Grund eingehender stilistischer Untersuchungen, teils im Anschluss an ältere Untersuchungen, teils in Widerspruch zu ihnen, habe ich lange geglaubt, in dem Autor der Überarbeitung und dem Fortsetzer der Annalen von 807 ab eine und dieselbe Person nachweisen zu können. Trotz der sehr nahen stilistischen Verwandtschaft beider Werke erscheint indessen eine solche Kombination schliesslich doch unthunlich, da sich Widersprüche und Differenzen ergaben, die diese Annahme nicht zulassen. Aber auch wenn man von der Identität der Verfasser absehen muss, so wird dadurch nicht zugleich unmöglich gemacht, dass nicht trotzdem das Original der Fortsetzung sich an die Überarbeitung oder an eine von ihr ausgehende Ableitung angeschlossen hat.

Aus verschiedenen Ableitungen wiederum dieses Archetyps wäre dann einerseits der Archetyp Ex mit den ihm eigenen Zusätzen[1]), andererseits die gemeinsame Vorlage für die Fortsetzung in B_4 D und $B_{1\,3}$ C hervorgegangen; D wiederum hätte die Beziehungen zu Ex durch nachträgliche Kollation mit einer dieser Gruppe angehörenden Hss. erhalten. Für diese Auffassung könnte ferner mit einigem Gewichte sprechen, dass in dieser Fortsetzung gelegentlich (817) der Erzählung über die Verschwörung Bernhards gegen Ludwig den Frommen auf die Verschwörung Hardrads Bezug genommen wird: . . . Reginharius, Meginharii comitis filius, cuius maternus avus Hardradus olim in Germania cum multis ex ea provincia nobilibus contra Karolum imperatorem coniuravit. In den alten Annalen ist ja aber diese Verschwörung garnicht erwähnt[2]).

Des weiteren liesse sich in diesem Sinne anführen, dass

---

[1]) Zu diesen würde das im letzten Abschnitt in E_{1-7} eingefügte: „Omortag“ als Name des Bulgaren-Königs zu rechnen sein. In den griechischen Quellen, die den Namen bringen: Theophanes continuatus und Genesius, wird er Murtago, einmal auch Mutrago, genannt. Vgl. Dümmler: Die südöstlichen Marken des fränkischen Reiches. Archiv f. österr. Gesch. X. 1853, p. 1 ff. und Dümmler: Über die älteste Gesch. d. Slawen in Dalmatien. W. S. B. phil.-hist. Kl. XX. 1856, p. 353 ff.

[2]) Bemerkenswert erscheint hierzu übrigens, dass in der Vita Hludovici des Astronomus gerade dieser Passus ausgelassen ist; auch dies würde zu dem oben Angedeuteten stimmen, in der Vorlage dieses Werkes eine noch ältere Ableitung (Recension) der Fortsetzung der Ann. r. Fr. als die in Ex überlieferte zu sehen.

die bestehende nahe stilistische Verwandtschaft sich auch gerade darin ausspricht, dass bei ähnlichen Situationen dieselben Ausdrücke wie in der eigentlichen Überarbeitung gebraucht werden, man könnte also hier an eine Art stilistischer Benutzung der Überarbeitung in der Fortsetzung denken.

Dem gegenüber aber steht, dass sich in Ex und den übrigen Klassen oder doch in der Majorität aller Hss. wirklich eine Anzahl Fehler im Text vorfinden, die es zweifelhaft erscheinen lassen, ob die uns erhaltene Überlieferung der Fortsetzung wirklich direkt auf das Original dieses Werkes zurückgeht, oder ob sie nicht vielmehr erst wieder auf ein verlorenes Mittelglied zurückzuführen ist.

Derartige Fehler sind teils Auslassungen kleiner aber zur Herstellung der Konstruktion notwendiger Worte, teils Formfehler, die man dem oder den sonst richtig schreibenden Autoren nicht zutrauen möchte.

Man vergleiche:

810^{130}_{e} in imperatoris dicionem	in fehlt B_1 $C_{1\,2}$ D_1 $E_{2\,7}$
810^{131}_{b} commisisse	commissae C_1 B_4 D_1 (corr.) (B_1?) commissa D_3 Cod. Durh. commissis E_{1-7}
810^{131}_{p} nuntii deferuntur	deferunt $C_{1\,2\,(3)}$ Cod. Durh. B_4 D_3 $E_{1\,2\,9\,(6\,7)}$
811^{135}_{q} eaedem naves	eadem B_1 C_1 D_3 $E_{1\,2\,3\,9}$ Ann. Maxim.
815^{141}_{d} transiri	transire $C_{1\,2\,3}$ $D_{1\,3}$ $E_{1\,2\,3}$
823^{162}_{b} transigens	transiens $C_{2\,3}$ Ann. Mett. $D_{1\,3}$ Cod. Durh.
823^{163}_{w} et aestate	et fehlt in $C_{2\,3}$ $D_{1\,3}$ $E_{2\,6\,7}$ (vacat C_1)
824^{166}_{r} nuntiabantur	nuntiabuntur $C_{(2)\,3}$ $D_{1\,3}$ $E_{1\,2}$ (vac. C_1)
826^{171}_{v} ad Abodritos	ad fehlt $C_{2\,3}$ D_1 $E_{1\,2}$ (vac. C_1).

Das alles sind Fehler reiner Flüchtigkeit, wie sie einem beliebigen Abschreiber, nicht aber dem Autor eines derartigen Originalwerkes ohne weiteres zugeschrieben werden dürfen. Ich halte es danach auch für möglich, dass die Fortsetzung der Annalen etwa von 806 ab entweder getrennt von den früheren, oder im Anschluss an eine nicht bekannte Hs. erfolgt ist, dass aber der

uns erhaltene Text auf eine Vorlage zurückgeht, die nicht mehr das Original selbst war.

Sollte die oben beiläufig ausgesprochene Vermutung, dass die astronomischen und meteorologischen Berichte aus anderer Quelle herübergenommen seien, Anklang finden, so wäre damit ja die Erklärung für dies Verhältnis gegeben. Man hätte dann eben anzunehmen, dass eine Ableitung aus den rein politisch-historischen Annalen von 807—829 mit einer Liste von Naturereignissen aus dieser Zeit kompiliert worden sei. Dadurch fänden zugleich die gelegentlich falschen Daten für die Finsternisangaben eine genügende Erklärung.

Verzichten wir aber auf dergleichen schon weiter abliegende Hypothesen und beschränken wir uns auf das nach dem Bestande des Materials mit der erreichbaren Sicherheit feststellbare, so ergiebt sich als das bedeutsamste Resultat der ganzen Untersuchung die Erkenntnis, dass Kurze irrte, als er die Ableitung der Überarbeitung aus einer bis 829 reichenden Vorlage (D) für eine unwiderlegliche Notwendigkeit erklärte. Nach dem aus der handschriftlichen Überlieferung sich ergebenden Schlüssen bleibt vielmehr bestenfalls nur eine grössere oder geringere Möglichkeit bestehen, dass es sich nach der Anschauung Kurzes verhalten haben könnte. Widersprechen nun aber dieser Möglichkeit Gründe anderer Art von hinreichendem Gewicht, so hört jede Verpflichtung, sich an sie gebunden zu halten, auf, und man wird demnach unter Umständen ganz von ihr absehen dürfen und müssen.

Das führt zunächst auf die älteren Untersuchungen zurück, die nur aus inneren Gründen des Textes zu einer Feststellung des Verhältnisses der Überarbeitung zu ihren Quellen und Ableitungen zu gelangen versucht und aus den jeweils erhaltenen Ergebnissen die damit verbundenen Konsequenzen gezogen haben.

Ich, Carl Hans Wibel, bin geboren am 24. Februar 1872 zu Hamburg, als Sohn des am 14. Mai 1902 in Freiburg verstorbenen ehemaligen Direktors des chemischen Staatslaboratoriums zu Hamburg, Prof. Dr. Ferdinand Wibel. Nach Absolvierung der Privatrealschule von Dr. Th. Aug. Bieber trat ich in das Realgymnasium des Johanneums zu Hamburg über, das ich Ostern 1892 mit dem Zeugnis der Reife verliess, um die folgenden drei Semester in Heidelberg Naturwissenschaften zu studieren. Im Jahre 1893/94 leistete ich meine Militärdienstpflicht in Karlsruhe ab und wandte mich dann dem Studium der Geschichte zu, dem ich vier Semester in Freiburg und dann bis zu meiner im März 1899 erfolgten Exmatrikulation in Strassburg oblag. Seit dem 1. Oktober 1901 bin ich bei der Abteilung Diplomata der Mon. Germ. Hist. als Mitarbeiter thätig.

Ich hörte Vorlesungen aus den Gebieten der alten, mittleren und neueren Geschichte, der deutschen Rechts- und Verfassungsgeschichte, des römischen und des Kirchenrechts, der Nationalökonomie, der germanischen Philologie und der historischen Hilfswissenschaften.

An den historischen und hilfswissenschaftlichen Übungen der Herren Proff. Drr. von Simson und Schulte in Freiburg, Bresslau, Varrentrapp und Wiegand in Strassburg habe ich teilnehmen dürfen und bin allen meinen Lehrern insbesondere aber diesen Herren für die mir gewährte Belehrung und Anregung zu grösstem Danke verpflichtet.